

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 25. NOVEMBER 1985

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Erteilung des Exequaturs an Herrn Felipe Osuna Lozada, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main 2078	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen . 2089	DARMSTADT
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 10. bis 12. 11. 1985 2078	Zahlung von Taschengeld im Notaufnahmegerät Gießen an Antragsteller im Notaufnahmeverfahren 2094	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Schmiehbachtal“ vom 7. 11. 1985 2114
Der Hessische Minister des Innern	Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten 2094	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schwarzbruch von Seligenstadt“ vom 6. 11. 1985 2116
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen 2078	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mayengewann von Lämmerspiel“ vom 12. 11. 1985 2118
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nüsttal, Landkreis Fulda 2082	Gemeinsamer Erlaß betr. Technischer Einsatzleiter bei Waldbrandkatastrophen 2095	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Endliche von Wallerstädten“ vom 12. 11. 1985 2119
Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues in Hessen 2082	Flurbereinigung Dillenburg-Manderbach, Lahn-Dill-Kreis 2095	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weiherwiesen von Adolfsack“ vom 5. 11. 1985 2121
Der Hessische Minister der Finanzen	Flurbereinigung Lautertal-Engelrod, Vogelsbergkreis 2096	Hessischer Verwaltungsschulverband
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz 2082	Personalnachrichten	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Hessisches Personalvertretungsgesetz 2123
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Bereich des Hessischen Rechnungshofes auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen 2084	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2097	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Jugendhilfe: Jugendprobleme und Jugendarbeit 2123
Der Hessische Minister der Justiz	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 2097	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung 2123
Errichtung eines neuen Senats beim Hessischen Finanzgericht 2084	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 2100	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung 2123
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales 2100	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verwaltungssprache 2124
Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerkes Gießen vom 5. 11. 1985 ... 2085	Die Regierungspräsidenten	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Kommunalrecht 2124
Vorläufige Richtlinien zur kulturellen Filmförderung in Hessen 2085	DARMSTADT	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Ordnungssysteme und Archivierung 2124
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, vom 14. 10. 1985 2101	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Datenschutz in Schulen und Schulverwaltung 2124
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Poppenhausen, Landkreis Fulda 2086	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt/Stadtteil Klein-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29. 10. 1985 2104	Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten beim Verwaltungsseminar Darmstadt 2124
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 323 in der Gemarkung Relbehausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis 2087	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Miesquellen, Löwenkopff Quelle und Deckelquelle“ der Stadtwerke Michelstadt GmbH, Odenwaldkreis, vom 30. 10. 1985 2107	Buchbesprechungen 2125
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3183 in der Ortslage Hirzenhain, Wetteraukreis 2087	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Friedrichsdorf/Stadtteil Seulberg, Hochtaunuskreis, vom 31. 10. 1985 2110	Öffentlicher Anzeiger 2126
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 418 und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 418 und 419 in der Ortslage Selters der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg 2087	Zweckänderung der Studienstiftung Hoechst AG, Sitz Frankfurt am Main ... 2113	Andere Behörden und Körperschaften
Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Landesstraße 3303 in den Gemarkungen Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, und Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau 2088	Genehmigung der Wilhelm-Jockel-Stiftung, Sitz Gernsheim 2113	Umlandverband Frankfurt, hier: 2. öffentliche Sitzung der Gemeindekammer 2146
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 64 in der Gemarkung Sinn, Lahn-Dill-Kreis 2088	Genehmigung der Paul und Ursula Klein-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2113	Nassauische Brandversicherungsanstalt, hier: Beschlüsse 2147
	KASSEL	Öffentliche Ausschreibungen 2147
	Aufbau eines Erdgas-Kavernenspeichers in Eiterfeld/Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda 2113	Stellenausschreibungen 2148
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 2114	

Die elfte Folge 1985 der monatlichen Beilage „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“ ist dieser Ausgabe für die ständigen Bezahler kostenlos beigelegt. Sie kann auch im Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zzgl. 7% MwSt. bezogen werden.

1001

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ertellung des Exequaturs an Herrn Felipe Osuna Lozada, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn Felipe Osuna Lozada am 26. Oktober das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Teodoro Thielen, am 17. August 1984 (StAnz. S. 1798) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 5. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 47/1985 S. 2078

	Preis DM
E I 1 — m 9/85 Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1985 (vorläufige Ergebnisse)	1,50
E II 1 — m 8/85 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1985	1,50
E III 2 — j/85 Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1985	1,50
E IV 2 — m 8/85 E IV 3 — m 8/85 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1985	1,00
E IV 4 — j/84 Hessische Energiebilanz 1984	2,00
G I 1 — m 8/85 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im August 1985 — vorläufige Ergebnisse —	1,50
G III 1 — m 8/85 Die Ausfuhr Hessens im August 1985 (vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 8/85 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1985 (vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 1 — m 8/85 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1985	2,50
H I 1 — m 8/85 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1985 — vorläufige Ergebnisse —	2,00
L I 1 — m 9/85 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1985	1,00
L II 2 — vj 2/85 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1985	3,50
M I 1 — m 8/85 Erzeugerpreise in Hessen im August 1985	2,00
M I 2 — m 10/85 Schnellbericht Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Oktober 1985	1,00
M I 2 — m 9/85 Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1985	3,00
Wiesbaden, 12. November 1985	
Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77 a 241/85 StAnz. 47/1985 S. 2078	

1002

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Oktober bis zum 12. November 1985

	Preis DM
Statistische Berichte: A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/85 A II 1, A III 1 — hj 1/85 A V 1, A V 2 — hj 1/85 Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1985	4,00
A I 1, A I 3, A I 4 — j/84 A II 1, A II 2 — j/84 A III 1, A III 2 — j/84 A IV 3 — j/84 Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1984	6,00
A VI 5 — vj 4/84 Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1984	2,00
C II 1 — j/85 — 1 Die Getreide- und Kartoffelernte 1985 in Hessen (endgültiges Ergebnis)	1,00
C III 2 — m 9/85 Schlachtungen im September 1985	1,00
C IV 2 — j/85 C IV 4 — j/85 Bestand an Mähreschern und Schleppern	1,00

1003

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Automatische Schiebetüren in Rettungswegen

Im Interesse der Sicherstellung einer ungehinderten Fluchtmöglichkeit von Personen im Gefahrenfall enthalten verschiedene bauaufsichtliche Vorschriften bzw. Richtlinien über bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung auch Anforderungen an die Türen im Zuge von Rettungswegen. In diesem Zusammenhang sind nach § 11 Abs. 4 der Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), und Nr. 12.4 der zugehörigen Ausführungsanweisung vom 18. April 1980 (StAnz. S. 835, 1029), nach Nr. 3.6.5 der Krankenhaus-Richtlinien (KHR) vom 8. April 1976 (StAnz. S. 872), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. März 1982 (StAnz. S. 758),

nach § 24 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) in der Bekanntmachung des Erlasses vom

28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531),

nach Nr. 3.10.1 der Schulhaus-Richtlinien (SHR) vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940/1066) und

nach Nr. 3.4.1 meines Erlasses über brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz vom 4. Dezember 1984 (StAnz. S. 2464)

automatische Schiebetüren in Rettungswegen nicht bzw. nur unter Einschränkungen zulässig.

Auf Grund der technischen Entwicklung ist die Betriebssicherheit automatischer Schiebetüren so verbessert worden, daß derartige Türen auch in Rettungswegen von vorgenannten baulichen Anlagen eingebaut werden können, wenn sie den hierfür erstellten und in Heft 3/1985 der „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik (IIBT), 1000 Berlin 30, veröffentlichten Bau- und Prüfgrundsätzen

entsprechen. Die Bau- und Prüfgrundsätze richten sich ausschließlich an die technischen Prüfstellen und an die Hersteller der Schiebetüren und sind zu diesem Erlaß lediglich als Information abgedruckt.

Ich habe keine Bedenken, wenn bis zur Überarbeitung der dem Einbau der Schiebetüren entgegenstehenden Vorschriften Befreiungen erteilt bzw. Ausnahmen oder Abweichungen zugelassen werden. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Schiebetüren dürfen keine Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes zu erfüllen haben (Feuerwiderstandsfähigkeit, Rauchdichtigkeit). In der Regel kommen deshalb nur Türen aus dem Gebäude ins Freie in Betracht.
2. Die Mindestöffnungsweiten, die sich aus den Vorschriften über die genannten baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung ergeben, müssen eingehalten sein (keine Einschränkung der lichten Breite der Rettungswege).
3. Die Schiebetüren müssen von einer sachverständigen Stelle*) auf ihre Betriebssicherheit geprüft sein (Baumusterprüfung). Über die Prüfung wird ein Prüfzeugnis ausgestellt, das sich auf eine Baureihe beziehen kann.
4. Vor der ersten Inbetriebnahme der Schiebetüren ist die Übereinstimmung mit dem Baumuster durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die Tür ordnungsgemäß eingebaut wurde.
5. Die Schiebetüren müssen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal, von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

Die genannten Anforderungen sind unter Betrachtung des Einzelfalls erforderlichenfalls auch beim Einbau von Schiebetüren in solche bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung zu stellen, für die keine dem Einbau entgegenstehende Vorschriften bestehen.

Wiesbaden, 31. Oktober 1985

Der Hessische Minister des Innern
 V A 21 — 64 b 16/53 — 21/85
 — Gült.-Verz. 3612 —
 StAnz. 47/1985 S. 2078

Anlage

Bau- und Prüfgrundsätze für automatische Schiebetüren in Rettungswegen

— Fassung Oktober 1984 —

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Allgemeine Anforderungen
- 4 Technische Anforderungen
- 5 Baumusterprüfung
- 6 Einbau automatischer Schiebetüren
- 7 Betrieb und Instandhaltung

1 Anwendungsbereich

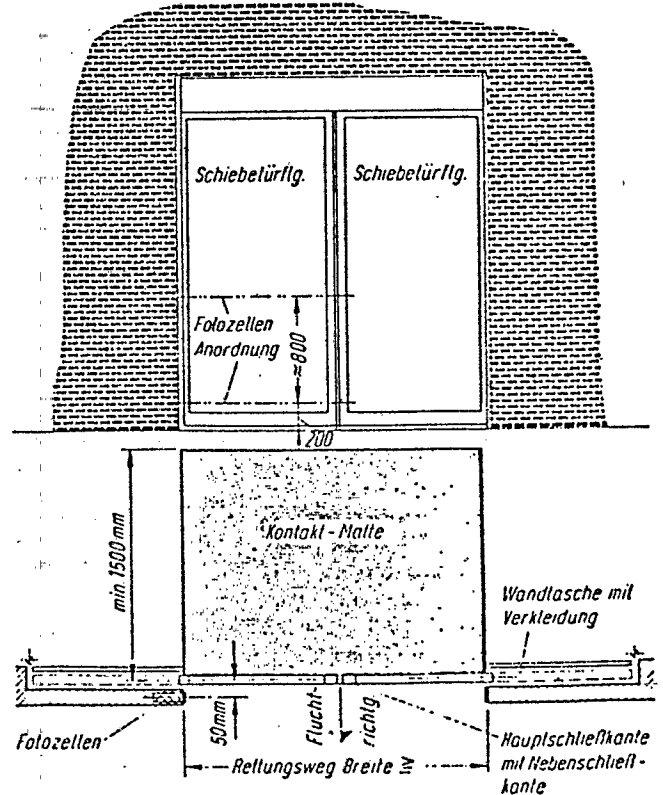
Diese Bau- und Prüfgrundsätze gelten für automatische Schiebetüren mit elektromechanischem, hydraulischem und pneumatischem Antrieb, die in Rettungswegen eingebaut werden sollen.

2 Begriffsbestimmungen

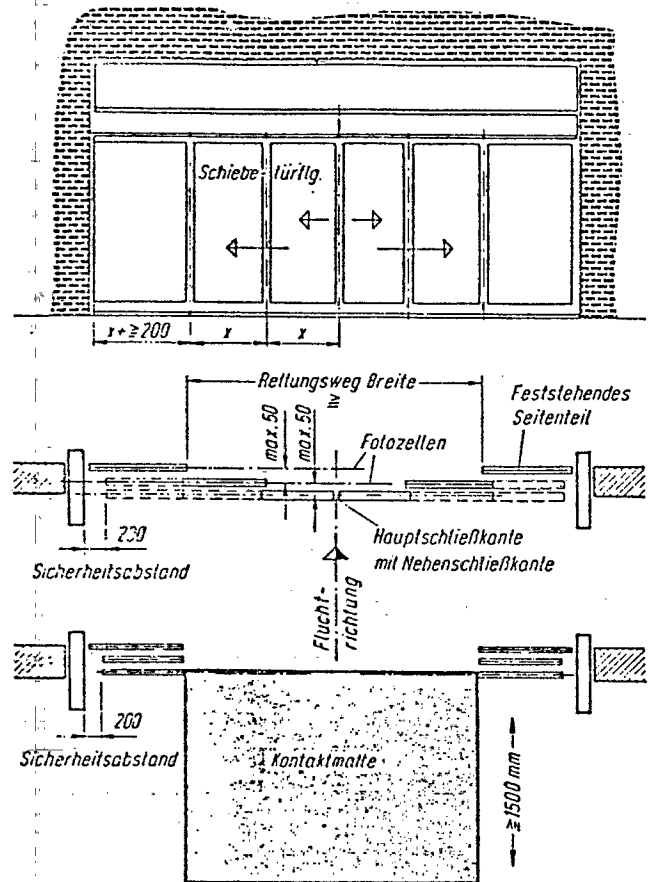
- 2.1 Automatische Schiebetüren sind kraftbetätigte Türanlagen mit einem oder mehreren auf- und zufahrenden Türflügeln einschließlich eventuell vorhandener Seitenteile. Die Türflügel und gegebenenfalls die Seitenteile können als Drehflügel in Fluchrichtung aufschwenkbar sein. Auf die Beispiele wird hingewiesen (Anlage 1 bis 4).

*) Als sachverständige Stellen kommen u. a. in Betracht:

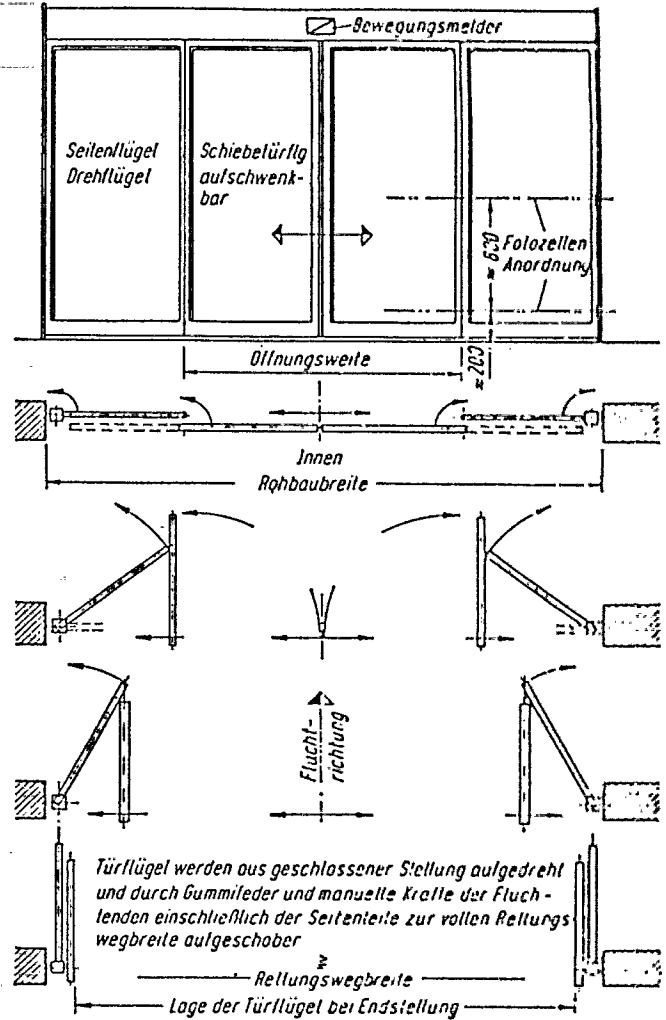
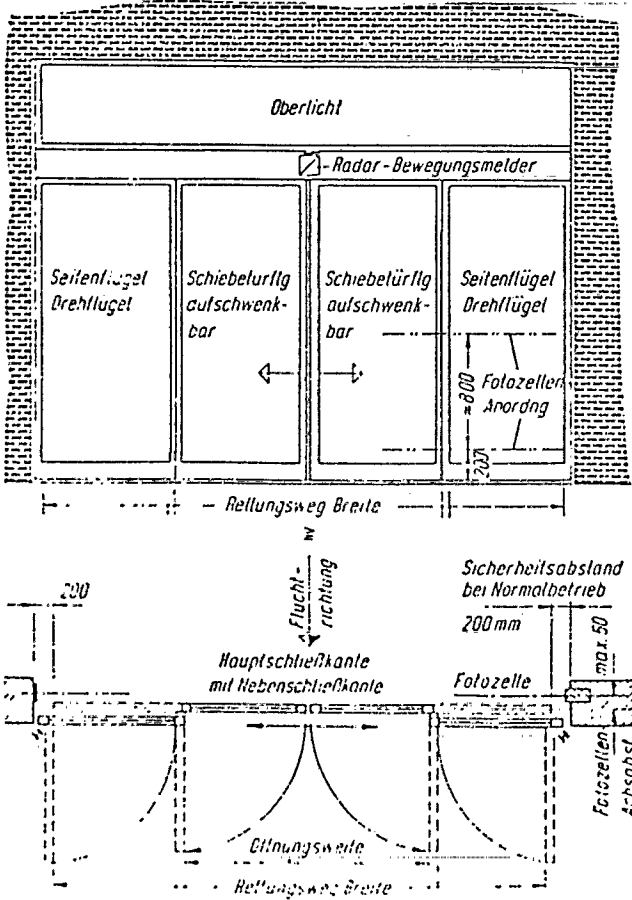
- das Staatliche Materialprüfungsamt NRW, Marsstr. 11, 4600 Dortmund;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V., Am TÜV 1, 3000 Hannover 81 (Döhren);
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., 5000 Köln 91 (Poll), Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Str. 1;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V., Gottlieb-Daimler-Str. 7, 7024 Filderstadt 1



Anlage 1 Automatische 2flügelige Schiebetür in Rettungswege



Anlage 2 Automatische 4flügelige Teleskop-Schiebetür in Rettungswege



Anlage 3 Automatische 2flügelige Schiebetür mit aufschwenkenden Seitenteilen in Rettungswegen

Anlage 4 Automatische 2flügelige Schiebetür mit aufschwenkenden Seitenteilen in Rettungswegen

- 2.2 Türflügel sind diejenigen beweglichen Anlageteile, die mittels Antriebs die Türöffnung freigeben oder verschließen.
- 2.3 Steuerimpulse werden durch Signalegeber, wie durch Radareinrichtungen, Lichtschranken oder Kontaktmatten, ausgelöst.
- 2.4 Die Steuerung besteht aus denjenigen Komponenten, welche die automatische Aktivierung des Antriebs bewirken. Hierzu zählen im wesentlichen Signalegeber, Signalübertragung und Signalverarbeitung mit Befehlsausgabe.

3 Allgemeine Anforderungen*)

Die automatischen Schiebetüren müssen diesen Bau- und Prüfgrundsätzen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B.:
Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) Nr. 10 und 11
Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, Abschn. 4.

(Herausgegeben vom Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaft, Zefu).

- DIN 2089 Zylindrische Schraubenfedern aus runden Drähten und Stäben; ...
- DIN 3051 Drahtseile aus Stahldrähten; ...
- DIN 4100 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; ...
- DIN 8195 Rollenketten, Kettenräder; ...
- DIN 8418 Technische Erzeugnisse; ...
- DIN 31000/ VDE 1000 Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse

*) Soweit für die angeführten Normen auf dem Gebiet der Elektrotechnik andere europäische harmonisierte Normen entsprechend der Niederspannungsrichtlinie 73/233 EWG vom 19. Februar 1973 angewendet werden, bestehen dagegen keine Bedenken.

- DIN 31001 Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse; ...
- DIN 31052 Instandhaltung; ...
- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN 57700 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Antriebe für Fenster, Türen, Tore und ähnliche Anlagen — Teil 238
- VDE 0700 Fassung Oktober 1983 —
- DIN 57108/ VDE 0108 Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten
- DIN 57160/ VDE 0160 Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln

4 Technische Anforderungen

4.1 Kennzeichnung

An den automatischen Schiebetüren müssen leicht erkennbar und dauerhaft lesbar sein:

1. Hersteller oder Lieferer
2. Typenbezeichnung
3. Serien- oder Fabriknummer
4. Baujahr
5. Nennspannung, Stromart
6. Nennstrom
7. Frequenz

4.2 Führungen und Begrenzungen

4.2.1 Die Türflügel müssen gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungen gesichert sein. Die Laufrollen der Türflügel, die

- auf Schienen laufen, müssen gegen Entgleisen gesichert sein. Die Türflügel müssen in ihren Endstellungen selbsttätig zum Stillstand kommen, z. B. durch Betriebsendschalter. Wenn die Türflügel beim Versagen der Betriebsendschalter über ihre Endstellungen hinausfahren können, müssen Notendschalter oder feste Anschläge in Verbindung mit einer Überlastsicherung vorhanden sein. Überlastsicherungen sind z. B. Rutschkupplungen, Überdruckventile, Überströmventile.
- 4.2.2 Die automatischen Schiebetüren sowie Seitenteile, die als Drehflügel ausgebildet sind, dürfen keine Schwellen haben.
- 4.2.3 Führungsschlitze im Fußboden dürfen nicht breiter als 20 mm sein.
- 4.3 **Türflügel und Seitenteile**
- 4.3.1 Türflügel sowie Seitenteile, die als Drehflügel ausgebildet sind, müssen eine sich selbsttragende Rahmenkonstruktion haben, wenn die Füllungen aus zerbrechlichen Baustoffen bestehen. Bestehen die Füllungen aus nicht ausreichend bruchsicheren Baustoffen, müssen Vorkerhungen gegen Verletzungen getroffen sein. Dies gilt nicht bei Sicherheitsglas oder ähnlichen Baustoffen. Silikatglas ist nur dann als ausreichend bruchsicher anzusehen, wenn es nach der Größe der Fläche genügend Festigkeit hat. Türflügel sowie Seitenteile aus durchsichtigen Baustoffen sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkennbar sind.
- 4.3.2 Türflügel, die als Drehflügel ausgebildet sind, müssen in jeder Stellung aufschwenkbar sein. Die zum Aufschwenken erforderliche Kraft darf höchstens 150 N je Flügel oder Seitenteil betragen. Die Kraft ist rechtwinklig zum Türflügel oder Seitenteil an der den Drehpunkten gegenüberliegenden Seite in 1 m Höhe zu messen. Die Aufschwenkmöglichkeit ist an den Türflügeln kenntlich zu machen.
- 4.3.3 Die auftretenden Antriebskräfte an den Schließkanten dürfen bei der Schließfahrt 150 N, gemessen in ruhendem Zustand bei einer Öffnungsbreite von 50 cm, nicht übersteigen.
- 4.3.4 Zwischen Kanten des Türflügels, die nicht Schließkanten sind, und den angrenzenden festen Teilen dürfen keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.
- 4.3.5 Das Auffahren von automatischen Schiebetüren ohne Drehflügel darf bei einer Türbreite bis zu 2 m im Lichten jederzeit höchstens 3 Sekunden bis zur Erreichung von 80 v. H. der Türbreite dauern. Bei größeren Türbreiten ist die Öffnungszeit proportional zu berechnen.
- 4.4 **Antrieb**
- 4.4.1 Bei Türflügeln, die nicht als Drehflügel ausgebildet sind, muß bei der Bemessung der Antriebsmechanik für alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile eine mindestens 3fache Sicherheit gegen die Streckgrenze zugrunde gelegt werden, sofern in den Regeln der Technik keine höheren Anforderungen gestellt werden.
- 4.4.2 Die Antriebsmechanik muß gegen Umwelteinflüsse, z. B. Verstaubung, Feuchtigkeit, Korrosion, geschützt sein.
- 4.4.3 In einem aktiven Hydraulik- oder Pneumatikkreis muß an leicht zugänglicher Stelle ein Anschluß für das Prüfmanometer vorhanden sein.
- 4.5 **Steuerung**
- 4.5.1 Die Steuerung muß über einen Schlüsselschalter in allen Schaltpositionen abschließbar sein. Die gewählte Betriebsart ist dabei eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.5.2 Die Signalgeber für die Aktivierung des Antriebs in Fluchtrichtung vor der Türanlage müssen flächendeckend arbeiten, d. h., sie müssen in voller Türbreite an jeder Stelle bis mindestens 1,50 m vor den Türflügeln wirksam sein.
- 4.5.3 Bei Energieausfall oder Auftreten einer Störung, z. B. Ausfall eines Signalgebers in Fluchtrichtung, müssen automatische Schiebetüren ohne Drehflügel selbsttätig auffahren und in dieser Stellung verbleiben. Die Störung muß optisch angezeigt oder akustisch wahrnehmbar sein.
- 4.5.4 Bei automatischen Schiebetüren mit Türflügeln, die als Drehflügel ausgebildet sind, muß beim Aufschwenken der Flügel der Antrieb abschalten. Die Türflügel müssen unverzüglich zum Stillstand kommen. Nach Abschaltung des Antriebs darf die Tür nur noch von Hand bewegt werden können.
- 4.5.5 Kontaktmatten dürfen im Bereich der Türanlage nicht unterbrochen sein; sie müssen so breit wie die lichte Türöffnung sein. Die Ansprechempfindlichkeit der Kontaktmatten darf in Fluchtrichtung vor den Türflügeln höchstens 150 N/100 cm² betragen. Ein beidseitiger inaktiver Rand bis zu 5 cm Breite ist zulässig.
- 4.5.6 Signalgeber, die als Bewegungsmelder ausgebildet sind, wie Radar oder Infrarotsensoren, müssen in Fluchtrichtung bei einer Personengeschwindigkeit von min. 0,1 m/s ansprechen. Der Gefahrenbereich der Türflügel muß beim Einsatz dieser Signalgeber durch mindestens zwei horizontal angeordnete Lichtschranken gesichert sein. Die Lichtschranken sind in einer Höhe von 0,2 m und etwa 1,0 m über dem Fußboden anzuordnen. Der seitliche Abstand von der Schiebeflügelebene bis zu den Lichtschrankenachsen darf höchstens 5 cm betragen.
- 4.6 **Notschalter**
- Automatische Schiebetüren müssen mit einem gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notschalter ausgerüstet sein. Nach Betätigung des Notschalters muß die automatische Schiebetür auffahren und in dieser Stellung verbleiben.
- 4.7 **Außerbetriebnahme**
- Die automatischen Schiebetüren müssen durch einen Hauptschalter allpolig vom Versorgungsnetz abgeschaltet werden können. Der Schalter ist gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten zu sichern.
- 4.8 **Zugänglichkeit**
- Bauteile, von denen der sichere Betrieb der automatischen Schiebetür abhängt, müssen leicht zugänglich und austauschbar sein.
- 5 **Baumusterprüfung**
- 5.1 **Technische Unterlagen**
- Für die Baumusterprüfung sind insbesondere folgende technische Unterlagen erforderlich:
- 5.1.1 Beschreibung der Bau- und Funktionsweise einschließlich der Angaben über Türflügel, Antrieb und Steuerung,
- 5.1.2 Konstruktions- und Zusammenstellungszeichnungen,
- 5.1.3 Angaben zu den verwendeten Baustoffen,
- 5.1.4 Festigkeitsnachweis und Auslegung des Antriebs,
- 5.1.5 Angaben zur elektrischen Ausrüstung mit Wirkschaltplan, Stromlaufplan und Zusammenstellung der elektrischen Betriebsmittel. Daraus müssen Stromart, Nennspannung, Netzsystem, Art und Leistung des E-Motors, Schutz gegen Überstrom, Leitungsart und Leitungsquerschnitt sowie Schutzart erkennbar sein.
- 5.1.6 Angaben zur Hydraulik mit Hydraulikplan
- Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.
- 5.1.7 Angaben zur Pneumatik und Pneumatikplan
- Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.
- 5.1.8 Betriebsanleitung einschließlich Einbauanleitung.
- 5.2 **Prüfung**
- Folgende Prüfungen sind durchzuführen:
- 5.2.1 Prüfung von Berechnungen unter Zugrundelegung der Konstruktionszeichnungen,
- 5.2.2 Prüfung der Übereinstimmung der technischen Unterlagen, z. B. Konstruktionszeichnungen, Schaltpläne mit dem Baumuster und seinen Teilen,
- 5.2.3 Einhaltung dieser Bau- und Prüfgrundsätze und der mitgeltenden technischen Regeln,
- 5.2.4 Prüfung der Funktionsabläufe,
- 5.2.5 Gewährleistung der Funktionssicherheit unter folgenden verschiedenen Bedingungen:
- mindestens 5 × 10⁵ Türflügelspiele (1 Spiel = 1 Öffnungs- und Schließfahrt) bei Normaltemperatur,
- mindestens 10³ Türflügelspiele bei einer Umgebungstemperatur von -15° C an Antrieb und Steuerung (ein Anstieg der Temperatur durch Betriebswärme ist zulässig),
- mindestens 10³ Türflügelspiele bei einer Umgebungstemperatur von +50° C an Antrieb und Steuerung,
- mindestens 500maliges Aufschwenken der Türflügel und Seitenteile um 90°, sofern es sich um eine automatische Schiebetür mit Drehflügeln handelt. Die Versuche sind in verschiedenen Türflügelpositionen durchzuführen.

6 Einbau automatischer Schiebetüren

6.1 Für jede automatische Schiebetür sind vom Hersteller eine vollständige Einbauanleitung und die nach den Abschn. 5.1.1 bis 5.1.3 und 5.1.5 bis 5.1.7 erforderlichen technischen Unterlagen beizufügen.

In der Einbauanleitung muß auf die zugehörigen technischen Unterlagen hingewiesen sein.

6.2 Dem Bauherrn oder dem Betreiber der eingebauten automatischen Schiebetür sind die Unterlagen nach Abschn. 6.1 nach Übergabe und Abnahme der Schiebetüranlage zu übergeben.

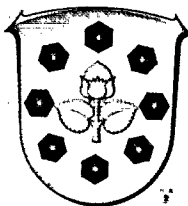
7 Betrieb und Instandhaltung

7.1 Für jede eingebaute automatische Schiebetür hat der Hersteller dem Bauherrn oder dem Betreiber eine Betriebsanleitung zu übergeben, aus der die für den Betrieb notwendigen Angaben und Erläuterungen zu entnehmen sind. Hierzu zählen z. B. auch Angaben zur Prüfung und Wartung, der Öffnungseinrichtungen nach Abschn. 4.5.3, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung bzw. für die wiederkehrenden Prüfungen anzugeben.

7.2 Der Betriebsanleitung nach Abschn. 7.1 ist ein Prüfbuch beizufügen, in dem das Prüfzeugnis über die Baumusterprüfung und Formblätter enthalten sind, auf denen die sachkundigen Prüfer die erstmalige Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen bzw. Wartungen eintragen und bestätigen können.

1004**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nüsttal, Landkreis Fulda**

Der Gemeinde Nüsttal im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Nüsttal zeigt im silbernen Schild innerhalb eines von acht schwarzen Sechsecken gebildeten Kreises einen grünen Haselnußbruch mit einer Haselnuß und zwei Blättern.“

Wiesbaden, 1. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/85

StAnz. 47/1985 S. 2082

1005**Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues in Hessen**

Bezug: Mein Erlaß vom 20. März 1985 (StAnz. S. 666)

Mein o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, 8. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 a 02/07 — 64/85

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 47/1985 S. 2082

1006**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN****Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz — FAG —****Gemeinsamer Erlaß**

Nach § 51 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Finanzaufweisungen (§§ 5—20 FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in DM auf volle Mark gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 10 — Hauptansatz

Es sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt fortgeschrieben und veröffentlichten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres maßgebend, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

An ihrer Stelle können die Ergebnisse einer Volkszählung zugrunde gelegt werden.

Zu § 11 — Ergänzungsansätze**Abs. 2 — Ansatz für nichtkasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte**

Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen berücksichtigt, die von der Verteidigungslastenverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres festgestellt worden sind, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

Abs. 3 — Bäderansatz

Zugrunde gelegt wird die Zahl der Kurgastübernachtungen, die vom Hessischen Statistischen Landesamt in Zusammenarbeit mit den Kurverwaltungen zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres festgestellt worden ist, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist. Dabei können nur Übernachtungen von Kurgästen anerkannt werden, für die Kurkarten ausgegeben worden sind; sonstige Fremdenübernachtungen werden nicht berücksichtigt.

Zu § 12 — Steuermaßzahl**Abs. 2 und 3 — Steuerkraftzahlen**

Steuerkraftzahlen sind:

- für die Grundsteuern A und B die jeweiligen Maßbeträge nach dem Stand vom 31. Mai des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres; spätere Änderungen bleiben unberücksichtigt.
Werden an Stelle der Maßbeträge Grundbeträge nach Abs. 3 herangezogen, so ist das Ist-Aufkommen der Grundsteuern A und B aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen zu ermitteln, und zwar für einen Zwölf-Monats-Zeitraum, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet. Hebesatzänderungen, die nach diesem Termin beschlossen werden, bleiben unberücksichtigt.
- für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen für einen Zwölf-Monats-Zeitraum ermittelt werden, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.
- für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 75 v. H. der Sollbeträge, die sich nach Maßgabe der Schlüsselzahlen (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) am Aufkommen dieser Steuer für einen Zwölf-Monats-Zeitraum errechnen, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.
- für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt werden, das sich dem nach Nr. 2 berücksichtigten Gewerbesteueraufkommen errechnet.

Grundbeträge werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen durch den jeweils geltenden Hebesatz geteilt wird.

Zu § 13 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Der Hundertsatz der Auffüllung nach Abs. 1 wird jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Zu § 14 — Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Kreisumlage umfaßt auch den Zuschlag, den die Landkreise als Schulträger erheben (§ 39 FAG).

Zu § 19 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Der Hundertsatz der Auffüllung nach Abs. 1 wird jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

II. Besondere Finanzausweisungen (§§ 22—33 FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in DM auf volle 100,— DM, gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Notwendige Angaben für die Berechnung einer Besonderen Finanzausweisung, über die die Zuweisungsempfänger verfügen, sind von diesen unverzüglich vorzulegen. Sofern einzelne Zuweisungsempfänger verfügbare Angaben nicht bis spätestens zum 30. September des Ausgleichsjahres vorgelegt haben, dürfen die entsprechenden Abschlagszahlungen als endgültige Zuweisung festgestellt werden, damit die Besondere Finanzausweisung für alle Empfänger abgerechnet werden kann.

Zu § 22 — Allgemeiner Grundsatz

Zweckgebundene Vereinnahmung bedeutet, daß die Besonderen Finanzausweisungen in dem Einzelplan des kommunalen Haushalts nachzuweisen sind, in dem die Ausgaben geleistet werden, zu denen der Empfänger Zuweisungen erhält (z. B. Schullastenausgleich — Epl. 2; Sozialhilfelastenausgleich — Epl. 4).

Zu § 23 — Schullastenausgleich

Es sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Schüler in landwirtschaftlichen Fachschulen, die keine Fachschulen nach § 17 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes sind, und Schüler von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), sind nicht in den Schullastenausgleich einzubeziehen.

Zu § 24 — Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung

Abs. 1 — Die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden auf die einzelnen Gruppen der Schulträger (Landkreise, Gemeinden und Landeswohlfahrtsverband) nach ihrem Anteil an den Gesamtausgaben verteilt. Als Gesamtausgaben sind die Ist-Ausgaben für die Beförderung Wohnung—Schule und zurück des vorangegangenen Kalenderjahres anzusetzen, bereinigt um Rückflüsse oder sonstige Erstattungen Dritter. Die Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahres sind dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 15. Februar des Ausgleichsjahres mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten legen die für ihren Bezirk ermittelten Zahlen aufgelistet dem Minister der Finanzen bis zum 31. März des Ausgleichsjahres vor.

Der Landeswohlfahrtsverband teilt seine Zahlen für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 1. März des Ausgleichsjahres dem Minister der Finanzen mit.

Abs. 2 — Der Berechnung der Zuweisung werden zugrunde gelegt:

1. die von den Schulträgern gemeldeten bereinigten Ausgaben;
2. die vom Kultusminister nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Zahl der Schüler, für die Schülerbeförderungskosten gezahlt werden;
3. die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelte Gemarkungsfläche am 1. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres.

Abs. 3 — Übersteigt der nach Abs. 2 für einzelne Schulträger errechnete Betrag die maßgeblichen Ausgaben nach Abs. 1, so wird der Unterschiedsbetrag abgezogen (Kappungsbetrag); die Summe der Kappungsbeträge wird auf diejenigen Schulträger verteilt, deren Ausgaben höher sind als der Zuweisungsbetrag.

Zu § 25 — Sozialhilfelastenausgleich

Abs. 2 — Zu den Sozialhilfeausgaben des Landeswohlfahrtsverbandes zählen auch die in der amtlichen Statistik nicht erfaßten Erstattungen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz.

Zu § 26 — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

1. Personalkosten nach § 26 Nr. 1 sind:
 - 1.1 Dienstbezüge der Beamten, Anwärterbezüge, Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter einschließlich der gesetzlichen bzw. tariflichen Sonderzuwendungen;
 - 1.2 Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete i. S. der Nr. 2.2 handelt, auf gesetzlicher oder tariflicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungs-

prämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer;

- 1.3 vermögenswirksame Leistungen, Unterstützungen, Beihilfen, Ehrengaben nach der Dienstjubiläumverordnung, Abfindungen sowie Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter, Beschäftigungsentgelte, Trennungsgelder und Fahrkostenzuschüsse;
- 1.4 die folgenden Kosten der Unfallfürsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
 - Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - Kosten des Heilverfahrens,
 - Unfallausgleich,
 - Unfallrente an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach Nr. 2.2 abgegolten werden,
 - Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich 9,90 DM für jeden beim Ausgleichsamt tätigen Angestellten und Arbeiter;
- 1.5 Kosten der Tuberkulosehilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.
2. Keine Personalkosten nach § 26 Nr. 1 sind:
- 2.1 Beträge, die auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes aus Bundesmitteln geleistet werden;
- 2.2 Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsämter, da sie mit dem Pauschalbetrag abgegolten sind.
3. Die Träger der Lastenausgleichsämter haben die Erstattungsbeträge für das vorangegangene Haushaltsjahr bis spätestens zum 31. März des Ausgleichsjahres bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — zu melden. Die Richtigkeit der Angaben ist von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Zu § 27 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres fortgeschrieben und veröffentlicht hat, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

Zu § 29 — Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Abs. 2 — Die Einverständniserklärung i. S. des Abs. 2 Satz 2 zur Zahlung direkt an die Verkehrsunternehmen muß der auszählenden Stelle schriftlich vorliegen.

Zu § 30 — Zuweisungen für Straßen

Maßgebend für die Berechnung der Zuweisungen sind die Straßenzahlen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt hat, und die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

Zu § 31 — Besondere Finanzausweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Zuweisungen werden an die Zonenrandkreise nach einem Schlüssel verteilt, dem die Einwohnerzahl der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist, und die Länge der Kreisgrenze zum anderen Teil Deutschlands zugrunde liegen. Maßgebend ist der Gebietsstand und die Einwohnerzahl nach dem Stand der Volkszählung vom 6. Juni 1961.

Zu § 32 — Zuweisungen für Theater

Das Nähere über Voraussetzungen und Höhe der Zuweisungen regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

III. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§§ 34—38 FAG)

Für die einzelnen geförderten Investitionsbereiche hat der fachlich zuständige Minister in der Regel entsprechende Finanzierungsrichtlinien erlassen, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht sind.

Über die Anträge auf Zuwendungen entscheidet der im Einzelfall fachlich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

IV. Umlagen; Umlagegrundlagen (§§ 39—42 FAG)

Absolute Zahlen werden auf volle Zahlen, Beträge in DM auf volle Mark gerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 39 Kreisumlage

Abs. 1 — Die Haushaltswirtschaft ist nach § 92 HGO sparsam und wirtschaftlich zu führen; dies gilt auch für die Erhebung der Kreisumlage.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 — Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 12 wird verwiesen.

Abs. 2 Satz 2 — Mit der höheren Schlüsselzuweisung auf Grund des Ergänzungsansatzes nach § 11 Abs. 1 und der Ermäßigung der Umlagegrundlagen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 sind die Kosten für die Erledigung der Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene abgegolten (vgl. § 6 Abs. 2).

Abs. 3 — Die Landkreise können die Umlagegrundlagen nach Maßgabe des § 53 HKO mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen, um eine gleichgewichtige Belastung der Kommunen sicherzustellen; dies bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Außerdem dürfen Schlüsselzuweisungen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit bei der Festsetzung der Kreisumlage eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag nach Abs. 4 bedingt ist (sog. Schulumlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen).

Abs. 6 — Abweichend von Abs. 3 darf der Umlagesatz für gemeindefreie Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen betragen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz angemessen herabzusetzen; der für Gemeinden geltende Umlagesatz darf jedoch nicht unterschritten werden.

Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer anzusetzen. § 12 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 40 — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die Umlage ist im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 Nr. 1 — Steuerkraftmeßzahlen

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 12 wird verwiesen.

Abs. 2 Satz 3 — Umlagehebesatz

Der Umlagehebesatz wird durch gesonderten Erlaß vorläufig festgesetzt, der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wird. Nach Ablauf der Berichtigungsfrist und Berichtigung der Umlagegrundlagen kann er sich — geringfügig — ändern. Diese Änderung ergibt sich ggf. aus dem endgültigen Umlagehebescheid.

Zu § 41 — Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 39 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.

Zu § 42 — Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt

Auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 11 und 39 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.

V. Sonstige Vorschriften (§§ 43—48 FAG)

Zu § 45 — Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die für Amtshandlungen der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Landkreis überlassen, soweit sie nicht anderen Stellen als Auslagen zu erstatten oder als Abgaben (z. B. Jagdabgabe) abzuführen sind. Unberührt bleiben die im Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 107 Abs. 2 OWiG festgesetzten Gebühren, die der Staatskasse zufließen und bei Kap. 03 13 des Landeshaushaltes zu vereinnahmen sind. Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegt die Festsetzung der Kosten. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß gemäß § 59 Abs. 1 LHO. Die Vollstreckung ist Angelegenheit des Landkreises (§ 15 Abs. 2 HessVwVG).

Aus Vereinfachungsgründen werden die erhobenen Kosten nicht bei der Staatskasse vereinnahmt, sondern dem Landkreis überlassen und unmittelbar den Kreiskassen zugeführt. Der Landkreis hat die Einzelheiten über die Annahme zugunsten der Kreiskasse zu regeln.

Die Regierungspräsidenten teilen zum 1. Februar jedes Jahres dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die im abgelaufenen Haushaltsjahr dem Landkreis überlassenen Beträge mit.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 49—52 FAG)

Zu § 49 — Berichtigungen

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder Leistungen auf Grund des Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen.

Werden die Umlagegrundlagen oder Leistungen vor dem 1. April bekanntgegeben, läuft die Ausschlussfrist mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres.

Zu § 51 — Ausgleichsbestimmungen

Für die Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gilt der vom Minister der Finanzen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte „Zahlungserlaß“.

Wiesbaden, 8. November 1985

Der Hessische Minister
der Finanzen
LG 40 005 — III B/III B 11

Der Hessische Minister
des Innern
IV B 11 — 33 b 02/01
— Gült.-Verz. 4302 —
StAnz. 47/1985 S. 2082

1007

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Bereich des Hessischen Rechnungshofes auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldungen des Epl. 11 auf die ZBH übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich durchzuführen.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung vom 5. Juli 1982 (StAnz. S. 1379) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 1. November 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 47/1985 S. 2084

1008

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Errichtung eines neuen Senats beim Hessischen Finanzgericht

Gemäß § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung bestimme ich, daß ein XIII. Senat zu bilden ist.

Wiesbaden, 8. November 1985

Der Hessische Minister der Justiz
5003 — II/2 — 535/85
StAnz. 47/1985 S. 2084

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1009

Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Gießen vom 5. November 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen das Nutzungsentgelt für die zwei Behinderten-Appartements in dem Studentenwohnheim Grünberger Straße 196 und 198 auf monatlich je 225,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM fest. Über die Vorauszahlungen der Betriebskosten hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen jährlich abzurechnen. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 5. November 1985

Der Hessische Kultusminister
gez. Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Rüdiger
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 47/1985 S. 2085

1010

Vorläufige Richtlinien zur kulturellen Filmförderung in Hessen

I.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Förderungsbereiche

Die Hessische Landesregierung gewährt — entsprechend dem Konzept einer kulturellen Filmförderung in Hessen des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 27. Juni 1985 — im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung der Produktion, des Vertriebs und des Abspiels kulturell wertvoller Filme.

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) Finanzierung neuer Filmvorhaben (Produktionsförderung),
- b) Vertriebsförderung, insbesondere durch die finanzielle Beteiligung an Verleihvorkosten und die Förderung von Programmreihen,
- c) Förderung von Filmabspielstellen einschließlich der Aus- und Fortbildung von Spielstellenmitarbeitern,
- d) Förderung sonstiger Maßnahmen, die das Angebot an kulturell wertvollen oder gesellschaftlich interessanten Filmen im Lande Hessen verbessern.

2. Hessenbezug

Gefördert werden nur solche Projekte und Maßnahmen, die einen Bezug zu Hessen haben. Dieser „Hessenbezug“ ist anzunehmen, wenn er sich aus der Person des Antragstellers als eines hessischen Filmemachers oder aus dem Drehort ergibt. Eine kulturelle Anknüpfung zum Land Hessen kann auch dann vorliegen, wenn die Thematik des Projekts das Land Hessen betrifft.

In die Niederschriften der Auswahljury sind bei jedem positiv beurteilten Projekt Feststellungen über den Hessenbezug aufzunehmen.

3. Auswahljury

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst beruft auf Vorschlag des Filmbüros Hessen e. V., der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V., der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm und der Filmbüros der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen eine Auswahljury, die aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

Die Jury befundet über die Förderungswürdigkeit und -höhe der eingereichten Projekte unter Beachtung der den jeweiligen Förderungsbereichen zur Verfügung stehenden Teilbeträge.

Ihre Entscheidung ist Grundlage der vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst erlassenen Bewilligungsbescheide; die Jury legt diesem die Antragsunterlagen vor.

Die Jurymitglieder sind bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Über alle Auswahl Sitzungen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die eine ausführliche Darstellung der Entscheidungsgründe für das empfohlene Vorhaben und des Hessenbezugs enthalten muß. Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst erhält jeweils eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift.

4. Sekretariat

Zur organisatorischen Durchführung der Filmförderung wird im Einvernehmen mit dem Filmbüro beim Deutschen Filmmuseum in Frankfurt am Main, Schaumainkai 41, ein Sekretariat eingerichtet. Dieses nimmt alle Anträge entgegen, prüft sie vor und leitet sie der Auswahljury zur Begutachtung und Förderungsempfehlung zu.

Das Sekretariat kann sich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Beurteilung von Kalkulationsgrundlagen, Verwendungsnachweisen u. ä. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen, die über Erfahrungen auf dem Gebiet der Filmförderung verfügt. Die „Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)“ sind zu beachten. Insbesondere bleibt das Recht der Bewilligungsbehörde auf endgültige Prüfung des Verwendungsnachweises unberührt.

Antragstermine sind regelmäßig der 30. Juni und der 30. November jeden Jahres. Die Unkosten des Sekretariats werden durch einen zu vereinbarenden Vomhundertsatz der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel abgegolten.

II.

Besondere Bewilligungsbedingungen für die einzelnen Förderungsbereiche

1. Produktionsförderung

Gefördert werden Filmprojekte, die

- zur öffentlichen Vorführung, in der Regel in Filmtheatern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, bestimmt sind,
- deren Uraufführung und Kinostart in der Regel in Hessen erfolgt und
- die einen Hessenbezug haben.

Die Zuwendung im Projektförderungsbereich erfolgt nur als Anteilsfinanzierung; der Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung eines Projektes soll i. d. R. 50 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen. Ein höherer Anteil ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen Finanzierungsanteil nicht oder nicht in dem nach Satz 1 erforderlichen Umfang bereitstellen kann und die Jury eine besondere Förderungswürdigkeit aus künstlerischen Gründen bejaht. Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen richtet sich nach der Gesamtsumme der auf den Förderungsbereich entfallenden Mittel; Einzelprojekte sollen in der Regel nicht mit mehr als 150 000,— DM gefördert werden.

Der Förderungsantrag ist mit einer vom Sekretariat zu bestimmenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen. Ihm ist beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung des Förderungsprojekts mit Angabe des voraussichtlichen Drehbeginns und der voraussichtlichen Fertigstellung des Filmvorhabens;
- ein detaillierter Kalkulationsplan sowie — soweit bekannt — Angaben über Stab und Besetzung;
- eine Erklärung darüber, wer über die Urheberrechte an Stoff, Buch und Titel sowie über die Filmmutzungsrechte verfügt einschließlich Einverständniserklärung des Rechteinhabers;
- ggf. eine Erklärung darüber, wer die Produktion des Films durchführen soll;
- ein Finanzierungsplan und eine Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden ist,

- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Falle hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

Gefördert werden können nur Filme, die uneingeschränkt für die Vorführung in öffentlichen Spielstellen oder Filmtheatern zur Verfügung stehen.

Jeder geförderte Film ist der Filmbewertungsstelle Wiesbaden nach Fertigstellung zur Begutachtung vorzulegen. Er muß im Vor- und Nachspann einen Hinweis tragen, daß er mit Mitteln des Landes gefördert worden ist.

2. Vertriebsförderung

Die Vertriebsförderung erstreckt sich auf

- Verleihvorkosten; als solche gelten die Kosten für
 - a) Herstellung von Kopien in 35-/16-mm-Format, zuzüglich Transportkosten und Versicherung,
 - b) Standardwerbematerial einschließlich Ur- und Erstausführungskosten,
 - c) Beiprogrammfilm und Werbevorspannfilm,
 - d) Gebühren für FSK und FBW, soweit sie nicht in den Herstellungskosten des Films enthalten sind,
 - e) Synchronisation und Untertitelung, soweit sie nicht vom Hersteller des Films übernommen wurden;
- Vorbereitung und Präsentation von Filmen sowie Durchführung von Programmreihen von Filmen mit Hessenbezug sowie von den für das Land Hessen thematisch wichtigen Filmen in Lichtspieltheatern und anderen öffentlichen Spielstellen des Landes Hessen;
- Präsentation von Filmen hessischer Filmemacher, vorwiegend solcher, deren Projekte aus Haushaltsmitteln des Landes gefördert worden sind, in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Der Förderungsschwerpunkt liegt bei der Beteiligung an den Verleihvorkosten.

Zuwendungsempfänger bei der Beteiligung an Verleihvorkosten ist im allgemeinen der jeweilige Verleih, bei Vorbereitung und Durchführung von Programmen der Veranstalter.

Der Zuwendungsempfänger hat von den anfallenden Verleihvorkosten mindestens einen Eigenanteil von 10% zu tragen. Diese Eigenbeteiligung kann entfallen, wenn die Auswahljury im Hinblick auf die schwierige Verleihsituation für den fraglichen

Film ausdrücklich von einer Eigenbeteiligung absieht. Die Zuwendung für ein Einzelprojekt soll den Betrag von 50 000,— DM nicht überschreiten.

Der Förderungsantrag ist mit einer vom Sekretariat zu bestimmenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen. Ihm ist eine ausführliche Beschreibung des Förderungsprojekts, des Verleih- bzw. Programmkonzepts, Hinweise auf Art und Umfang der Lizenzrechte des Antragstellers, ein Finanzierungsplan und eine Erklärung über den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG beizufügen.

3. Förderung von Filmabspielstellen

Zur Schaffung neuer oder zum Ausbau bestehender Filmabspielstellen können zweckgebundene Investitionszuwendungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Vorführanlage — insbesondere 16-mm- oder 8-mm-Vorführanlagen, im Ausnahmefall auch Videogeräten — bewilligt werden. Möglich ist ferner die Förderung neuer Modelle der Programmarbeit.

Dem Antrag, der mit einer vom Sekretariat zu bestimmenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen ist, sind Angaben über die Rechtsform und die Besitzverhältnisse der Filmabspielstelle, die finanzielle Situation des Rechtsträgers, die Höhe etwaiger von der öffentlichen Hand oder von Dritten gewährten weiteren Zuwendungen sowie die derzeitige technische Einrichtung und das Programm der letzten drei Monate beizufügen.

Der Empfänger der Zuwendung kann verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Zuwendung eine Programmreihe mit Filmen, die einen Hessenbezug haben, durchzuführen.

Zur Aus- und Fortbildung der Leiter und Mitarbeiter von Spielstellen können den Veranstaltern entsprechender Aus- und Fortbildungsseminare Zuwendungen gewährt werden, soweit die Veranstaltung der Verbesserung der Filmkultur dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um eine Veranstaltung zur filmpolitischen, filmfachlichen oder filmtechnischen Weiterbildung handelt (z. B. Seminare über Filmprogrammreihen, neue Vorführtechniken).

Wiesbaden, 2. Oktober 1985

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
K I 1.2 — 773/26 — 44
— Gült.-Verz. 742 —

StAnz. 47/1985 S. 2085

1011

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Poppenhausen, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Poppenhausen der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 2,411 neu (bei km 2,411 der L 3307 alt westlich von Poppenhausen) = 0,539 km und
 - bis km 2,950 neu (an der Gemeindestraße) = 0,755 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3307 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Neubaustrecke der Landesstraße 3307 gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße (Kreuzung)
 - von km 2,950 der L 3307 neu
 - bis km 2,956 der L 3307 neu = 0,006 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird Teilstrecke der Landesstraße 3307.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3307
 - von km 2,661 alt bis km 2,906 alt = 0,245 km,
 - von km 2,941 alt bis km 2,947 alt = 0,006 km und
 - von km 2,984 alt bis km 3,629 alt = 0,645 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Poppenhausen über (§ 43 HStrG).
4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3307
 - von km 2,411 alt (bei km 2,411 der L 3307 neu) bis km 2,661 alt = 0,250 km,
 - von km 2,906 alt bis km 2,941 alt = 0,035 km
 - von km 2,947 alt bis km 2,984 alt = 0,037 km und
 - von km 3,629 alt bis km 3,640 alt (bei km 3,711 der L 3307 neu) = 0,011 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. November 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2086

1012

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 323 in der Gemarkung Relbehausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 323 in der Gemarkung Relbehausen der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken (Umgehung Relbehausen)

von km 1,368 neu (bei km 1,370 der B 323 alt nordwestlich von Relbehausen)
bis km 2,552 neu (bei km 2,691 der B 323 alt) = 1,184 km
und

von km 2,571 neu (bei km 2,705 der B 323 alt)
bis km 2,865 neu (bei km 2,947 der B 323 alt südöstlich von Relbehausen) = 0,294 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 323 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 323

von km 1,510 alt = 0,022 km
bis km 1,532 alt
und

von km 1,669 alt = 1,011 km
bis km 2,680 alt

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Homberg (Efze) über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 323

von km 1,370 alt (bei km 1,368 der B 323 neu) = 0,140 km,
bis km 1,510 alt

von km 1,532 alt = 0,137 km,
bis km 1,669 alt

von km 2,680 alt = 0,011 km,
bis km 2,691 alt

und
von km 2,705 alt

bis km 2,947 alt (bei km 2,865 der B 323 neu) = 0,242 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. November 1985 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)

und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2087

1013

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3183 in der Ortslage Hirzenhain, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3183 in der Ortslage Hirzenhain der Gemeinde Hirzenhain im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,419 neu (bei km 0,419 der L 3183 alt)
bis km 0,563 neu (bei km 0,612 der L 3183 alt) = 0,144 km
und

von km 0,572 neu (bei km 0,621 der L 3183 alt)
bis km 0,605 neu (an der B 275) = 0,033 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3183 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3183

von km 0,419 alt
bis km 0,546 alt (am ehemaligen Bahnübergang) = 0,127 km

und
von km 0,560 alt (am ehemaligen Bahnübergang)
bis km 0,612 alt = 0,052 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hirzenhain über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3183

von km 0,621 alt = 0,032 km
bis km 0,653 alt (an der B 275)

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2087

1014

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 418 und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 418 und 419 in der Ortslage Selters der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Ortslage Selters der Gemeinde Löhnberg im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Gemeindestraße „Am Bornberg“

- von km 2,597 (bei km 2,598 der K 418 alt am südlichen Ortsrand)
bis km 2,951 (bei km 2,945 der K 419 alt) = 0,354 km
wird mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 418 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.
2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 418
von km 2,598 alt (bei km 2,597 der K 418 neu)
bis km 2,992 alt (= km 3,124 der K 419 alt) = 0,394 km
und die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 419
von km 3,124 alt (= km 2,992 der K 418 alt)
bis km 2,945 alt (bei km 2,951 der K 418 neu) = 0,179 km
werden mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Löhnberg über (§ 43 HStrG).
3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 419.
von km 2,945 (in der Ortslage Selters)
bis km 0,003 (Anschluß an die K 112 westlich von Drommershausen)
wird mit Wirkung vom 1. November 1985 Teilstrecke der Kreisstraße 418.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2087

1015

Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Landesstraße 3303 in den Gemarkungen Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, und Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung der Stadt Griesheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg und in der Gemarkung Büttelborn der Gemeinde Büttelborn im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindeverbindungsstraße

von km 0,009 (an der B 26 am westlichen Ortsrand Griesheim)
bis km 5,650 (an der B 42 östlich der Ortslage Büttelborn) = 5,641 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3303 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2088

1016

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 64 in der Gemarkung Sinn, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Sinn der Gemeinde Sinn im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 64

von km 0,004 alt (an der B 277 am nördlichen Ortsrand Sinn)
bis km 0,525 alt (am Anschluß der K 63) = 0,521 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Sinn über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke der Kreisstraße 64

von km 0,525 alt
bis km 0,528 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 63 —)
sowie

von km 0,000 alt (= km 0,528 alt)
bis km 0,638 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 70 —)
wird mit Wirkung vom 1. November 1985 Teilstrecke der Kreisstraße 63 und die Kreisstraße 70

von km 0,000 alt (= km 0,638/0,000 der K 64 alt)
bis km 0,749 alt (= Einmündung in die B 277 in der Ortslage Sinn)

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Kreisstraße 64.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 47/1985 S. 2088

1017

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Bezug: Erlasse vom 3. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 68) und 9. Oktober 1984 (StAnz. S. 2145)

Auf Grund des § 768 Abs. 2 und des § 833 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. V. m. § 36 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), werden nach Anhörung der Organe der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung im Einvernehmen mit den übrigen Fachministern folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen:

Abschn. I

Umfang der Eigenunfallversicherung

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Das Land ist gemäß §§ 655 Abs. 1 und 790 Abs. 2 RVO Träger der Unfallversicherung für die nach §§ 539, 540 RVO versicherten Personen
- a) in seinen Unternehmen,
 - b) in den von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales und dem Minister der Finanzen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land allein oder zusammen mit dem Bund oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist,
 - c) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrage durchgeführt wird.
- (2) Das Land ist gemäß § 655 Abs. 2 RVO auch Träger der Unfallversicherung
- a) für Personen, die einem Bediensteten des Bundes, des Landes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten, soweit nicht der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. die Stadt Frankfurt am Main auf Grund des § 1 Nr. 2 b der Verordnung über die Bestimmung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Stadt Frankfurt am Main zu Trägern der Unfallversicherung für nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen vom 25. Mai 1966 (GVBl. I S. 133) zuständiger Unfallversicherungsträger ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 b RVO),
 - b) für Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 c RVO),
 - c) für Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
 - d) für Kinder in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und von anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten,
 - e) für Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
 - f) für Studierende an privaten Hochschulen,
 - g) für Personen, denen von der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt stationäre Behandlung i. S. des § 559 RVO gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 RVO),
 - d) für Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden, soweit nicht nach § 653 Abs. 1 Nr. 6 RVO der Bund Träger der Versicherung ist oder diese Personen bereits nach § 539 Abs. 1 RVO versichert sind.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind.

Abschn. II

Durchführung der Eigenunfallversicherung

§ 2

Bezeichnung, Aufgabe, Sitz, Veröffentlichungen

- (1) Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung werden von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversi-

cherung (im folgenden Ausführungsbehörde genannt) wahrgenommen. Sie vertritt nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 3 das Land in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche nach § 116 und nach § 117 SGB X.

- (2) Die Ausführungsbehörde hat ihren Sitz in Frankfurt am Main; sie führt das kleine Dienstsiegel.
- (3) Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Abschn. III

Organisation

§ 3

Organe der Selbstverwaltung

Organe der Ausführungsbehörde sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus sieben Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit sieben Stimmen.
 - (2) Die verschiedenen Betriebsarten und Verwaltungszweige sowie die Gruppen der Arbeiter und Angestellten sollen bei der Wahl der Vertreter der Versicherten angemessen berücksichtigt werden.
- Das Land wird in der Vertreterversammlung durch höchstens sieben Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Ein Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung, der verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen.
- Jeder Beauftragte des Landes in der Vertreterversammlung hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit drei Stimmen.
- Das Land wird im Vorstand durch höchstens drei Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.
 - (6) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

§ 5

Wahl der Vertreter der Versicherten, Bestellung der Beauftragten des Landes

- (1) Die Vertreter der Versicherten werden nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Sozialgesetzbuches IV und der Wahlordnung für die Sozialversicherung gewählt.
- (2) Die Beauftragten des Landes und ihre Stellvertreter werden von dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Benehmen mit den übrigen Fachministern bestellt und ggf. abberufen. Für die regelmäßige Amtsdauer gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Vorsitzende der Organe

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein Vertreter der Versicherten zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Beauftragter des Landes zu seinem Stellvertreter zu wählen und umgekehrt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr, soweit nichts Abweichendes von den Organen beschlossen wird.
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig ein Vertreter der Versicherten und ein Beauftragter des Landes sein.

§ 7

Amtsdauer der Vertreter der Versicherten in den Organen

(1) Die Amtsdauer der Vertreter der Versicherten in den Organen beträgt sechs Jahre. Sie beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet, und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung endet

- a) durch Ablauf der Amtsdauer,
- b) durch Tod,
- c) durch Wahl in den Vorstand,
- d) durch einen Beschluß nach Abs. 3 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit.

Entsprechendes gilt in den Fällen der Buchst. a, b und d für den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat einen Vertreter der Versicherten durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit am Tage der Wahlankündigung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jeder Vertreter der Versicherten ist verpflichtet, Veränderungen, die seine Wählbarkeit berühren, dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen. Verstößt ein Vertreter der Versicherten in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand ihn durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, daß der Vertreter der Versicherten an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(4) Betrifft ein Beschluß nach Abs. 3 einen Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Bevor ein Beschluß nach Abs. 3 gefaßt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß kann der Vertreter der Versicherten binnen einem Monat nach der Zustellung bei dem zuständigen Sozialgericht Klage erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt.

(6) Für die Stellvertreter der Vertreter der Versicherten gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Endet die Mitgliedschaft eines Vertreters der Versicherten in einem Organ, so tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gehören, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder der Organe bzw. ihre Stellvertreter bestellt werden. Die Organe regeln bei der Bildung der Ausschüsse die Stellvertretung der Ausschußmitglieder.

§ 9

Ehrenämter

- (1) Das Amt der Vertreter der Versicherten ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Vertreter der Versicherten haften dem Land für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 10

Entschädigung

Die Vertreter der Versicherten, die Beauftragten des Landes, die Mitglieder von Ausschüssen und die sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung.

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

(5) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuzuziehen. Der Vorstand wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der für den Sitz der Ausführungsbehörde zuständigen Ärztekammer aus.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt,

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen,
 2. nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 SGB IV die Vertreter der Versicherten und deren Stellvertreter im Vorstand zu wählen,
 3. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zu beschließen,
 4. über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
 5. zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 768 Abs. 2 RVO Stellung zu nehmen und Vorschläge hierfür zu machen,
 6. Mehrleistungen gemäß § 765 RVO vorzuschlagen,
 7. die von der Ausführungsbehörde zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen und zu Unfallverhütungsvorschriften der obersten Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen,
 8. zum Ansatz im Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen,
 9. zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen,
 10. die Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder und der sonst ehrenamtlich Tätigen festzusetzen,
 11. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses,
 12. über sonstige Vorlagen des Vorstandes und in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallende Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung zu beschließen,
 13. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind oder werden.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nrn. 7 und 10 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt,

1. unbeschadet des § 14 das Land als Träger der Unfallversicherung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit nicht die Vertretung nach § 15 dem Geschäftsführer obliegt,
2. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
4. die Geschäftsführung zu überwachen,
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Rentenausschusses,
6. nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 bis 4 SGB IV über die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Vertreters der Versicherten zu beschließen,
7. Richtlinien über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen,
8. Belohnung für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
9. über Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
10. über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes, die in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallen, zu beschließen,
11. mit dem Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband ein Abkommen über die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten zu schließen,
12. in den Fällen des § 26 Meldungen zu erstatten,
13. über den Verzicht auf Ersatzansprüche nach § 640 Abs. 2 RVO zu entscheiden,
14. über die Niederschlagung und den Erlaß von zu Unrecht gezahlten Entschädigungen zu beschließen (§ 76 Abs. 2 SGB IV).

(2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nrn. 11, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales und des Ministers der Finanzen.

§ 14

Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises.
- (3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Landes unter der Bezeichnung „Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann beigefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ bei.
- (4) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Ausführungsbehörde maßgebendes Recht, hat ihn der Vorsitzende zu beanstanden. Das Verfahren richtet sich nach § 38 SGB IV.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind die Angelegenheiten, die nicht den Organen obliegen.
- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer andere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben das Land gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Für Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Im Falle des Abs. 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ hinzuzufügen.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Stellvertretender Geschäftsführer ist der stellvertretende Geschäftsführer des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises. Der stellvertretende Geschäftsführer hat seiner Unterschrift die Worte „In Vertretung“ beizufügen.

§ 16

Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, soweit es sich um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, von dem Geschäftsführer vollzogen.
- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnungen zu fertigen.

Abschn. IV

Entschädigungsleistungen

§ 17

Gesetzliche Leistungen

Die Ausführungsbehörde gewährt für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Mehrleistungen

Die Ausführungsbehörde gewährt über die gesetzlichen Leistungen hinaus Mehrleistungen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 27. Januar 1967 (GVBl. I S. 57).

Abschn. V

Verfahren

§ 19

Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten

- (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben binnen drei Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben, der Ausführungsbehörde unmittelbar in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen:
 1. jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereiches getötet oder so verletzt worden ist,

daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird,

2. jeden Arbeitsunfall, den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereichs, die nicht gesetzlich krankenversichert ist, erleidet, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzung der Nr. 1 nicht vorliegt.

Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) von Arbeitnehmern handelt, die in Betrieben und Verwaltungen tätig sind, für die die Zuständigkeit (Teilzuständigkeit) der Gewerbeaufsicht gegeben ist.

(2) Das gleiche gilt bei Berufskrankheiten i. S. des § 551 RVO.

(3) Die Unfallanzeige (Berufskrankheitsanzeige) ist vom Personalrat und vom Sicherheitsbeauftragten mit zu unterzeichnen; die Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt bei den nach § 540 RVO Versicherten.

(4) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind der Ausführungsbehörde außerdem sofort telefonisch oder telegraphisch mitzuteilen. Handelt es sich um Betriebe und Verwaltungen, für die die Zuständigkeit (Teilzuständigkeit) der Gewerbeaufsicht gegeben ist, dann ist bei derartigen Unfällen das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt ebenfalls unverzüglich telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

(5) Die Pflicht zur Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle nach § 1557 RVO wird durch Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(6) Bei Unfällen der in § 1 Abs. 2 Buchst. b, c und d bezeichneten Personen obliegt die Erstattung der Unfallanzeige.

1. den Verletzten (Hinterbliebenen),
2. demjenigen, zu dessen Unterstützung oder in dessen Interesse die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist,
3. der öffentlichen Dienststelle, die zuerst mit dem Unfall befaßt worden ist.

(7) Vordrucke für die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten sind bei der Ausführungsbehörde unmittelbar anzufordern.

(8) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben sicherzustellen, daß Versicherte ihnen jeden Unfall und jede Berufskrankheit melden, auch wenn die Folge unbedeutend erscheint.

(9) Arbeitsunfälle von gesetzlich krankenversicherten Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Erstattung der Unfallanzeige nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, sind in ein Verbandsbuch (Unfallbuch) einzutragen.

§ 20

Todesfälle

(1) Unabhängig von der gemäß § 19 zu erstattenden Unfallanzeige sind der Ausführungsbehörde und, soweit es sich um Unfälle von Arbeitnehmern der Betriebe und Verwaltungen handelt, für die die Zuständigkeit (Teilzuständigkeit) der Gewerbeaufsicht gegeben ist, auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt sofort telefonisch oder telegraphisch mitzuteilen:

1. Unfälle mit Todesfolge,
2. Todesfälle, von denen behauptet oder vermutet wird, daß der Tod die Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit sei.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist unverzüglich auch eine Einverständniserklärung des verfügungsberechtigten Angehörigen zur Leichenöffnung einzuholen. Bei der telefonischen oder telegraphischen Mitteilung ist anzugeben, ob das Einverständnis erklärt worden ist.

Unfälle mit Todesfolge sind auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzuzeigen.

(2) Bei Todesfällen Versicherter ist der zugezogene Arzt vom Leiter der Dienststelle oder seinem Beauftragten zu veranlassen, sobald wie möglich einen Bericht über die Art der Verletzung und die Todesursache an die Ausführungsbehörde zu senden.

(3) Wird eine unfallversicherte Person innerhalb der Dienststelle oder in ihrer Nähe oder auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte tot aufgefunden, so hat die zur Einsendung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle sofort den Sachverhalt in Verbindung mit der Polizeibehörde genau festzustellen und unverzüglich — unabhängig von der Unfallanzeige — die Ausführungsbehörde von dem Veranlaßten telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 21

Anzeige von Schadensersatzansprüchen nach anderen Gesetzen (§§ 116, 117 SGB X)

- (1) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte (Erkrankte) oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften,

z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Straßenverkehrsgesetz, Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters) anzugeben. Ist das nicht möglich, so ist anzugeben, bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

(2) Stellt die Ausführungsbehörde fest, daß dem Verletzten (Erkrankten) oder Hinterbliebenen ein Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusteht, so hat sie dies der nach § 19 zur Anzeige verpflichteten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die die Schadensersatzansprüche des Landes als Arbeitgeber verfolgende Dienststelle hat die Ausführungsbehörde über ihre Verhandlungen mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer alsbald zu unterrichten und umgekehrt. Kann wegen einer Mitbeteiligung des Bediensteten am Zustandekommen des Unfalls nur eine teilweise Befriedigung der Schadensersatzansprüche gefordert werden, hat der entsprechenden Vereinbarung mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer eine Absprache zwischen der die Ansprüche des Landes als Arbeitgeber verfolgenden Dienststelle und der Ausführungsbehörde über die Haftungsquote vorzuzugehen. Müssen Schadensersatzansprüche gerichtlich verfolgt werden, hat dies gemeinsam zu geschehen.

§ 22

Arztkosten

Jeder Unfallversicherte, der die Beeinträchtigung seiner Gesundheit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückführt, hat dies dem Arzt bei der ersten Inanspruchnahme mitzuteilen. Ist er nicht gesetzlich krankenversichert, so hat er den Arzt ferner darauf hinzuweisen, daß die Kosten von der Ausführungsbehörde getragen werden, wenn diese ihre Leistungspflicht anerkennt.

§ 23

Unfalluntersuchung

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichteten haben den Unfall nach den Vorschriften der §§ 1559 bis 1567 RVO zu untersuchen, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwa daneben eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,

1. bei Unfällen mit Todesfolge und
2. bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sofort,
3. bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sobald anzunehmen ist, daß er voraussichtlich nach sechs Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig sein wird,
4. in besonderen Fällen auf Ersuchen der Ausführungsbehörde.

(2) Durch die Unfalluntersuchung ist durch die Vernehmung des Verletzten und der Zeugen des Unfalls und durch die Klärung etwaiger Widersprüche der Ablauf des Unfallereignisses so klarzustellen, daß aus dem Ergebnis der Untersuchung die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, möglich ist. Es ist ferner durch die Erforschung der Ursachen des Unfalls klarzustellen, ob Mängel an Geräten, Maschinen, Einrichtungen des Betriebes oder in der Organisation des Betriebsablaufs ursächlich waren für den Unfall. Es sind ggf. die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle zu treffen (s. a. § 24 Abs. 3).

(3) Die Ausführungsbehörde ist von Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen. Personen, die außerhalb des Sitzes der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes (§ 19) wohnen, können auch durch die zuständige Ortspolizeibehörde nach § 3 SGB X vernommen werden.

(4) Kosten, die den Verletzten oder den Zeugen durch die Teilnahme an der Unfalluntersuchung entstehen (z. B. Reisekosten, Ausfall von Arbeitsverdienst, Mehrkosten für Verpflegung), sind bei der Ausführungsbehörde unter Beigabe der Belege anzufordern.

(5) Vordrucke für die Unfalluntersuchung und für den Lohnnachweis übersendet die Ausführungsbehörde von sich aus oder auf Anforderung.

§ 24

Übersendung der Unfalluntersuchungsverhandlungen und Lohnnachweise

(1) Nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die Verhandlungen und ein Lohnnachweis unverzüglich der Ausführungsbehörde zuzuleiten.

(2) Ist der Verunglückte getötet, sind beizufügen oder sobald wie möglich nachzusenden

1. eine Sterbeurkunde,

2. eine Heiratsurkunde, wenn der Getötete eine Witwe hinterläßt,
3. Geburtsurkunden seiner am Todestage noch nicht 18 Jahre alten Kinder.

Die Standesämter stellen diese Urkunden in Angelegenheiten der Unfallversicherung gebührenfrei aus.

(3) Über Arbeitsunfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, ist der vorgesetzten Dienststelle unter Beigabe einer Abschrift der Verhandlungen zu berichten.

§ 25

Mitteilung der Dienststelle bei Wiederaufnahme der Arbeit

Die nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichteten haben der Ausführungsbehörde unverzüglich den Tag, an dem der Verletzte (Erkrankte) die Arbeit wieder aufgenommen hat, mitzuteilen. In der Mitteilung ist anzugeben, ob die verletzte Person in der Lage ist, die vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit ohne Behinderung durch Folgen des Unfalls wieder auszuüben.

§ 26

Grobe Verstöße gegen Maßnahmen zur Unfallverhütung

Der Vorstand der Ausführungsbehörde meldet der zuständigen obersten Dienstbehörde

1. grobe Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften,
2. andere Verletzungen der Dienstpflichten, die Anlaß zu Arbeitsunfällen gegeben haben oder geben können.

§ 27

Unterstützung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch die Behörden, Verwaltungen und Betriebe

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben.

(2) Sie haben ferner die Maßnahmen der Ausführungsbehörde auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen auszuführen, die diese wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen. Von der Ausführungsbehörde vorgeschriebene Ausgänge über die Zugehörigkeit des Betriebes oder der Dienststelle zur Ausführungsbehörde, über die Erste Hilfe und ähnliche Maßnahmen sind an der für innerdienstliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle anzubringen.

(3) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben auf Verlangen der Ausführungsbehörde die den Betrieb betreffenden Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen.

(4) Die Ausführungsbehörde hat ein Betriebsverzeichnis zu führen. Die obersten Verwaltungsbehörden melden der Ausführungsbehörde die Unternehmen, die Personen beschäftigen, für die das Land nach § 1 Abs. 1 Träger der Unfallversicherung ist. Veränderungen sind anzuzeigen.

§ 28

Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschuß

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch einen Rentenausschuß, der aus je drei Vertretern der Versicherten und des Landes besteht. Für jedes Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Vertreter des Landes und deren Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Benehmen mit den übrigen Fachministern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Rentenausschusses brauchen nicht Mitglied eines Organs der Ausführungsbehörde zu sein, sie müssen jedoch die Voraussetzungen der Wahlbarkeit nach § 81 SGB IV erfüllen.

(3) Für die Amtsdauer der Mitglieder des Rentenausschusses und den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 58 Abs. 2 und § 59 SGB IV entsprechend.

(4) Der Rentenausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheidungsvorschlag als abgelehnt.

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) In den im Sozialgerichtsgesetz (§§ 77 bis 86) vorgesehenen Fällen des Vorverfahrens erläßt den Widerspruchsbeseid der Widerspruchsausschuß, der aus je drei Vertretern der Versicherten

und des Landes besteht. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden von der Vertreterversammlung berufen und abberufen. Die Vertreter des Landes und deren Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Benehmen mit den übrigen Fachministern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses brauchen nicht Mitglied eines Organs der Ausführungsbehörde zu sein, sie müssen jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 SGB IV erfüllen.

(3) Für die Amtsdauer der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheidungsvorschlag als abgelehnt.

Abschn. VI

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Rechnungswesen

§ 30

Haushaltsvoranschlag, Aufbringung der Mittel, Verwaltungskosten

(1) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn zusammen mit der Stellungnahme der Vertreterversammlung (§ 12 Abs. 1 Nr. 8) dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales so rechtzeitig vor, daß er ihn bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Landes berücksichtigen kann.

(2) Die Aufwendungen für Entschädigungen, Heilbehandlung und Unfallverhütung trägt das Land, soweit nicht nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen von einzelnen Unternehmen Ersatz der baren Aufwendungen zu leisten ist oder es sich um Aufwendungen für Rechnung des Bundes handelt.

(3) Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen bestimmen, daß einzelne Unternehmen Beiträge zu leisten haben. Der Beitragssatz wird auf Vorschlag der Ausführungsbehörde vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Ausführungsbehörde werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Verwaltungsstelle des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes durchgeführt. Die dadurch entstehenden anteilmäßigen Verwaltungskosten werden dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband vom Land erstattet. Das Nähere wird durch ein Abkommen mit dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband geregelt.

§ 31

Kassen- und Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Ausführungsbehörde sind getrennt von denen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nachzuweisen.

(2) Die Kassengeschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Kasse des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes ausgeführt. Sie führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

Kasse der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

(3) Für die Auszahlung, Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung aller Leistungen der Ausführungsbehörde und für die Kassenaufsicht gelten die Vorschriften der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 3. August 1981 (BArbBl. 1981 Nr. 153 — Beilage —).

(4) Die für die Ausführungsbehörde geleisteten Ausgaben und damit zusammenhängenden Einnahmen unterliegen der innerbetrieblichen Prüfung durch den Innenrevisor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

(5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer dem Vorstand die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit Unfallverhütungsbericht (§ 722 RVO) vor. Dieser leitet eine Ausfertigung der Jahresrechnung dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt in Darmstadt zur Vorprüfung (§ 100 LHO) und eine Ausfertigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts mit

Unfallverhütungsbericht der Vertreterversammlung und dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales zu.

Die Rechnungsprüfung der vorgeprüften Jahresrechnung obliegt dem Hessischen Rechnungshof.

Sämtliche Bücher, Belege usw. sind den Prüfungsstellen jederzeit für örtliche Prüfungen bereitzuhalten und ihren Beauftragten vorzulegen.

Abschn. VII

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 32

Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Ausführungsbehörde hat für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen.

(2) Sie erläßt, soweit die zuständig oberste Verwaltungsbehörde sich nicht den Erlaß einer Unfallverhütungsvorschrift vorbehalten hat, die erforderlichen Vorschriften über

1. die Einrichtung und Anordnungen, welche die Behörden, Verwaltungen und Betriebe zur Verhütung von Unfällen in ihrem Bereich zu treffen haben,

2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben,

3. ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder Dritte verbunden ist,

4. die Maßnahmen, welche die Behörden, Verwaltungen und Betriebe zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten in ihrem Bereich zu treffen haben.

(3) Solange und soweit Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien zur Verhütung von Unfällen nicht erlassen sind, sind die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes bzw. der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen.

(4) Neben den Unfallverhütungsvorschriften nach Abs. 2 und 3 findet auch die Arbeitsstätten-Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die hierzu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen diejenigen Regelungen, welche im Widerspruch zu Energieeinsparungs-Richtlinien und Erlassen der Landesregierung stehen.

Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 und nach § 56 Abs. 2 der Arbeitsstätten-Verordnung ist die Ausführungsbehörde.

(5) Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen sind den Leitern der Behörden, Verwaltungen und Betriebe auszuhändigen.

(6) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten sind für die Unfallsicherheit in ihrer Dienststelle verantwortlich. Insbesondere müssen, soweit möglich, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so eingerichtet und erhalten werden, daß Unfälle und Berufskrankheiten verhütet werden. Solange Betriebseinrichtungen Mängel aufweisen, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versicherten bedeuten, sind sie der Benutzung zu entziehen. Die Leiter haben auch die erforderlichen Anweisungen und Belehrungen für eine gefahrlose Gestaltung des Dienstbetriebes und für ein gefahrloses Verhalten der Beschäftigten zu geben. Sie haben die Versicherten insbesondere zur Benutzung der Schutzeinrichtungen und Schutzkleidung anzuhalten.

(7) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen zu überwachen. Sie haben dafür zu sorgen, daß ein Verbandskasten mit dem notwendigen Inhalt bereitsteht, und daß nach einem Unfall sofort eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird.

(8) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Unfallverhütungsvorschriften oder die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen in geeigneter Form bekanntzumachen und jeden Arbeitnehmer über sie zu unterrichten. Sie haben die Mitwirkung der Sicherheitsbeauftragten und des Personalrats bei der Unfallverhütung zu fördern.

(9) Die Versicherten haben die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung und die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erteilten besonderen Anweisungen und Belehrungen zu befolgen.

(10) Die Ausführungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfalle die näheren Anweisungen geben.

(11) Die nach den Abs. 2, 6, 7, 8 und 10 erlassenen Vorschriften und Anweisungen sowie die Abs. 3, 4 und 9 gelten auch für Beamte.

§ 33

Technische Aufsichtsbeamte

(1) Die Ausführungsbehörde überwacht im Benehmen mit den staatlichen Aufsichtsorganen die Durchführung und Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte. Diese können im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen. Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Betriebe und Arbeitsstellen während der Dienstzeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch Dienstaussweise aus. Ihnen ist bei ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten.

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen. Der Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 34

Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben in Unternehmen (§ 1 Abs. 1) mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Personalrates zu erfolgen. Als Beschäftigte nach Satz 1 gelten auch die Beamten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes bei der Durchführung des Unfallsschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen.

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb bestellt sind. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder ihre Beauftragten sollen wenigstens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personalrates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

Abschn. VIII

Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

§ 35

Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

(1) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales und dem Minister der Finanzen den Unfallversicherungsschutz allgemein auf Personen ausdehnen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens mit schriftlicher Erlaubnis des Unternehmens besuchen oder auf ihr verkehren. Der Unfallversicherungsschutz entfällt, soweit ein Dritter zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet ist.

(2) Der Unfallversicherungsschutz wird erstreckt auf die Mitglieder der Organe der Ausführungsbehörde bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.

Abschn. IX

Aufsicht, Inkrafttreten

§ 36

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Die in § 32 Abs. 4 i. V. m. § 56 der Arbeitsstätten-Verordnung enthaltene Regelung ist auf Einrichtungen des Landes anzuwenden, die am 1. November 1984 bestanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschriften treten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 3. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 68) einschließlich ihrer Änderungen vom 9. Oktober 1984 (StAnz. S. 2145) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. Oktober 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
I B 4 — 54 i 2005.5

— Gült.-Verz. 932 —

StAnz. 47/1985 S. 2089

1018

Zahlung von Taschengeld im Notaufnahmelaager Gießen an Antragsteller im Notaufnahmeverfahren

Bezug: Erlasse vom 7. Mai 1982 (StAnz. S. 1012) und 24. Juni 1982 (StAnz. S. 1283)

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen wird nach Ziff. 1.4.3. meines Erlasses vom 7. Mai 1982 ab 4. November 1985 ein einmaliges Taschengeld in folgender Höhe gezahlt:

- a) Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen 15,— DM
b) unterhaltungsberechtigte Angehörige 10,— DM

Meinen Erlaß vom 24. Juni 1982 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 6. November 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
StS — IV A 4 a — 58 b 12/85

StAnz. 47/1985 S. 2094

1019

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnis- urkunde vom
Hempel, Gerhard Im Ginsterbusch 19 6090 Langen-Ober- linden	den Sozialgerichten Darmstadt und Frank- furt sowie dem Hessi- schen Landessozialge- richt in Angelegenheiten der gesetzlichen Renten- versicherung der Arbei- ter und der Angestellten.	24. 10. 1985

Darmstadt, 24. Oktober 1985

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts
Sg 3 — 54 p 06-05

StAnz. 47/1985 S. 2094

1020

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Technischer Einsatzleiter bei Waldbrandkatastrophen

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 31. August 1978 (StAnz. S. 1979)

Gemeinsamer Erlaß

Zur Klärung der Leitungskompetenzen bei

- a) Waldbränden und
- b) Waldbrandkatastrophen

ergeht folgender Erlaß

a) Waldbrand

Nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes (BrSHG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), hat die technische Einsatzleitung bei Wald-, Moor- und Heidebränden der zuständige Forstbeamte.

Die technische Einsatzleitung umfaßt nach § 32 Abs. 1 BrSHG die Befugnis, Feuerwehren und andere Hilfskräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern und den Einsatz vor Ort zu regeln.

Der Einsatzleiter ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Dienststellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Dienststellen angeordnet, so ordnet sie im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter erfolgen (§ 32 Abs. 2 BrSHG).

b) Waldbrandkatastrophe

Im Falle einer Waldbrandkatastrophe regelt sich die Gefahrenabwehr nach dem Hessischen Katastrophenschutzgesetz (HKatSG) vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487). Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und leitet die Abwehrmaßnahmen. Sie ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an (§ 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2 HKatSG).

Die zuständige Katastrophenschutzbehörde bestellt einen technischen Einsatzleiter, der nach ihrem Auftrag am Einsatzort die erforderlichen technischen Einsatzmaßnahmen anordnet und selbständig leitet (§ 13 Abs. 3 Satz 1 HKatSG). Zum technischen Einsatzleiter wird in der Regel ein geeigneter Angehöriger einer öffentlichen Feuerwehr bestellt. Der örtlich zuständige Forstbeamte i. S. des § 33 Abs. 3 Nr. 2 BrSHG untersteht den Anweisungen dieses Einsatzleiters. Er führt die erteilten Aufträge vor Ort selbständig durch; ihm stehen insoweit auch bei Waldbrandkatastrophen Entscheidungsbefugnisse zu.

Für die Dauer der Durchführung der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr Beteiligten der leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt (§ 13 Abs. 4 HKatSG).

Die Katastrophenschutzbehörde beruft für Waldbrandkatastrophen einen Vertreter der Forstverwaltung in die nach § 8 Satz 2 HKatSG gebildete Katastrophenschutzleitung.

Der o. g. Erlaß tritt hiermit außer Kraft.

Die nachgeordneten Behörden sind entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IV B 5 — 24 t 02.03 — 15151/85

Der Hessische Minister des Innern
VI 3/VI 4 — 24 t 02 — 03
— Gült.-Verz. 318 —
StAnz. 47/1985 S. 2095

1021

Flurbereinigung Dillenburg-Manderbach, Lahn-Dill-Kreis

Am 23. August 1985 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs

gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 30. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Dillenburg
(Manderbach) — 8436/85
StAnz. 47/1985 S. 2095

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Manderbach, Frohnhausen und Dillenburg die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 22 ha, Wald ist nicht darin enthalten. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dillenburg — Manderbach — K 50 —“
mit dem Sitz in 6340 Dillenburg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen, Außenstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
Sind entgegen den Vorschriften zu Ziff. 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Ziff. 5.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
6. Wer den Vorschriften zu Ziff. 5.2 oder 5.3 zuwiderhandelt, handelt nach § 154 FlurbG ordnungswidrig. Die Ordnungs-

*) hier nicht veröffentlicht

widrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen, können eingezogen werden.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Dillenburg und Haiger öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Dillenburg, Rathausstraße, 6340 Dillenburg, und bei der Stadt Haiger, Rathaus, Marktplatz 7, 6342 Haiger, 2 Wochen lang ausgelegt.

Dillenburg, 23. August 1985

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung Gießen**
— Außenstelle Dillenburg —

Anlage 1

Dem Flurbereinungsverfahren von Dillenburg-Manderbach unterliegen folgende Grundstücke:

1. **Gemarkung Manderbach**
 - Flur 5 Flurstücke Nrn.: 160—163, 216—220, 255—260, 302, 303, 451/1, 455/1, 458/1, 459/1, 460/1, 462/1, 493/1, 494/1,
 - Flur 6 Flurstücke Nrn.: 56—69, 162—169, 186—189, 226—325, 341—344, 363—397, 398/1, 399/1, 404/1, 408/2, 412—429, 432/1, 433—436, 437/1, 438, 441/1, 443—445, 446/1, 449/1, 464/3, 465, 466/1, 466/2
 - Flur 8 Flurstücke Nrn.: 30, 31, 78—88, 104—111, 170—178, 387/1, 388/1, 389/1, 391/1, 392/1, 397/1, 418/1, 419, 424.
2. **Gemarkung Frohnhausen**
 - Flur 4 Flurstücke Nrn.: 174/3, 175/1, 176—192, 422/2, 564, 565, 566/1, 567/3, 580/1.
 - Flur 14 Flurstücke Nrn.: 343, 610—617, 623/1, 624/1, 671/1.
3. **Gemarkung Dillenburg**
 - Flur 59 Flurstücke Nrn.: 116/2, 116/3.

1022

Flurbereinigung Lautertal-Engelrod, Vogelsbergkreis

Am 26. Juni 1985 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 18. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Lauterbach
(Lautertal-Engelrod) — 7722/85
StAnz. 47/1985 S. 2096

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Lautertal-Engelrod die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 123 ha, worin eine Waldfläche von 1 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte ist ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lautertal-Engelrod mit dem Sitz in Lautertal,
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

*) hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Straße 34, 6420 Lauterbach (Hessen), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird den Beteiligten zugestellt. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lautertal, Rathausstraße 3, 6425 Lautertal, zwei Wochen lang ausgelegt.

Lauterbach (Hessen), 26. Juni 1985

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung Alsfeld**
— Außenstelle Lauterbach —
LK.1021.3

Anlage 1

Flurbereinigungsgebiet Gemarkung Engelrod

- Flur 3 Nr. 1/1, 2, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/2, 13, 14, 27, 29, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 64, 66, 74
- Flur 4 Nr. 1/1, 1/2, 3, 4, 24, 29/1, 51, 52/1, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 65
- Flur 5 Nr. 36, 67, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95
- Flur 6 Nr. 7/2, 9, 12, 13, 14, 15
- Flur 7 Nr. 1, 3, 4, 46
- Flur 8 Nr. 64, 65
- Flur 9 Nr. 1, 2, 5, 6, 8/1, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 27
- Flur 10 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16/1, 16/2, 26

PERSONALNACHRICHTEN

1023

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**im Ministerium****ernannt:**

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Eugen Paul (1. 11. 85);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Michael Elzer (1. 11. 85);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hans-Josef Blum (1. 11. 85);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Hans-Joachim Guentherodt, Horst Rubertus,

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Gert Richter;

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Sievert;

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Peter Höfner (sämtlich 1. 10. 85);

versetzt:

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfgang Schulz (1. 8. 85);

von der Gemeinde Sulzbach Oberinspektor (BaL) Günter Bettenbühl (1. 9. 85);

vom Bundesminister des Innern Regierungsdirektor (BaL) Dr. Eugen Paul (1. 11. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Heinrich Scheld (1. 6. 85), Oberamtsrat Walter Müller (1. 10. 85), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Regierungsdirektor (BaL) Michael Denzin (1. 8. 85) gem. § 39 HBG.

Wiesbaden, 4. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 61 — 8 b

StAnz. 47/1985 S. 2097

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**bei der Oberfinanzdirektion****ernannt:**

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Wilfried Hartmann (1. 10. 85);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Dieter Protzen (9. 10. 85);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Winfried Schilde-roth (1. 10. 85);

zum **Baurat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Günter Golla (9. 10. 85);

zu **Oberamtsräten** die Stellvertreter (BaL) Werner Böttger, Willi Hildebrandt, Amtsrat (BaL) Wilfried Schäfer (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Heinz Jürgen Rieck, Dieter Schwarz, Reinhard Stöckel (sämtlich 1. 10. 85);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Gerold Krause (1. 10. 85);
zum **Steueramtmann** Steueroberinspektor (BaL) Mario Seel (1. 10. 85);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaP) Bernhard Barth, Michael Dischert, Bernd Hollstein, Stefan Lindenstruth (sämtlich 1. 10. 85);

zum **Steuerhauptsekretär** Steuerobersekretär (BaP) Thomas Schott (1. 10. 85); zu **Steuerobersekretärinnen** die Steuersekretärinnen (BaP) Anita Karger, Birgit Reitz (beide 1. 10. 85);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof Regierungsoberrat (BaL) Klaus Schleicher (1. 9. 85);

bei der Steuerverwaltung**ernannt:**

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Volker Stockmeyer, FA Kassel-Goethestr. (1. 10. 85);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Helmut Eisel, FA Kassel-Goethestr., Wolfram Strödter, FA Gießen (beide 1. 10. 85);

zu/zur **Regierungsoberräten/in** die Regierungsräte/in (BaL) Friedrich Brusch, FA Hofgeismar, Walter Glania, FA Ffm-Höchst, Kurt Hollnagel, FA Ffm-Börse, Ullrich Horn, FA Offenbach-Stadt, Heinz-Werner Koch, FA Weilburg, Ilse Heidrun Möller, FA Wiesbaden I, Dr. Christian Przybylski, FA Gelnhausen, Jürgen Rauh, FA Offenbach-Stadt, Lothar Seel, FA Limburg (sämtlich 1. 10. 85);

zum/zur **Regierungsrat/in (BaL)** Regierungsrat/in z. A. (BaP) Hartmut Weber, FA Groß-Gerau, Gerda Zimmermann, FA Witzhausen (beide 1. 10. 85);

zu **Regierungsräten** die Obersteuerräte (BaL) Karlheinz Dersch, FA Ffm-Börse, Rudolf Gebhart, FA Darmstadt, Georg Höly, Georg Renner, beide FA Ffm-Börse, die Oberamtsräte (BaL) Karl-Albin Heinemann, FA Kassel-Goethestr., Johann Trumpfheller, Karl Wassum, beide FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 85);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Wolfgang Albracht, FA Wetzlar, Rainer Bund, FA Hanau (beide 1. 10. 85), Burkhard Müller, FA Bad Homburg (1. 9. 85), Helga Naujoks, FA Friedberg (1. 10. 85);

zu **Oberamtsräten** die Stellvertreter (BaL) Günter Altmann, FA Darmstadt, Hermann Berberich, FA Ffm-Börse, Herbert Bierschenk, FA Eschwege, Hans Bikoni, Joachim Dollak, beide FA Ffm-Börse, Helmut Einrauch, FA Kassel-Goethestr., Ernst Enders, FA Ffm-Börse, Arno Föller, FA Ffm-Taunustor, Richard Franken, FA Darmstadt, Hans Hilgenberg, FA Ffm-Hamburger Allee, Bernd Kölchen, Georg Löb, beide FA Darmstadt, Herbert Martin, FA Kassel-Goethestr., Kurt Müller, FA Offenbach-Stadt, Erhard Scheu, FA Gießen, Manfred Urf, FA Korbach, Gerd Wilfer, Hans Wilhelm, beide FA Darmstadt,

die Amtsräte (BaL) Joachim Ahlbrecht, FA Wiesbaden I, Hans-Günther Altenkirch, FA Wiesbaden II, Heinrich Bittner, FA Dillenburg, Willi Dietz, FA Lauterbach, Horst Dillenberger, FA Wiesbaden I, Reinhard Dingel, FA Ffm-Börse, Johann Ditter, FA Michelstadt, Otto Frank, FA Eschwege, Josef Gerhardt, FA Ffm-Börse, Gerhard Kästner, FA Bad Homburg, Werner Klieber, FA Hanau, Horst Pinkert, Alfred Richter, beide FA Kassel-Goethestr., Peter Roth, FA Gießen, Klaus Scherer, FA Offenbach-Stadt, Heinrich Schneider, FA Kassel-Goethestr., Werner Schneider, FA Fulda, Herbert Walther, FA Kassel-Goethestr. (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Amtsräten/innen** die Steueramtmänner (BaL) Jürgen Appelbaum, FA Bad Homburg, Ulrich Ferber, Rüdiger Fischer, Hans-Joachim Giersdorf, Hans-Dieter Glotzbach, sämtlich FA Ffm-Börse, Jürgen Grebe, FA Bad Homburg, Helmut Großberndt, FA Kassel-Goethestr., Harald Großmann, FA Darmstadt, Otto Heil, FA Friedberg, Volkmar Heinze, FA Ffm-Börse, Wigbert Henkel, FA Darmstadt, Peter Hiese, FA Wiesbaden I, Rolf Hildebrand, Friedel Hofmann, beide FA Darmstadt, Paul Hohmann, FA Fulda, Klaus-Georg Hollstein, FA Ffm-Taunustor, Maria-Elisabeth Hucht, FA Ffm-Börse, Albert Jungermann, FA Kassel-Goethestr., Hans-Werner Knauf, FA Darmstadt, Wolfgang Krug, FA Gießen, Günther Pfeifer, FA Darmstadt, Erwin Planz, FA Gießen, Günther Renner, FA Bensheim, Heinz-Günter Roos, FA Limburg, Heinz-Werner Rühl, FA Gießen, Horst Sack, Gerd Sauerwein, beide FA Ffm-Börse, Walter Schäfer, FA Michelstadt, Werner Scharf, Reiner Schembs, beide FA Darmstadt, Werner Schindler, FA Ffm-Stiftstr., Günther Schloßbauer, FA Kassel-Goethestr., Ingeborg Vetter, FA Ffm-Stiftstr., Heinz-Joachim Wischniewski, FA Kassel-Goethestr. (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Eduard Barczuch, FA Ffm-Hamburger Allee, Bernd Becker, FA Fritzlär, Angelika Beer, FA Ffm-Hamburger Allee, Manfred Bock, FA Kassel-Goethestr., Hans-Eberhard Brandau, FA Offenbach-Land, Cornelia Breitung, FA Ffm-Höchst, Hans-Dieter Desel, FA Bad Homburg, Dieter Dillmann, Manfred Drews, beide FA Darmstadt, Hartwin Dronka, FA Offenbach-Land, Jürgen Eberhardt, FA Gelnhausen, Regina Fallak, FA Wiesbaden I, Reiner Frisch, FA Darmstadt, Horst-Peter Germandi, FA Kassel-Goethestr., Bernhard Groß, FA Ffm-Börse, Wolfgang Haberzettl, FA Gießen, Heiner Hämel, FA Ffm-Taunustor, Gerd Hallama, FA Ffm-Börse, Wolfgang Hellwig, FA Kassel-Goethestr., Wolfgang Hinz, FA Friedberg, Werner Illing, FA Ffm-Börse, Detlef Janson, FA Wiesbaden II, Wolfgang Keudel (sämtlich 1. 10. 85), Renate Klippert, beide FA Kassel-Goethestr. (16. 10. 85), Walter Köhler, FA Hofgeismar, Karl-Heinz Koppel, FA Limburg, Eberhard Kramer, Udo Kre-

mer, beide FA Wiesbaden I, Volker Kronewald, FA Ffm-Höchst, Brigitte Leuckel, FA Wiesbaden I, Klaus-Dieter Luft, FA Ffm-Höchst, Hans-Georg Maikranz, FA Dillenburg, Wilfried Maiwald, FA Langen, Axel Marbach, FA Ffm-Börse, Regina Mechler, FA Ffm-Höchst, Hans-Jürgen Mengel, FA Offenbach-Stadt, Klaus Michel, FA Wiesbaden II, Peter Mink, FA Darmstadt, Harald Müller, FA Ffm-Höchst, Lutz Neurath, FA Ffm-Höchst, Herbert Paul, FA Ffm-Taunustor, Erich Peter, FA Gießen, Thomas Pfaff, FA Langen, Hans-Walter Pitschak, FA Gießen, Klaus-Jürgen Port, FA Ffm-Börse (sämtlich 1. 10. 85), Peter Ramdohr, FA Ffm-Stiftstr. (7. 10. 85), Gerlinde Rau, FA Ffm-Börse, Paul Rausch, FA Hanau, Nina Riemenschneider, Gerhard Rump, beide FA Wiesbaden I, Hartmut Sachse, FA Korbach, Heinz Seipel, FA Offenbach-Stadt, Dieter Spremberg, FA Wiesbaden I, Wolfgang Schirmer, FA Bad Homburg, Klaus Schlarb, FA Groß-Gerau, Erhard Schmidt, FA Limburg, Rainer Schmidt, FA Ffm-Höchst, Walter Schröder, FA Witzhausen, Renate Schröder-Heymann, FA Langen, Annegret Schütz, FA Limburg, Wolfgang Schuhmann, FA Kassel-Spohrstr., Brigitte Schuld, FA Weilburg, Stephanie Schwarz, FA Ffm-Stiftstr., Jürgen Steller, FA Ffm-Höchst, Michael Teska, FA Darmstadt, Gabriele Watzka, FA Bad Hersfeld, Harald Weber, FA Offenbach-Stadt, Siegfried Weidmann, FA Hofgeismar, Gerhard Weiß, FA Bad Schwalbach, Udo Wiedera, FA Hofgeismar, Dieter Wiegand, FA Ffm-Börse, Lothar Winheim, FA Wiesbaden I, Cornelia Witzani, FA Friedberg, Thomas Wolff, FA Ffm-Taunustor, Dieter Zigeliski, FA Fulda (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Peter Aab, FA Biedenkopf, Manfred Albinger, FA Gelnhausen, Peter Alexander, Hans-Josef Armbruster, beide FA Ffm-Höchst, Arno Bahl, FA Gießen, Fritz Bambach, FA Ffm-Taunustor, Werner Beck, FA Eschwege, Gisela Becker, FA Darmstadt, Karl-Heinz Becker, FA Marburg, Willy Bendt, FA Ffm-Stiftstr., Leo Bergmann, FA Kassel-Goethestr., Manfred Berk, FA Hanau, Ute Bernhardt, FA Ffm-Börse, Dietmar Bittendorf, FA Gießen, Reinhard Blackert, FA Bad Homburg, Wolfgang Bleckmann, FA Witzhausen, Lothar Böck, FA Bad Homburg, Matthias Bremser, FA Bad Schwalbach, Hans-Joachim Brendel, FA Bad Homburg, Horst Briel, FA Frankenberg, Angela Brumund, FA Michelstadt, Bernhard Buchecker, FA Wiesbaden I, Günther Bunzeck, FA Wiesbaden II, Wilfried Demal, FA Korbach, Heike Detlefsen-Dibus, FA Ffm-Stiftstr., Holger Diehl, FA Dillenburg, Stephan Dietrich, FA Dieburg, Paul Dohr, FA Wiesbaden II, Norbert Dudenhöfer, FA Ffm-Börse, Jörg Dusdorf, FA Offenbach-Land, Horst Egenolf, FA Ffm-Höchst, Kurt Engel, FA Groß-Gerau, Erhard Euker, FA Marburg, Edith Felgenhauer, FA Wetzlar, Andreas Flach, FA Limburg, Heidrun Flick, FA Gießen, Jürgen Frank, FA Bad Homburg, Bernhard Gassmann, FA Eschwege, Lonie Geller, FA Wetzlar, Irene Gerke, FA Kassel-Spohrstr., Ulrike Gickelhorn, FA Gießen, Günther Göbel, FA Wetzlar, Achim Graez, FA Groß-Gerau, Manfred Gümbel, FA Gießen, Jürgen Gundlach, FA Darmstadt, Hans-Jürgen Haas, FA Bad Homburg, Sigrid Hämel, FA Friedberg, Klaus Haffer, FA Ffm-Stiftstr., Uwe Hammel, FA Ffm-Hamburger Allee, Wolfgang Hartmann, FA Rüdeshheim, Thomas Heilmann, FA Michelstadt (sämtlich 1. 10. 85), Uwe-Horst Herrmann, FA Ffm-Börse (7. 10. 85), Margret Hilger, FA Wetzlar, Helmut Hoffart, FA Dieburg, Volker Hohmeister, FA Ffm-Höchst, Lothar Homburg, FA Kassel-Goethestr., Wolfgang Hornung, FA Gießen, Günter Horst, FA Darmstadt, Alois Ittner, FA Offenbach-Stadt, Norbert Jäger, FA Frittlar, Ferdinand Jelli, FA Gießen, Peter Jung, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 10. 85), Rainer Jung, FA Ffm-Taunustor (7. 10. 85), Ingrid Kerhač, FA Ffm-Stiftstr., Helmut Kiel, FA Groß-Gerau (beide 2. 10. 85), Lieselotte Kloberdanz, FA Gelnhausen, Klaus Kloft, FA Ffm-Höchst, Heinz Joachim Klomann, FA Ffm-Hamburger Allee, Sonnhild Kökert, FA Bad Schwalbach, Norbert Kolb, FA Darmstadt, Günter Krämer, FA Wiesbaden I, Markus Kuhn, Gerald Kummer, beide FA Darmstadt, Ralph Langlotz, FA Kassel-Goethestr., Gerhard Lauer, FA Nidda, Gerald Lauerer, FA Ffm-Stiftstr., Uwe Leisentritt, FA Michelstadt, Holger Liphardt, FA Bad Schwalbach, Burkhard Litfin, FA Dieburg, Ulrich Lückfeldt, FA Kassel-Goethestr., Udo Malich, FA Ffm-Taunustor, Ruppert Matthäi, FA Ffm-Stiftstr., Iris Meier, FA Kassel-Goethestr., Hans-Jürgen Metzner, FA Bensheim, Birgit Mitter, FA Wiesbaden II, Werner Müller, Dietmar Münch, beide FA Ffm-Stiftstr., Hermann Mütze, FA Frankenberg, Reinhard Neumann, FA Darmstadt, Johannes Niggemann, FA Ffm-Börse, Cornelia Ochmann, FA Ffm-Hamburger Allee, Andreas Öhrlein, FA Ffm-Stiftstr., Berthold Oster, FA Hanau, Heidi Pechan, FA Gießen, Bernd Poppenhäger, FA Kassel-Goethestr., Ute Reinschmidt, FA Friedberg, Bernhard Röthig, FA Langen, Markus Roßbach, FA Groß-Gerau, Klaus Rühl, FA Ffm-Taunustor, Peter-Olaf

Sager, FA Frittlar, Wolfram Seibert, FA Gießen, Marion Spoerl-Hernandez, FA Darmstadt, Jörg Springer, FA Ffm-Taunustor, Detlef Szauter, Armin Schmidt, beide FA Ffm-Börse, Gerhard Schneider, FA Frittlar, Klaus Schöberl, FA Friedberg, Harald Schön, FA Gelnhausen, Klaus Schönhoff, FA Ffm-Hamburger Allee, Detlef Schreiber, Peter Schubert, beide FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Sonja Schuster, FA Gießen (2. 10. 85), Erwin Schwab, FA Nidda, Jürgen Schweitzer, FA Dillenburg, Armin Staaf, FA Gelnhausen, Werner Staubach, FA Alsfeld, Klaus Stein, FA Gelnhausen, Alfons Stowasser, FA Wetzlar, Wolfgang Thielmann, FA Wiesbaden II, Karl Travers, FA Rüdeshheim, Roland Triebert, FA Ffm-Taunustor (sämtlich 1. 10. 85), Hans-Heinrich Ullrich, FA Eschwege (4. 10. 85), Veronika Veit, FA Wetzlar, Reimund Viertl, FA Langen, Gert Volmar, FA Ffm-Höchst, Regine Wagner, FA Wetzlar, Helmut Walther, FA Michelstadt, Günter Weiß, FA Groß-Gerau, Thomas Wenzel, FA Bad Schwalbach, Hans-Werner Werther, FA Ffm-Börse, Arno Weyrich, FA Groß-Gerau, Ulrich Winter, FA Hanau, Jürgen Wölfelschneider, FA Ffm-Taunustor, Roland Wolf, FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Michael Zeller (15. 10. 85), Wolfgang Zettl, beide FA Ffm-Stiftstr. (1. 10. 85),

zum **Steueroberinspektor (BaL)** Steuerinspektor (BaP) Frank Mittendorf, FA Ffm-Stiftstr. (1. 10. 85);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaP) Dieter Amborn, FA Ffm-Börse, Bernhard Becker, FA Wiesbaden II, Helmut Blechschmitt, FA Bensheim, Karlheinz Böhmer, FA Bad Homburg, Rainer Deist, FA Offenbach-Stadt, Georg Dickel, FA Ffm-Stiftstr., Gisela Diehm, FA Ffm-Taunustor (sämtlich 1. 10. 85), Klaus Donath, FA Offenbach-Land (14. 10. 85), Dieter Eckert, FA Ffm-Taunustor, Udo Fey, FA Offenbach-Land, Rainer Fritsch, FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Dieter Goldbach, FA Ffm-Stiftstr. (2. 10. 85), Dieter Grall, FA Dieburg, Michael Gundlach, FA Ffm-Taunustor, Regina Heidl, FA Ffm-Börse, Bernd Heine, FA Langen, Peter Heun, FA Ffm-Höchst, Jochen Hiller, FA Friedberg, Ilona Hönninger, FA Wiesbaden I, Jürgen Hotz, Rainer Kohr, Wolf-Dieter Kuhn, Iris Kummer, sämtlich FA Darmstadt, Roland Leidich, FA Friedberg, Birgit Löbig, FA Langen, Stefan Ludwig, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 85), Hans-Werner Mann, FA Ffm-Stiftstr. (2. 10. 85), Peter Mildenberg, FA Darmstadt, Manfred Müller, FA Ffm-Taunustor, Gisela Nitz, FA Darmstadt, Dietmar Ohly, FA Ffm-Höchst, Michael Pfaff, FA Ffm-Taunustor, Thomas Rau (sämtlich 1. 10. 85), Matthias Rehme, beide FA Offenbach-Stadt (14. 10. 85), Richard Rettig, FA Darmstadt, Ernst-Michael Rinn, FA Ffm-Börse, Jürgen Roth, FA Ffm-Hamburger Allee, Hartmut Rupprich, Peter-Michael Sack, beide FA Ffm-Stiftstr., Uwe Sauer, FA Langen, Helmut Seibert, FA Darmstadt, Lothar Sequenz, FA Ffm-Börse, Martin Speckenheuer, FA Fulda, Gerd Schäfer, FA Ffm-Taunustor, Claus-Josef Schell, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 85), Roswitha Scherb (17. 10. 85), Helmut Schmidt, beide FA Offenbach-Stadt, Reinhard Schneider, FA Langen, Christel Steinert, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 85), Winfried Weber, FA Offenbach-Land (7. 10. 85), Siegfried Werling, FA Ffm-Börse, Norbert Wörner, FA Langen, Isolde Zimmer, FA Ffm-Börse (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die **Steuerhauptsekretäre/innen** (BaL) Cornelia Back, FA Ffm-Höchst, Ursel Dittmer, FA Rotenburg, Stephanie Eggert, FA Wiesbaden I, Klaus Eichhorn, FA Ffm-Höchst, Kurt Haseneder, FA Ffm-Taunustor, Volker Kauer, FA Friedberg, Klaus Leipold, FA Hanau, Gerhard Mai, Gabriele Müller, beide FA Ffm-Höchst, Wolfgang Raab, FA Groß-Gerau, Marion Simon, FA Offenbach-Stadt, Gerlinde Schad, FA Gießen, Heinz-Robert Straub, FA Ffm-Stiftstr., Karin Zacharski, FA Gießen (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die **Steuerobersekretäre/innen** (BaL) Bernd Bämpfer, FA Wiesbaden I, Rudolf Bätz, FA Hofgeismar, Karl-Heinz Böhm, FA Schwalmstadt, Robert Deneff, FA Bensheim, Angelika Dietel, FA Kassel-Spohrstr., Dieter Drost, FA Bad Homburg, Margot Fenge, FA Kassel-Spohrstr., Thomas Göbel, Joachim Heep, Beate Hirschberger, sämtlich FA Ffm-Höchst, Petra Holzhauser, FA Wiesbaden II, Erwin Hufnagl, FA Gießen, Jürgen Jäckel, FA Alsfeld, Udo Jung, FA Gießen, Roland Klein, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 85), Joachim Krätzig, FA Wiesbaden II (7. 10. 85), Karl-Heinz Kratz, FA Gießen (1. 10. 85), Wilfried zur Löwen, FA Bad Homburg, Karola Mathes, FA Fulda (beide 8. 10. 85), Rainer Most, FA Ffm-Hamburger Allee, Renate Muriale, FA Friedberg, Berthold Rockel, FA Ffm-Höchst, Gerhard Sauerbier, FA Fulda, Brigitte Sondergeld, FA Offenbach-Stadt, Dietmar Schaaf, FA Hanau, Bernd Schäfer, FA Ffm-Höchst, Helga Schell, FA Wiesbaden II, Inge Schulz-Kramer, FA Kassel-

Goethestr., Peter Weiland, FA Korbach, Klaus Wiegand, FA Hanau, Sabine Zsembera, FA Ffm-Höchst, die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Renate Betzel, FA Ffm-Höchst, Petra Crull, FA Gießen, Silvia Flath, FA Darmstadt, Raimund Hagedorn, FA Eschwege, Johannes Heil, FA Ffm-Stiftstr., Ruth Larem, FA Ffm-Hamburger Allee, Inge Moog, FA Ffm-Höchst, Elmar Müller, FA Offenbach-Stadt, Gudrun Müller, FA Ffm-Höchst, Manfred Nöldner, FA Ffm-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 85), Udo Partsch, FA Hanau (7. 10. 85), Hubert Schmidt, Roland Schneider, beide FA Ffm-Hamburger Allee, Sigrun Schneider, FA Friedberg, Jürgen Valenta, Wolfgang Valenta, beide FA Weilburg, Christian Vogel, FA Gießen, Reinhard Westenberger, FA Ffm-Höchst, Renate Westphal, FA Bensheim (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaL) Beate Bendel, FA Ffm-Taunustor (2. 10. 85), Marlies Legrady-Burk, FA Friedberg, Harald Lenz, Petra Müller, beide FA Darmstadt, Rudolf Noss, Lothar Rehmet, beide FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Andrea Reichard, FA Darmstadt (4. 10. 85), die Steuersekretäre/innen (BaP) Kerstin Ackermann, FA Bad Schwalbach, Jürgen Adam, Bernhard Auth, beide FA Ffm-Stiftstr., Peter Bauer, FA Darmstadt, Friedhelm Becker, FA Wetzlar, Roswitha Bepler, FA Ffm-Hamburger Allee, Volker Braun, FA Bad Homburg, Margarethe Brehl, FA Fulda (sämtlich 1. 10. 85), Joachim Breidenbach, FA Langen (3. 10. 85), Martina Bruch, FA Offenbach-Land (1. 10. 85), Petra Cervinka, FA Darmstadt (17. 10. 85), Gabriele Döhne, FA Ffm-Hamburger Allee (3. 10. 85), Andrea Essmajor, FA Ffm-Taunustor (1. 10. 85), Martina Fäth, FA Darmstadt, Ute Findeisen, FA Ffm-Taunustor (beide 7. 10. 85), Gerd Fleischhacker, FA Groß-Gerau, Andreas Flöter, FA Offenbach-Land, Bernd Friedrich, FA Bad Homburg, Claudia Friedrich, Uwe Frohmuth, beide FA Darmstadt, Andre Funk, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 85), Peter Funk, FA Ffm-Hamburger Allee (4. 10. 85), Angelika Gaubatz, FA Michelstadt (1. 10. 85), Angelika Gerk, FA Ffm-Hamburger Allee (7. 10. 85), Hans-Peter Gibbe, FA Frankenberg, Kornelia Greunke, FA Ffm-Stiftstr., Uwe Günzel, Doris Guthardt, Eberhard Hain, sämtlich FA Ffm-Hamburger Allee, Andreas Hartung, FA Ffm-Börse, Joachim Hellmuth, FA Wiesbaden I, Jörg Hieronymus, FA Ffm-Höchst, Horst Himmel, FA Wiesbaden II, Claudia Höck, FA Ffm-Höchst, Sabine Hohmann-Steinhöfel, FA Ffm-Taunustor, Regine Hopf, FA Ffm-Stiftstr. (sämtlich 1. 10. 85), Petra Immerheiser, FA Wiesbaden II (10. 10. 85), Ulrike Jäger, FA Langen (1. 10. 85), Ingolf Jüngling, FA Ffm-Hamburger Allee (4. 10. 85), Andreas Just, FA Ffm-Stiftstr., Thomas Kaiser, FA Ffm-Börse, Anna Kanci, FA Wiesbaden I, Petra Kauer, FA Langen (sämtlich 1. 10. 85), Jürgen Keiner, FA Ffm-Stiftstr. (4. 10. 85), Armin Keiper, FA Bad Schwalbach, Martina Kempf, FA Ffm-Stiftstr., Sabine Kempf, FA Wiesbaden II, Peter Knoth, Manfred Koch, beide FA Ffm-Höchst, Karin Kowalski, FA Groß-Gerau, Margot Krammer, FA Bad Schwalbach, Rolf Krebs, FA Ffm-Höchst, Klaus Krein, FA Ffm-Börse, Doris Krombholz, FA Groß-Gerau, Peter Lammay, FA Ffm-Höchst, Martin Lang, FA Wiesbaden I, Michael Lange, FA Langen, Herwig Lauerer, FA Ffm-Börse, Elke Lemke, FA Groß-Gerau, Harald Lenz, FA Ffm-Taunustor, Bernd Lotz, FA Nidda, Jürgen Marth, FA Witzenhäuser, Elke Meerbott, FA Hanau, Michael Müller, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 85), Beate Naumann, FA Ffm-Stiftstr. (2. 10. 85), Rita Neumayer, FA Groß-Gerau, Jürgen Nowak, FA Ffm-Stiftstr., Heike Onischke, Marko Ortmüller, beide FA Ffm-Börse, Sabine Otto, FA Ffm-Stiftstr., Kerstin Petri, FA Bad Schwalbach, Ulrich Planz, FA Ffm-Hamburger Allee, Martina Pläß, FA Ffm-Höchst, Andreas Pötz, FA Wiesbaden I, Klaus-Peter Puth, FA Ffm-Hamburger Allee, Hartmut Raab, FA Hanau, Hans-Joachim Rautenberg, FA Bad Homburg, Frank Rehbein, FA Kassel-Goethestr. (sämtlich 1. 10. 85), Jürgen Reifschneider, FA Ffm-Hamburger Allee (7. 10. 85), Christine Reinwarth, FA Wiesbaden I, Martin Reitz, FA Ffm-Stiftstr., Ronald Renner, FA Ffm-Börse, Gabriele Ries, FA Ffm-Höchst, Renate Rietze, FA Kassel-Spohrstr., Petra Rock, FA Bad Schwalbach, Jörg Rottler, FA Wiesbaden I, Harald Seeger, FA Ffm-Hamburger Allee, Therese-Hedwig Sobania, FA Wiesbaden II, Ute Sohn, FA Wiesbaden I, Harald Spahn, FA Ffm-Hamburger Allee, Petra Schaaf, Ute Schardt, beide FA Wiesbaden I, Elke Schlacht, FA Wiesbaden II, Karin Schmidt, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 85), Roger Schmidt (4. 10. 85), Silvia Schmidt, beide FA Ffm-Börse, Udo Schneider, FA Langen, Lore Schönknecht, FA Ffm-Stiftstr., Karin Schubert, FA Gelnhausen, Reiner Schumacher, FA Bensheim, Ute Schwanzer, FA Hanau, Hans-Jürgen Storck, FA Ffm-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 85), Sibylle Stork, FA Wiesbaden II (7. 10. 85), Rainer Thieme, FA Kassel-Goethestr., Heike Trageser, FA Hanau, Peter Trodt, FA Groß-Gerau, Regina Vaupel, Hans-

Jürgen Villhard, beide FA Langen, Kornelia Vogel, FA Wiesbaden I, Peter Vogel, FA Langen, Jörg Wagner, FA Ffm-Hamburger Allee, Thomas Wießmann, FA Langen, Corinna Winkler, FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Daniela Zeiler (8. 10. 85), Wilfried Zeller, beide FA Bad Schwalbach (1. 10. 85);

zum **Steuersekretär Steuerassistent** (BaL) Erwin Drescher, FA Friedberg (1. 10. 85),

zu **Steuersekretären/innen** die Steuerassistenten/innen (BaP) Heike Arendt, FA Ffm-Börse, Heidi Aust, FA Hanau, Bernd Auth, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 85), Thomas Belletz, FA Ffm-Taunustor (3. 10. 85), Elisabeth Biecker, FA Ffm-Stiftstr. (5. 10. 85), Regina Debus, FA Ffm-Börse, Renate Diehl, FA Offenbach-Land, Ina Dosch, FA Langen, Birgit Ehmes, FA Offenbach-Stadt, Gisela Emminger, FA Korbach, Angelika Endlein, FA Bensheim, Claudia Erne, FA Darmstadt, Martina Fecher, FA Offenbach-Land, Ralf Friedrich, FA Bad Schwalbach, Michael Geiß, FA Biedenkopf, Diana Geist, FA Offenbach-Land, Peter Grünbein, FA Bad Homburg, Jutta Grützmaier, FA Ffm-Höchst (sämtlich 1. 10. 85), Norbert Happ, FA Ffm-Stiftstr. (3. 10. 85), Ina Hausner, Helmut Heckmann, beide FA Ffm-Hamburger Allee, Karin Held, FA Bensheim, Petra Heun, FA Frittlar, Holger Hildenhagen, FA Ffm-Börse, Lydia Hintz, FA Kassel-Spohrstr., Jutta Höfling, FA Langen, Stephan Höhler, FA Wiesbaden II, Gerhard Hubenthal, Simone Kalinowski, beide FA Ffm-Stiftstr., Doris Kern, FA Wiesbaden I, Kristina Kilian, FA Ffm-Stiftstr., Thomas Klotz, FA Bad Homburg, Silvia Köller, FA Hanau, Martina Köllner, FA Ffm-Börse, Gabriele Krause, FA Groß-Gerau, Ira Krauß, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 85), Karin Lauer, FA Ffm-Hamburger Allee (3. 10. 85), Hardy Liebig, FA Bad Schwalbach, Petra Luley, FA Groß-Gerau, Dieter Maier, FA Ffm-Hamburger Allee, Susanne Mauke, FA Ffm-Börse, Sonja Menge, FA Kassel-Spohrstr., Sabine Müller, Sabine Münch, beide FA Darmstadt, Jürgen Muth, FA Ffm-Höchst, Karola Nagel, Annette Oetzel, beide FA Ffm-Taunustor, Achim Olbert, FA Langen, Konstantina Paraschakis, FA Groß-Gerau, Stefan Poisel, FA Gelnhausen, Uwe Ponzer, FA Ffm-Stiftstr., Thomas Pradl, FA Ffm-Börse, Jochen Rahn, FA Wiesbaden I, Thomas Reibeling, FA Ffm-Börse, Jörg Seitz, FA Ffm-Höchst, Gabriele Simon, FA Offenbach-Land, Matthias Späth, FA Ffm-Stiftstr. (sämtlich 1. 10. 85), Bettina Spors, FA Ffm-Höchst (2. 10. 85), Peter Schäck, FA Hanau, Monika Schilling, FA Langen, Christiane Schmidt, FA Darmstadt, Claudia Schmidt, FA Groß-Gerau, Röschi Scholl, FA Rotenburg, Martin Stahlheber, FA Wiesbaden II, Anette Starke, FA Ffm-Börse, Andrea Steimer, FA Offenbach-Stadt, Andrea Strauch, FA Wiesbaden I, Andreas Strauch, FA Wiesbaden II, Monika Tittel, FA Groß-Gerau, Iris Wendlandt, FA Hanau, Heike Wenk, FA Ffm-Taunustor, Peter Wicha, FA Bad Schwalbach (sämtlich 1. 10. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Steueramtsinspektoren (BaL) Erich Hopf, FA Ffm-Höchst (9. 10. 85), Hans-Dieter Schulz, FA Ffm-Stiftstr. (4. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Ulrich Traud, FA Alsfeld (30. 9. 85), die Steuerinspektoren/in (BaP) Gabriele Arenth, FA Kassel-Goethestr. (16. 9. 85), Werner Beck, FA Eschwege (6. 9. 85), Roderich Fertig, FA Ffm-Stiftstr. (2. 9. 85), Peter Höhle, FA Ffm-Höchst (30. 9. 85), Rainer Kempf, FA Wiesbaden II (26. 9. 85), Klaus Stein, FA Gelnhausen (30. 9. 85), der/die Steuerhauptsekretär/innen (BaP) Bernhard Mosch, FA Friedberg (26. 8. 85), Ingrid Scheld, FA Gießen (3. 9. 85), Petra Schenkel, FA Ffm-Taunustor (16. 9. 85), Susanne Scholz, FA Dillenburg (23. 9. 85), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Marion Bayer, FA Friedberg (2. 9. 85), Ute Bettenhausen, FA Kassel-Goethestr. (30. 9. 85), Gertrud Deschauer, FA Offenbach-Land (9. 9. 85), Petra Diegelmann, FA Fulda (13. 9. 85), Helmut Dörr, FA Darmstadt (9. 9. 85), Gertraud Frodl, FA Fulda (3. 9. 85), Lothar Hirt, FA Frankenberg (18. 9. 85), Hans-Jürgen Holschuh, FA Darmstadt, Dieter Kühn, FA Kassel-Goethestr. (beide 30. 9. 85), Karin Lemmer, FA Marburg (10. 9. 85), Regina Rauber, FA Eschwege (9. 9. 85), Kersten Schmidt, FA Darmstadt (2. 9. 85), Petra Schütt, FA Bensheim (18. 9. 85), Beate Völker, FA Ffm-Höchst (16. 9. 85), Volker Vogt, FA Darmstadt (26. 9. 85), Dieter Weder, FA Biedenkopf (17. 10. 85), Andrea Winke, FA Groß-Gerau (23. 9. 85), Steuersekretärin (BaP) Helga Böhm, FA Schwalmstadt (4. 9. 85);

versetzt:

vom FA Charlottenburg-West Steuerassistent (BaL) Jürgen Gutschow, FA Ffm-Stiftstr. (1. 10. 85),
zum Bundesrechnungshof Regierungsoberrat (BaL) Ralf Kohlitz, FA Wiesbaden I (1. 10. 85),
an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Regierungsrat z. A. (BaP) Burkhard Römmelt, FA Groß-Gerau (1. 8. 85),
zur Stadt Frankfurt Steuerinspektor (BaL) Ulrich Szostok, FA Ffm-Taunustor (1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Steueramtmann Walter Marterer, FA Dieburg (30. 9. 85), der/
die Steuerhauptsekretär/in Karl Hardt, FA Weilburg, Rita Stumpf, FA Wiesbaden II (beide 31. 10. 85), sämtlich gem. § 51 (1) HBG,
die Oberamtsräte Horst Elges, FA Kassel-Goethestr. (30. 9. 85), Philipp Grill, FA Bad Homburg (31. 10. 85),
die Steueramtmänner Gerhard Klinke, FA Wiesbaden I (30. 9. 85), Hans-Ferdinand Schäfer (31. 10. 85), Rudolf Winkler, beide FA Kassel-Goethestr. (30. 9. 85), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

die Steuersekretäre Bernd Braum (3. 10. 85), Thomas Weber, beide FA Bad Homburg (31. 8. 85),
Steuerassistent/in Stefan Gils, FA Groß-Gerau (30. 9. 85), Martina Scheig, FA Ffm-Stiftstr. (31. 10. 85), sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Oberamtsrat Günter Wolf, FA Ffm-Stiftstr. (10. 10. 85), Steueramtmann Peter Schimmelpfennig, FA Hanau (19. 7. 84);

bei der Staatsbauverwaltung**ernannt:**

zum **Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor** (BaL) Hartmut Kaufmann, StBA Friedberg (10. 10. 85),
zum **Techn. Oberinspektor** (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Friedhelm Löber, StBA Frankfurt II (17. 10. 85);

entlassen:

Baurat z. A. Gottfried Stolz, StBA Arolsen (15. 9. 85) gem. § 41 (1) HBG;

Berichtigung

In StAnz. 1985 S. 1824 muß es unter D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen bei der **Steuerverwaltung** bei **ernannt:** zu Steuerassistenten/innen (BaP) die Steueranwärter/innen (BaW) ... (S. 1825, rechte Spalte, 7. Zeile) statt „Heike Becker“ richtig „Heike Decker“ heißen.

Frankfurt am Main, 5. November 1985

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 47/1985 S. 2097

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**im Ministerium****ernannt:**

zum **Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat** (BaL) Dr. Otto Adolf Köhler (1. 11. 85);
zum **Ltd. Ministerialrat Ministerialrat** (BaL) Dr. Hermann Stephan (1. 11. 85);
zum **Ministerialrat Regierungsdirektor** (BaL) Günter Kunz (1. 11. 85);
zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Norbert Nolte (21. 10. 85).

Wiesbaden, 4. November 1985

Der Hessische Minister der Justiz

2010 E 1 — I.ZB 28/85

StAnz. 47/1985 S. 2100

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales**bei den Dienststellen der Kriegsopferversorgung****beim Landesversorgungsamt Hessen****ernannt:**

zum **Medizinaloberrat Medizinalrat** (BaL) Dr. Jochen Wimmerauer (8. 10. 85);

zum **Oberamtsrat Amtsrat** (BaL) Walter Morgenstern (3. 10. 85);

zu **Amtsräten die Amtmänner** (BaL) Keyvan Dahesch, Alfred Herzog (beide 4. 10. 85);

zu **Amtmännern Oberinspektor/in** (BaL) Monika Kurth, Wolfgang Weber (beide 1. 10. 85);

zum/zur **Oberinspektor/in Inspektor/in** (BaL) Ingrid Haller, Ulrich Schäfer (beide 1. 10. 85);

versetzt:

zum Landkreis Merzig-Wadern Inspektor (BaL) Wolfgang Mautes (1. 11. 85);

in der Versorgungsverwaltung**ernannt:**

zu/zur **Medizinaloberräten/in** (BaL) die **Medizinaloberräte/in** z. A. (BaP) Dr. Hela von Foerster, Versorgungsamt Frankfurt (20. 9. 85), Dr. Theodor Vogler, Versorgungsamt Fulda (29. 10. 85), Dr. Franz-Joseph Neff, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Kassel (18. 6. 85);

zur **Regierungsrätin** (BaL) **Regierungsrätin z. A.** (BaP) Monika Stieglitz Havel, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 85);

zum **Regierungsrat Oberamtsrat** (BaL) Oskar Döll, Versorgungsamt Kassel (15. 10. 85);

zu **Regierungsräten z. A.** (BaP) die Angestellten Joachim Lange (1. 11. 85), Willi Schröder, beide Versorgungsamt Gießen (11. 10. 85);

zu **Amtsräten die Amtmänner** (BaL) Manfred Christian, Versorgungsamt Fulda, Horst Braun, Versorgungsamt Gießen (beide 11. 10. 85);

zu **Amtmännern die Oberinspektoren/in** (BaL) Rolf Geiger, Horst Risch, beide Versorgungsamt Darmstadt, Jürgen Brandt, Ingeborg Wecker, beide Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 85);

zu/zur **Oberinspektoren/in** die **Inspektoren** (BaL) Joachim Knop, Manfred Kohl, beide Versorgungsamt Frankfurt, Klaus Schiffmann, Versorgungsamt Gießen, Rüdiger Roth, Versorgungsamt Kassel, Günter Krzepak, Versorgungsamt Wiesbaden, die **Inspektoren/in** (BaP) Michael Hörr, Versorgungsamt Darmstadt, Dietmar Beyer, Versorgungsamt Frankfurt, Jürgen Leck, Renate Wolff, beide Versorgungsamt Kassel, Erwin Slawik, Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85);

zum/zur **Inspektor/in Inspektor/in z. A.** (BaP) Bernhard Mohr, Versorgungsamt Darmstadt, Vera Friedl, Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 85);

zu **Inspektoren/innen z. A.** (BaP) die **Inspektorinwärter/innen** (BaW) Edith Grimm, Glenn Müller, beide Versorgungsamt Darmstadt, Heike Jost, Klaus Locher, Monika Messerschmidt, Christa Steinmann, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt, Martin Jäger, Versorgungsamt Fulda, Peter Froese, Uwe Gëbel, Hans-Günther Schneider, sämtlich Versorgungsamt Gießen, Martina Erckrath, Thomas Reuffurth, Jörg Volland, sämtlich Versorgungsamt Kassel (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Inspektorinwärtner/innen** (BaW) die **Bewerber/innen** Hans-Jürgen Widuch, Heike Zschiegnier, beide Versorgungsamt Darmstadt, Stefan Bornholt, Petra Friedrich, Christine Hindenach, Andrea Trinkert, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt, Doris Neck, Thomas Witzel, beide Versorgungsamt Fulda, Ulrich Girmus, Petra Hartner, Bettina Reinhardt, sämtlich Versorgungsamt Gießen, Ellen Körting, Bernd Pape, beide Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85);

zur **Hauptsekretärin Obersekretärin** (BaP) Lydia Gerhold, Versorgungsamt Kassel (1. 10. 85);

zum /zur **Obersekretär/in Sekretär/in** (BaP) Frank Feldmann, Versorgungsamt Darmstadt, Annette Guthier, Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 85);

zu **Sekretärinnen** die **Assistentinnen** (BaP) Manuela Neumann, Versorgungsamt Darmstadt, Christina Hofmann, Versorgungsamt Fulda, Bärbel Mandler, Versorgungsamt Gießen, Heike Kluth, Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85);

zur **Assistentin Assistentin z. A.** (BaP) Gabriela Bürgesser, Versorgungsamt Darmstadt (1. 8. 85);

zu **Assistentinnen z. A.** (BaP) die **Assistentinnen** (BaW) Sabine Czerwinka (1. 8. 85), Pia Kaiser, beide Versorgungsamt Frankfurt (16. 8. 85);

zu **Assistentenanwärtner/innen** (BaW) die **Bewerber/innen** Klaus Krahn, Fred Scholz, beide Versorgungsamt Kassel, Simone Brück, Susanne Hildebrand, beide Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85);

zum **Oberamtsmeister Amtsmeister** (BaP) Helmut Fenk, Versorgungsamt Darmstadt (1. 10. 85);

zum Oberwart Wart (BaL) Georg Cron, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren/in (BaP) Monika Sperzel, Versorgungsamt Gießen (15. 8. 85), Jürgen Beck, Versorgungsamt Kassel (19. 9. 85), Erwin Slawik, Versorgungsamt Wiesbaden (11. 10. 85), Inspektor (BaP) Günter Krzepek, Versorgungsamt Wiesbaden (23. 5. 85);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof Frankfurt
Amtmann (BaL) Alfred Zellfelder, Versorgungsamt Frankfurt (1. 11. 85);

in den Ruhestand getreten:

die Medizinaldirektoren Dr. Helmut Weigand, Versorgungsamt Darmstadt (31. 5. 85); Dr. Max Niklaus, Versorgungsamt Gießen (31. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Günther Pöckler, Versorgungsamt Frankfurt (30. 6. 85), Amtsrat Georg Raabe, Versorgungsamt Kassel (31. 5. 85), Amtmann Wunibald Sauer, Versorgungsamt Frankfurt (30. 9. 85), Oberinspektor Heinz Schachner, Versorgungsamt Darmstadt (31. 5. 85), sämtlich gemäß § 51 Abs. 1 HBG, Medizinaldirektor Dr. Ernst Heimbucher, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Kassel (28. 2. 85), Oberamtsrat Hans-Udo Spahn, Versorgungsamt Frankfurt (31. 7. 85);

entlassen:

Oberinspektor Alexander Meier, Versorgungsamt Frankfurt (31. 3. 85).

Frankfurt am Main, 5. November 1985

Landesversorgungsamt Hessen

I/1 — Allgemein

StAnz. 47/1985 S. 2100

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

1024 DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, vom 14. Oktober 1985

Auf Antrag und zugehört der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, das sich auf Teile der Gemarkungen Bonsweier und Mörlenbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterkarten im Maßstab 1:2 000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,

Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I. 1. Brunnen 1

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 347/7, 352/1 und 392 (jeweils teilweise) der Gemarkung Mörlenbach.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zur südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 352/1 (Abstand zur Brunnenachse 15 m).

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 347/7 (Abstand zur Brunnenachse 15 m).

I. 2. Brunnen 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 360/2 (teilweise) der Gemarkung Mörlenbach.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südöstliche und nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verlaufen parallel zur südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 360/2 (Abstand zur Brunnenachse 15 m).

I. 3. Quelle 1 und 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Mörlenbach:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 33 und 34 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die rechtwinklig von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 33 [20 m nordöstlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 33] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 36 (teilweise — im Nordosten durch eine Gerade, die rechtwinklig von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 33 [20 m nordöstlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 33] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 verläuft,

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem 1. Grenzstein südöstlich des westlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 37 [30 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 37] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 37 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes [30 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes] zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 [1. Grenzstein südöstlich des westlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 36] verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

II. 1. Engere Schutzzone für die Brunnen 1 und 2

Die Engere Schutzzone für die Brunnen 1 und 2 erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Mörlenbach:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 340/25 und 340/26,

Flurstück Nr. 347/7 (nördlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 340/26 zu dem südlichsten Eckpunkt des Weschnitztalstadions verläuft,

im Süden durch die südöstliche Seite des Weschnitztalstadions,

im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 347/6 zu dem südöstlichsten Eckpunkt des Weschnitztalstadions verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 1),

Flurstück Nr. 352/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 1),

Flurstücke Nrn. 352/2, 353, 354 und 355,

Flurstück Nr. 360/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 2),

Flurstücke Nrn. 361/13 und 361/14,

Flurstück Nr. 392 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 1),

Flur 6 Flurstück Nrn. 85/2, 86, 87/2, 88/11, 89, 90/2, 90/3, 90/4, 90/7, 90/8, 149/1 und 149/2,

Flurstück Nr. 152 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 90/7 begrenzt).

II. 2. Engere Schutzzone für die Quellen 1 und 2

Die Engere Schutzzone für die Quellen 1 und 2 erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Mörlenbach:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 30, 31 und 32,
Flurstücke Nrn. 33 und 34 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),
Flurstück Nr. 35,

Flurstücke Nrn. 36 und 37 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 44 und 64/20 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 40/4 zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 45 verläuft, begrenzt),

Flur 18 Flurstücke Nrn. 44/1 und 44/2,

Flur 20 Flurstück Nr. 4 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 17 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 5 und 16.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bonsweier und Mörlenbach:

Gemarkung Bonsweier

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16/1, 17/2, 17/3, 18, 18/4, 18/5, 18/6, 19/1, 19/3, 19/4, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3 und 108/57

Gemarkung Mörlenbach

Flur 1 Flurstück Nr. 347/6,
Flurstück Nr. 347/7 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 2),
Flurstücke Nrn. 361/9, 390/6, 391/2, 391/3, 391/4 und 391/5,

Flur 2 nordöstlicher Teil —
im Südwesten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 35/30 „Klein Breitenbacher Weg“ und im Südosten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 37/1 „Tröselbachweg“ begrenzt,

Flur 6 nordwestlicher Teil —
im Südosten durch die nordwestliche Seite der Weschnitz begrenzt —
mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 2,

Flur 7 östlicher Teil —
im Westen durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 24/1 und 24/5 und durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 24/6, 64/10, 64/15, 64/18 und 64/24 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der Engeren Schutzzone für die Quellen 1 und 2,

Flur 17 nordwestlicher Teil —
im Südosten durch die nordwestliche Seite der Weschnitz bis zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 88/4, im Osten durch eine Gerade, die vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 88/4 in nördlicher Richtung zum Trigonometrischen Punkt „Weschberg“ verläuft, im Norden durch eine Gerade, die vom Trigonometrischen Punkt „Weschberg“ zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 101 verläuft und durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 101 und 102 begrenzt,

Flur 18 a) südwestlicher Teil —
im Nordosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 1/3, durch eine Gerade, die vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78 zu dem nördlich des östlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 2/17 gelegenen Knickpunktes verläuft, durch die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 2/17, 3/3, 4/2 und 4/3 begrenzt,

im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4/2 und die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 7/2,

durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7/2 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83/40 verläuft, und durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 29/2 und 29/6 begrenzt,

b) nordwestlicher Teil —

Flurstücke Nrn. 46/2, 46/3 und 46/6,

Flurstück Nr. 80 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 45 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47/4 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 83/81,

Flurstück Nr. 84 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83/31 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 44/2 [2. Knickpunkt südöstlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 44/2] verläuft, begrenzt —

mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Quellen 1 und 2),

Flur 20 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Quellen 1 und 2.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

I. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboden sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmitteln, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder

zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

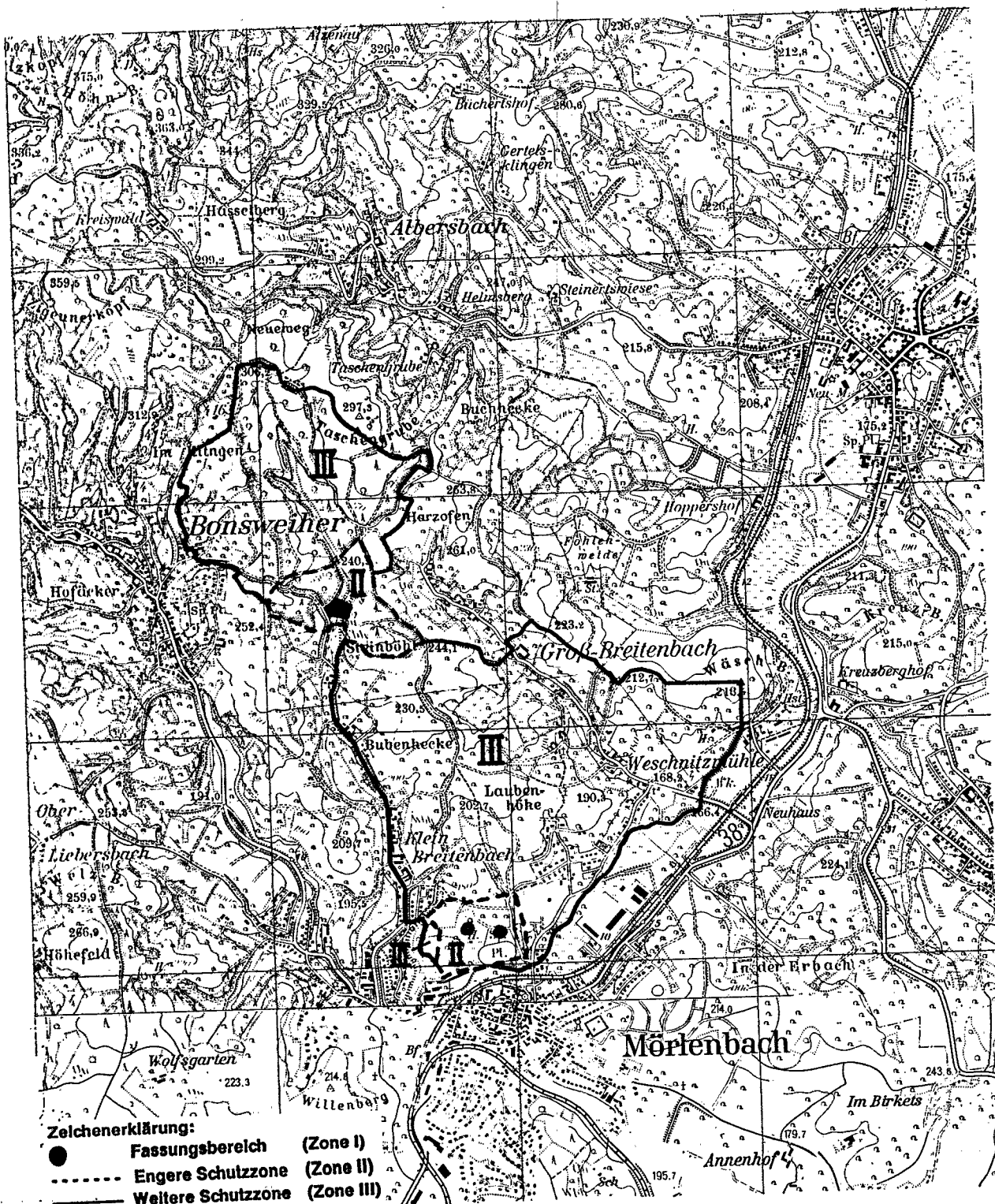
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustoffflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterschlaganlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftli-



che Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mörlenbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahme die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, unterer Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, unterer Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Postfach 11 08, 6942 Mörlenbach,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 47/1985 S. 2101

1025

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt/Stadtteil Klein-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29. Oktober 1985

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteils Klein-Umstadt zugunsten der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, drei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,**
- Zonen III (Weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Wasserbehörde, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt, dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg, dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Markt 1, 6114 Groß-Umstadt, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**A. Wasserschutzgebiet für die Quelle „Am Kuhtränksgraben“****I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 6 Nrn. 11 und 12 (jeweils teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 6 (teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkung Klein-Umstadt (teilweise).

B. Wasserschutzgebiet für die Stollenfassung**I. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 7 (teilweise) der Gemarkung Kleestadt und die Fluren 3 und 4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt.

II. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkungen Kleestadt und Klein-Umstadt (jeweils teilweise).

C. Wasserschutzgebiet für den Brunnen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 102 (teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 3 (teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkungen Kleestadt, Klein-Umstadt und Richen (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,

19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,

23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

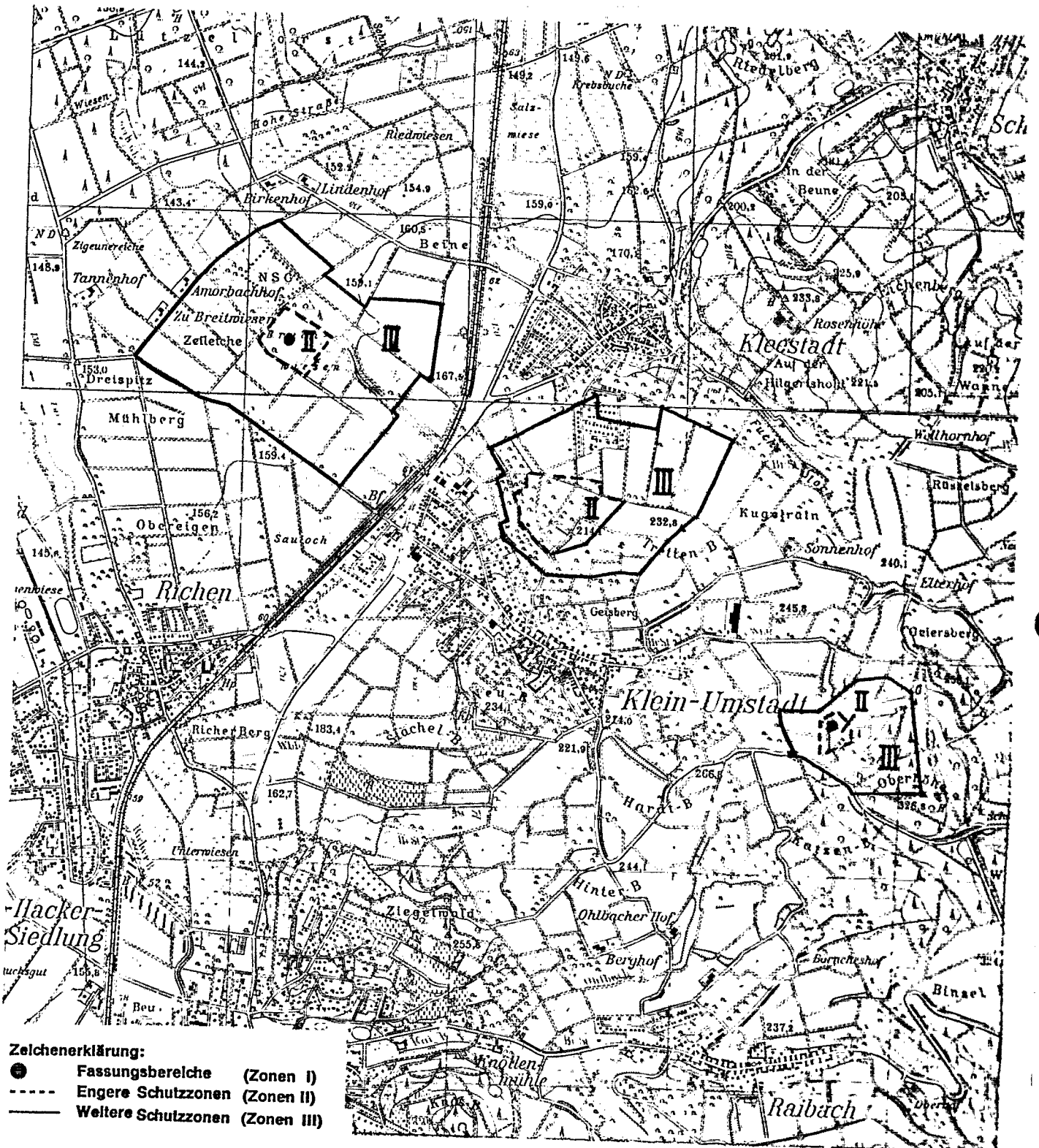
§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),



2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Best

StAnz. 47/1985 S. 2104

1026

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Miesquellen, Löwenkopfquelle und Deckelquelle“ der Stadtwerke Michelstadt GmbH, Odenwaldkreis, vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Miesquellen, Löwenkopfquelle und Deckelquelle“ zugunsten der Stadtwerke Michelstadt GmbH, Odenwaldkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,**
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62,

6100 Darmstadt,

verwahrt und können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Odenwaldkreises,
unterer Wasserbehörde,
Michelstädter Straße 12,
6120 Erbach,
dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,
dem Landrat des Odenwaldkreises,
Katasteramt,
Erbacher Straße 46,
6120 Michelstadt,
dem Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Michelstädter Straße 12,
6120 Erbach,
dem Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises,
Gesundheitsamt,
Michelstädter Straße 12,
6120 Erbach,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. **Fassungsbereiche (Zonen I)**
- I. 1. **Fassungsbereich für die Miesquelle 1**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 21 Nr. 3/4 (teilweise) und Flur 24 Nr. 4/7 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- I. 2. **Fassungsbereich für die Miesquellen 2 und 3**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 4/7 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- I. 3. **Fassungsbereich für die Löwenkopfquelle**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- I. 4. **Fassungsbereich für die Deckelquelle**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 23 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- II. **Engere Schutzzonen (Zonen II)**
- II. 1. **Engere Schutzzone für die Miesquellen 1, 2 und 3**
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Fluren 21 und 24 (jeweils teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- II. 2. **Engere Schutzzone für die Löwenkopfquelle**
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- II. 3. **Engere Schutzzone für die Deckelquelle**
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Michelstadt.
- III. **Weitere Schutzzone (Zone III)**
Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkung Michelstadt (teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnliesen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,

9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,

4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

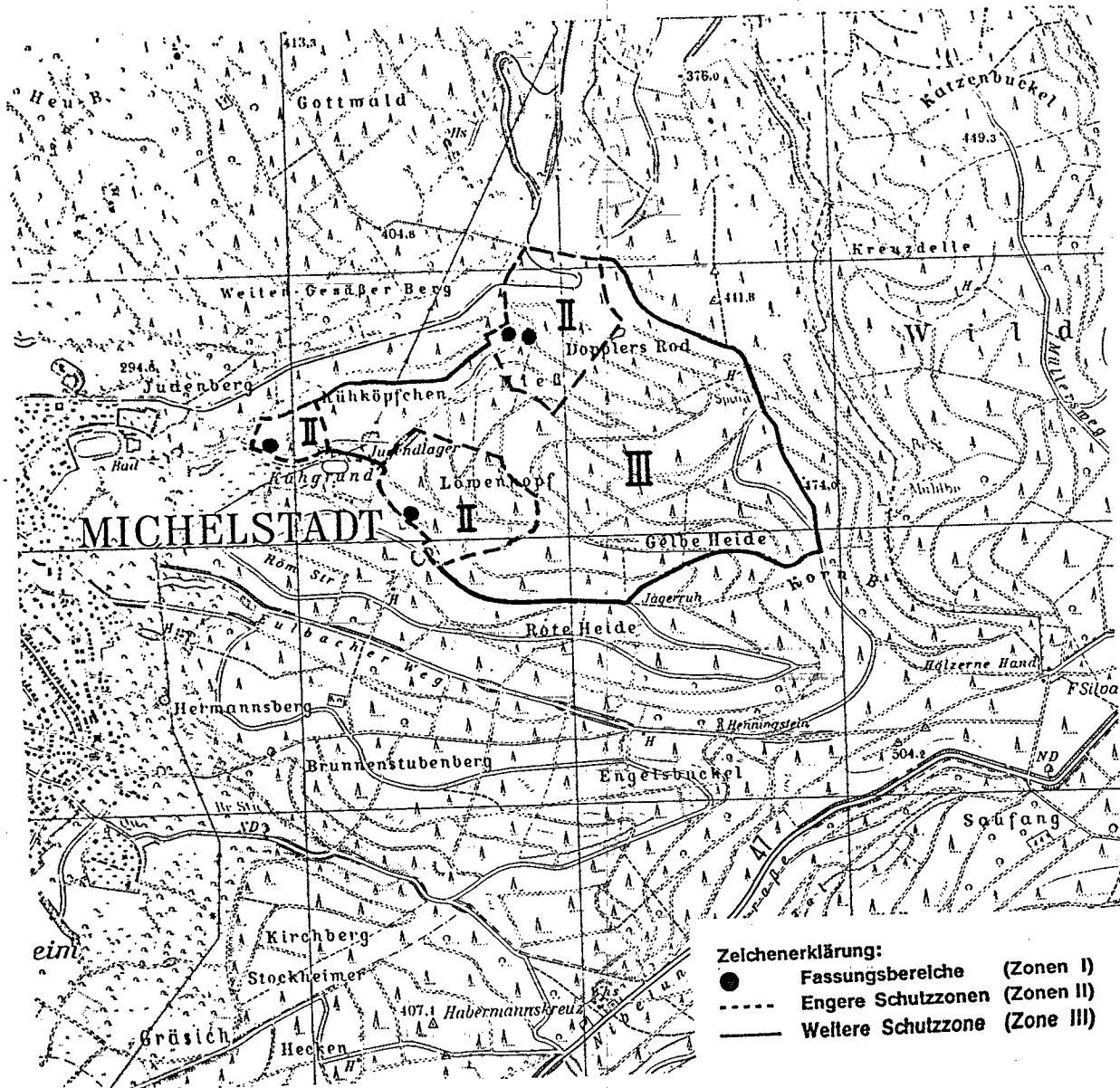
§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,



8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtiglichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 47/1985 S. 2107

1027

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Friedrichsdorf/Stadtteil Seulberg, Hochtaunuskreis, vom 31. Oktober 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Seulberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Friedrichsdorf/Stadtteil Seulberg, Hochtaunuskreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Friedrichsdorf und Seulberg erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und Katasterkarten im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 4 903), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I. 1. Fassungsbereich für den Brunnen „Gemeindewald“

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 Distrikt 14 (teilweise) der Gemarkung Seulberg.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der südlichen Seite der „Seulberger Grenzschnelse“

I. 2. Fassungsbereich für den Brunnen „Alter Damm“

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 Distrikt 9 (teilweise) der Gemarkung Seulberg.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 25 m (nördliche und südliche Seite) und von 30 m (östliche und westliche Seite).

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 145 m parallel zu der südlichen Seite der „Seulberger Grenzschnelse“ 15 m ab Brunnenachse in westlicher und 10 m in östlicher Richtung.

I. 3. Fassungsbereich für den Brunnen „Unterster Weg“

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 Distrikt 6 (teilweise) der Gemarkung Seulberg.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nördlichen Seite des „Oberen Rotlaufweges“.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

II. 1. Engere Schutzzone für den Brunnen „Gemeindewald“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 (teilweise — Distrikte 14 und 15 — jeweils teilweise — im Süden durch die nördliche Seite des oberen im Bereich des Flurstückes Nr. 1/1 in südwestlicher bzw. westlicher Richtung verlaufenden Waldweges und im Norden durch die südliche Seite der „Seulberger Grenzschnelse“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches) der Gemarkung Seulberg.

II. 2. Engere Schutzzone für den Brunnen „Alter Damm“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 (teilweise — Distrikte 9 und 10 — jeweils teilweise — im Süden durch die nördliche Seite des mittleren im Bereich des Flurstückes Nr. 1/1 in westlicher Richtung verlaufenden Waldweges und im Norden durch die südliche Seite der „Seulberger Grenzschnelse“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches) der Gemarkung Seulberg.

II. 3. Engere Schutzzone für den Brunnen „Unterster Weg“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1/1 (teilweise — Distrikte 6 und 7 — jeweils teilweise — im Süden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des südlich des Fassungsbereiches in östlicher Richtung verlaufenden Waldweges im Abstand von 50 m, im Norden durch die südliche Seite des oberen im Bereich des Flurstückes Nr. 1/1 in östlicher Richtung verlaufenden Waldweges und im Osten durch die westliche Seite des in südlicher Richtung verlaufenden Waldweges begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches) der Gemarkung Seulberg.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Friedrichsdorf und Seulberg:

Gemarkung Friedrichsdorf

Flur 14 Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 240 m begrenzt),

Flur 16 die gesamte Flur,

Flur 17 die gesamte Flur,

Flur 18 Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes [Kreuzungspunkt von „Wasserleitungsschnelse“ und „Nieder-Erlenbacher Grenzschnelse“] über den Knickpunkt [Grenzstein] der „Mittelschnelse“ zu der südwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flur 21 Flurstück Nr. 1 (westlicher Teil —

im Osten durch die östliche Seite des westlichen, in südlicher Richtung verlaufenden Waldweges begrenzt),

Flur 22 Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch die südliche Seite des im Bereich des Trigonometrischen Punktes „Bei der Weisemauer IV. Rg.“ in nordöstlicher Richtung verlaufenden Waldweges, im Norden durch die südliche Seite der „Mittelschnelse“ und

im Nordosten durch die südliche Seite des östlichen, in südöstlicher Richtung verlaufenden Waldweges begrenzt);

Gemarkung Seulberg**Flur 1 Flurstück Nr. 1/1 (teilweise —**

im Westen durch die westliche Seite des Distrikts 5, die nördliche Seite des „Oberen Rotlaufweges“, die östliche Seite des Distrikts 7, die südliche Seite des südlich des Brunnens IV in östlicher Richtung verlaufenden Weges, die östliche Seite des Distrikts 10, die südliche Seite des mittleren, in östlicher Richtung verlaufenden Weges, die östliche Seite des Distrikts 11, die nördliche Seite des nördlich des Brunnens III verlaufenden Waldweges und die östliche Seite des Distrikts 15 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzonen und der Fassungsgebiete.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserreinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlagen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinsen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärftersilos,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln,
- g) die organische Düngung.

§ 4**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

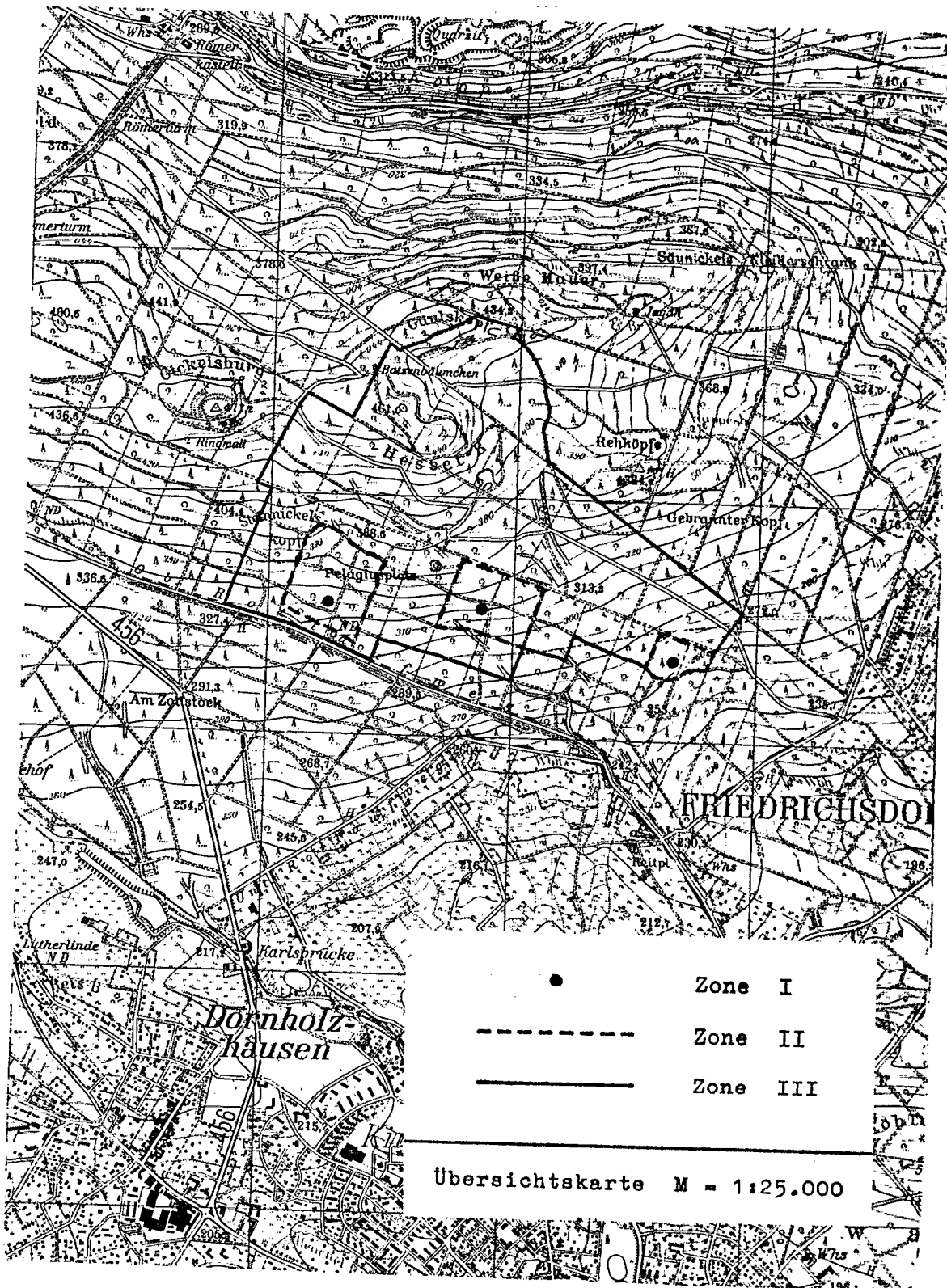
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind verpflichtet

tet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Friedrichsdorf und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden

Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungsbereichen versehen,

- g) an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungsbereichen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahme die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.



§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Reglerungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Louisenstraße 86—90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, unterer Bauaufsichtsbehörde, Louisenstraße 86—90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
4. dem Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 47/1985 S. 2110

1028

Zweckänderung der Studienstiftung Hoechst AG, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 30. Oktober 1985 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Sie dient der selbstlosen Förderung begabter und bedürftiger junger Menschen in beruflicher und kultureller Hinsicht. Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von ein- oder mehrmaligen Studienbeihilfen oder durch zinslose Darlehen.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.“

Darmstadt, 4. November 1985

Der Regierungspräsident
III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (15) — 120
StAnz. 47/1985 S. 2113

1029

Genehmigung der Wilhelm-Jockel-Stiftung, Sitz Gernsheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Oktober 1985 errichtete „Wilhelm-Jockel-Stiftung“, Sitz Gernsheim, mit Stiftungsurkunde vom 5. November 1985 genehmigt.

Darmstadt, 8. November 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (3) — 6
StAnz. 47/1985 S. 2113

1030

Genehmigung der Paul und Ursula Klein-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. August 1985 errichtete Paul und Ursula Klein-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 5. November 1985 genehmigt.

Darmstadt, 8. November 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 221
StAnz. 47/1985 S. 2113

1031

KASSEL

An die
Ruhrgas-AG
Postfach 10 32 52
4300 Essen 1

Nachrichtlich:

an die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange

Aufbau eines Erdgas-Kavernenspeichers in Eiterfeld/Orts- teil Reckrod, Landkreis Fulda

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1983, TPPS-schwa-
my-

A: Vorbemerkung und Verfahren

Der o. b. Kavernenspeicher soll gemeinsam von der Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main, der Wintershall KG, Kassel, und der Ruhrgas AG, Essen, errichtet werden. Federführend ist die Ruhrgas AG, Essen.

Mit dem Bezugsschreiben wurde mir die Maßnahme gem. § 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) angezeigt, eine Ablichtung der Anzeige gem. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 25. August 1983 war beigefügt.

Die Anzeige gem. § 10 HLPG wurde von mir der obersten Landesplanungsbehörde vorgelegt mit dem Vorschlag, ein Raumordnungsverfahren (ROV) gem. § 11 HLPG anzuordnen, da es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme i. S. von § 8 Abs. 2 HLPG handelt, für die in erheblichem Ausmaß Grund und Boden in Anspruch genommen sowie Investitionen getätigt werden sollen.

Das Verfahren wurde mit Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Dezember angeordnet und der Regierungspräsident in Kassel mit der Durchführung beauftragt.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1984 an die Träger öffentlicher Belange wurde das Verfahren eingeleitet, nachdem mir die erbetenen konkreten Planungsunterlagen am 27. April 1984 zugegangen waren (Projektbeschreibung, Lageplan, Schema des Betriebsgeländes, Schema eines Kavernenplatzes).

B. Ergebnis des Verfahrens

a) Allgemein

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens gem. § 11 HLPG ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen öffentlicher Planungsträger abzu-

stimmen und die Feststellung darüber zu treffen, ob und ggf. wie die geplante Maßnahme mit den Belangen der Landesplanung vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung war anhand der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der hieraus abgeleiteten landesplanerischen Zielsetzungen zu prüfen. Grundlage dieser Prüfung waren neben den Bestimmungen des BROG vom 8. April 1965 (BGBl. S. 306 ff.) und des HPLG vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 260 ff.), zuletzt geändert am 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377 ff.), das mit dem „Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des HPLG“ vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265 ff.) festgestellte Hessische Landesraumordnungsprogramm (HPLG), ebenfalls zuletzt geändert am 15. Oktober 1980, in dessen Teil A die raumpolitischen Grundsätze und die auf lange Sicht aufgestellten Ziele der Landesplanung zusammengefaßt sind, und der rechtsverbindliche „Regionale Raumordnungsplan für die ehemalige Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan“ (StAnz. 1979 S. 397 ff.). Gemäß § 1 HPLG und Abschn. 1 HLRÖP, Teil A, soll die Landesplanung eine den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen dienende Raumordnung herbeiführen, wobei eine möglichst gute und ausgeglichene Raumstruktur in allen Landesteilen erzielt werden soll.

Nach Abschn. 12 HLRÖP, Teil A, muß für alle Teile des Landes eine möglichst günstige Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft gesichert werden.

Diese Ziele haben auch ihre Berücksichtigung im rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplan für die ehemalige Planungsregion Osthessen — heute Teil der Planungsregion Nordhessen — gefunden.

Danach ist gem. Nr. 4.2.5.1 ein den Bedürfnissen der Planungsregion genügendes Energieangebot nach Energieträgern und zu günstigen Preisen zu sichern, die Gasversorgung soll gefördert werden. Die Planungsregion soll gut an den nationalen und internationalen Gasverbund angeschlossen werden.

b) Im vorliegenden Falle

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgelegten Stellungnahmen wurden am 23. August 1985 in Bad Hersfeld erörtert. Die Ergebnisniederschrift über diesen Termin wurde den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 23. September 1985 übersandt, ich nehme darauf Bezug.

C. Zusammenfassung der landesplanerischen Beurteilung

Unter Berücksichtigung aller landesplanerisch relevanten Gesichtspunkte ist nunmehr zu dem Planungsvorhaben „Aufbau eines Erdgaskavernenspeichers in Eiterfeld/Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda“ zu bemerken:

1. Das Vorhaben ist mit raumbedeutsamen Planungen und sonstigen Maßnahmen der in § 8 HPLG genannten Stellen aufeinander und untereinander abgestimmt.
2. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Trinkwasserversorgung muß gewährleistet werden
 - b) Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten.
3. Diese landesplanerische Beurteilung enthält keine Befreiung von den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

und der hierzu ergangenen oder noch ergehenden Rechtsvorschriften und ersetzt kein Verfahren nach sonstigen Gesetzen (insbesondere auch nicht nach den bergrechtlichen Vorschriften) oder privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Welche technischen Hinweise des weiteren zu beachten sind und wie und in welchem Umfang Abstimmungen mit den übrigen Planungsträgern im Rahmen der nachfolgenden Verfahren vorzunehmen sind, ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anregungen und technischen Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden zum Teil bereits in dem Erörterungstermin am 23. August 1985 in Bad Hersfeld vorgetragen und Ihnen mit Schreiben vom 23. September 1985 mitgeteilt. Eine von der OPD Frankfurt am Main vorgelegte Karte mit Eintragung der Fernmeldeanlagen nebst Anschreiben werde ich Ihnen mit gesondertem Schreiben übersenden.

4. Nach § 11 Abs. 2 HPLG bleiben sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch dieses Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

Kassel, 1. November 1985

Der Regierungspräsident
51 — 93 06/05

StAnz. 47/1985 S. 2113

1032

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 3. Januar 1985 (StAnz. S. 310 lfd. Nr. 161)

Mit o. a. Bekanntmachung ist das Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen, Wattenbacher Straße 50, 3501 Söhrewald 1, ehemals Wasseranalytisches Labor Dr. Karl Schöcke, am 3. Januar 1983 widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Von der Anerkennung werden die Untersuchungen folgender Parameter ausgenommen:

- Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
 - lfd. Nr. 4.2 des Merkblatts B — 1/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt; jetzt Index-Nr. 523/524 des Merkblatts B — 1/2
- und
- Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)
 - lfd. Nr. 4.4 des Merkblatts B — 1/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt; jetzt Index-Nr. 336-1 des Merkblatts B — 1/2.

Kassel, 1. November 1985

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 47/1985 S. 2114

1033

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Schmiehbachtal“ vom 7. November 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet im Main-Taunus-Kreis wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal“ für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises — untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 38 ha.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet kann, soweit dies notwendig ist, mit amtlichen Schildern gekennzeichnet werden.

§ 2

(1) Als Handlungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des einstweilig sichergestellten Gebietes führen können, sind verboten:



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 5816

Anlage zur

Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Landschaftsschutzgebietes
"Schmiehbachtal"

Darmstadt, den 7. 11. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten u. Naturschutz
— obere Naturschutzbehörde —
S A R 21.2 Schm.



[Handwritten signature]
(Dumm)

1. Grünland umzubrechen, umzuwandeln oder sonst zu beeinträchtigen.
2. Streuobstbestände oder einzelne Obstbäume in solchen Beständen zu roden, zu schädigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden.

§ 3

Die obere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 genehmigen, soweit überwiegende öffentliche Belange dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Die Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung:

1. Grünland umbricht, umwandelt oder sonst beeinträchtigt (§ 2 Nr. 1).
2. Streuobstbestände oder einzelne Obstbäume in solchen Beständen rodet, schädigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet (§ 2 Nr. 2).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2114

1034

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schwarzbruch von Seligenstadt“ vom 6. November 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Das Bruchgelände östlich der Landstraße 2310 Seligenstadt—Froschhausen in den Gemarkungen Seligenstadt und Froschhausen, Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach, wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Harresbruch“, „Die Sittel“ und „Im Hofgarten“ in der Gemarkung Froschhausen der Stadt Seligenstadt sowie in den Gemarkungsteilen „Eichwaldwiesen“, „Waide“ und „Auf die Waide“ in der Gemarkung Seligenstadt. Es hat eine Größe von 34,39 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses

des Landkreises Offenbach, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu fahren;
5. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
6. Wiesen oder sonstige Flächen umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
7. Wiesen oder sonstige Flächen als Weide zu nutzen;
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
9. die Jagd auszuüben;
10. die Fischerei auszuüben;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 2 Nrn. 5 bis 8 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Kaninchen, Fasan und Fuchs, nicht jedoch die Fallenjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Gewässeraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. das Gebiet außerhalb der Wege betritt oder dort fährt (§ 2 Nr. 4);
5. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 2 Nr. 5);
6. Wiesen oder sonstige Flächen umbricht oder einer anderen Nutzung zuführt (§ 2 Nr. 6);
7. Wiesen oder sonstige Flächen als Weide nutzt (§ 2 Nr. 7);
8. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 8);
9. die Jagd ausübt (§ 2 Nr. 9);
10. die Fischerei ausübt (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Offenbach vom 19. Juni 1961“, amtlich bekanntgemacht in der „Offenbacher Post“ Nr. 148 vom 30. Juni 1961, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

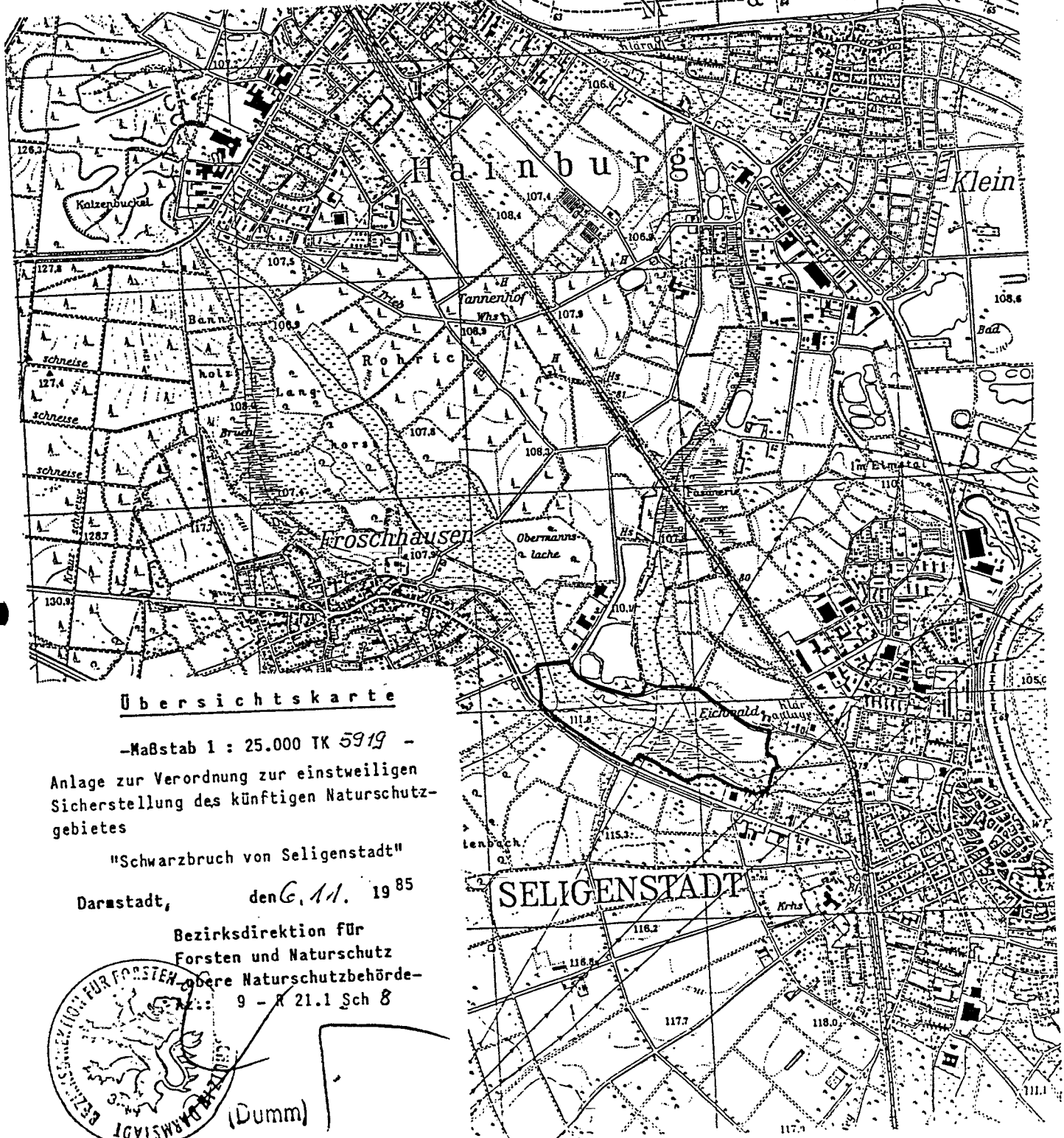
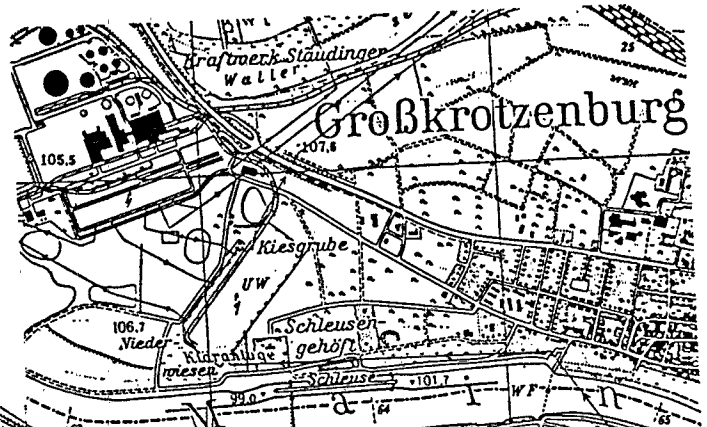
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 47/1985 S. 2116



Übersichtskarte

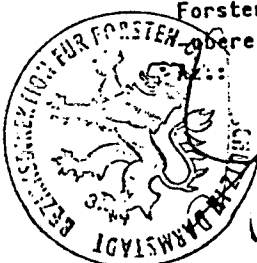
-Maßstab 1 : 25.000 TK 5919 -

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes

"Schwarzbruch von Seligenstadt"

Darmstadt, den 6. 11. 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde
9 - R 21.1 Sch 8



(Dumm)

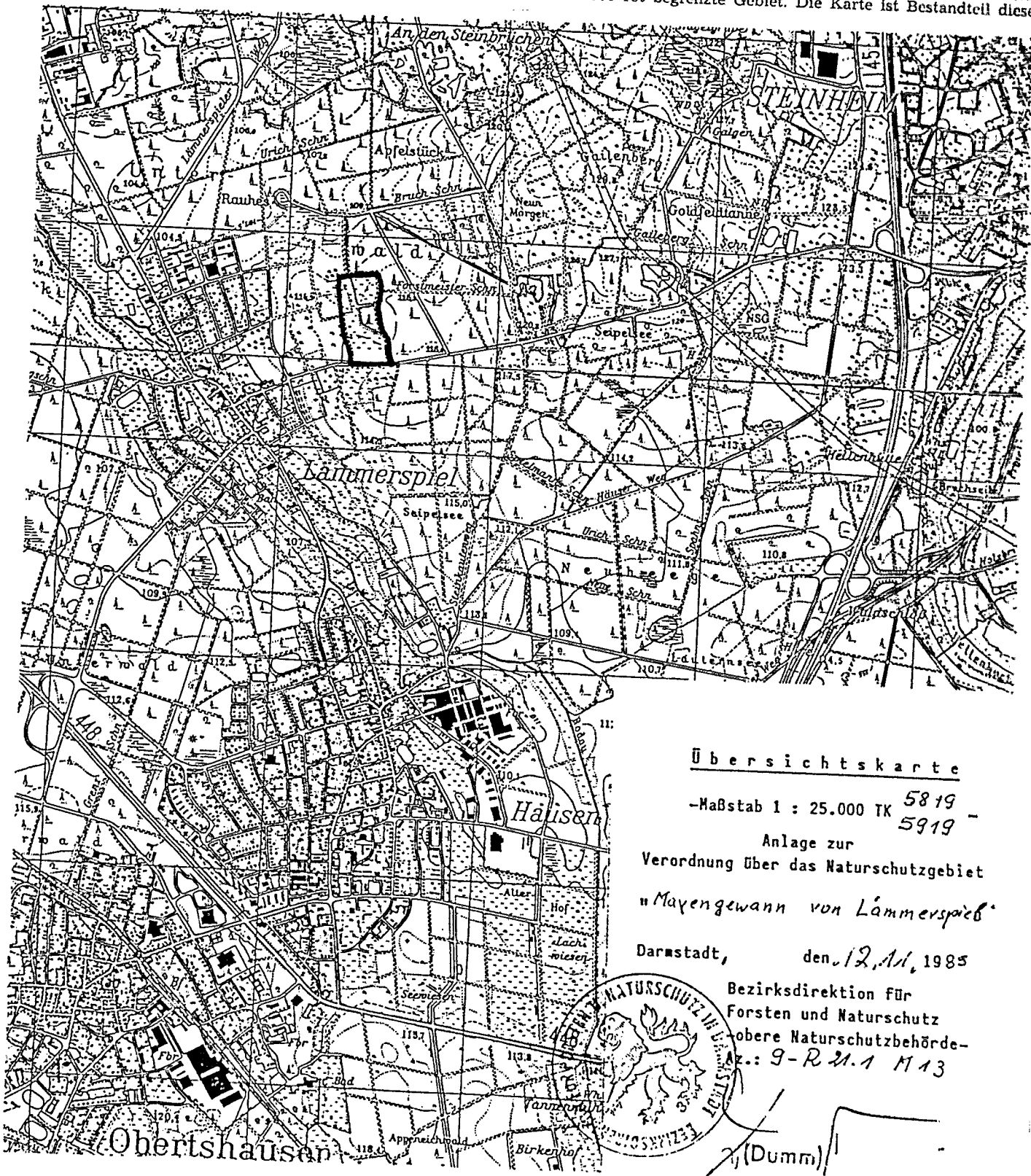
1035

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mayengewann von Lämmerspiel“ vom 12. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die extensiv genutzten Wiesenflächen und ein angrenzender Eichenwald nordöstlich von Lämmerspiel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Mayengewann von Lämmerspiel“ besteht aus Flächen der Flur 5 in der Gemarkung Lämmerspiel und der Flur 9 in der Gemarkung Dietesheim der Stadt Mühlheim am Main im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 8,69 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser



Übersichtskarte

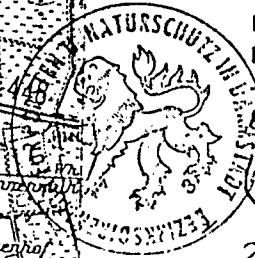
-Maßstab 1 : 25.000 TK 5819 -
5919 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Mayengewann von Lämmerspiel“

Darmstadt, den 12.11.1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-R 21.1 M 13



(Dumm)

Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orange-rieeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den artenreichen Eichenwald mit den ihn umgebenden Grünlandflächen, welche sich deutlich von den übrigen Kulturflächen des Naturraumes „Untermainebene“ abheben, zu erhalten. Wesentlicher Schutzzweck der extensiv genutzten Wiesen ist die Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 3 Nr. 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Obstbaumnutzung mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Eichenwaldes mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Gewässeraufsicht und Unterhaltungsarbeiten am Entwässerungsgraben ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2118

1036

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Endlache von Wallerstädten“ vom 12. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das ehemalige Altneckarbett nordwestlich von Wallerstädten wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Endlache von Wallerstädten“ besteht aus Flur 4, Flurstück 146/2 und 147/1 Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 5,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orange-rieeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine durch künstliche Wasserzufuhr unterhaltene Flachwasserzone in einer alten Neckarschlinge als Lebensstätte für bestandsgefährdete Vogelarten und Amphibien zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6016 - Groß-Gerau

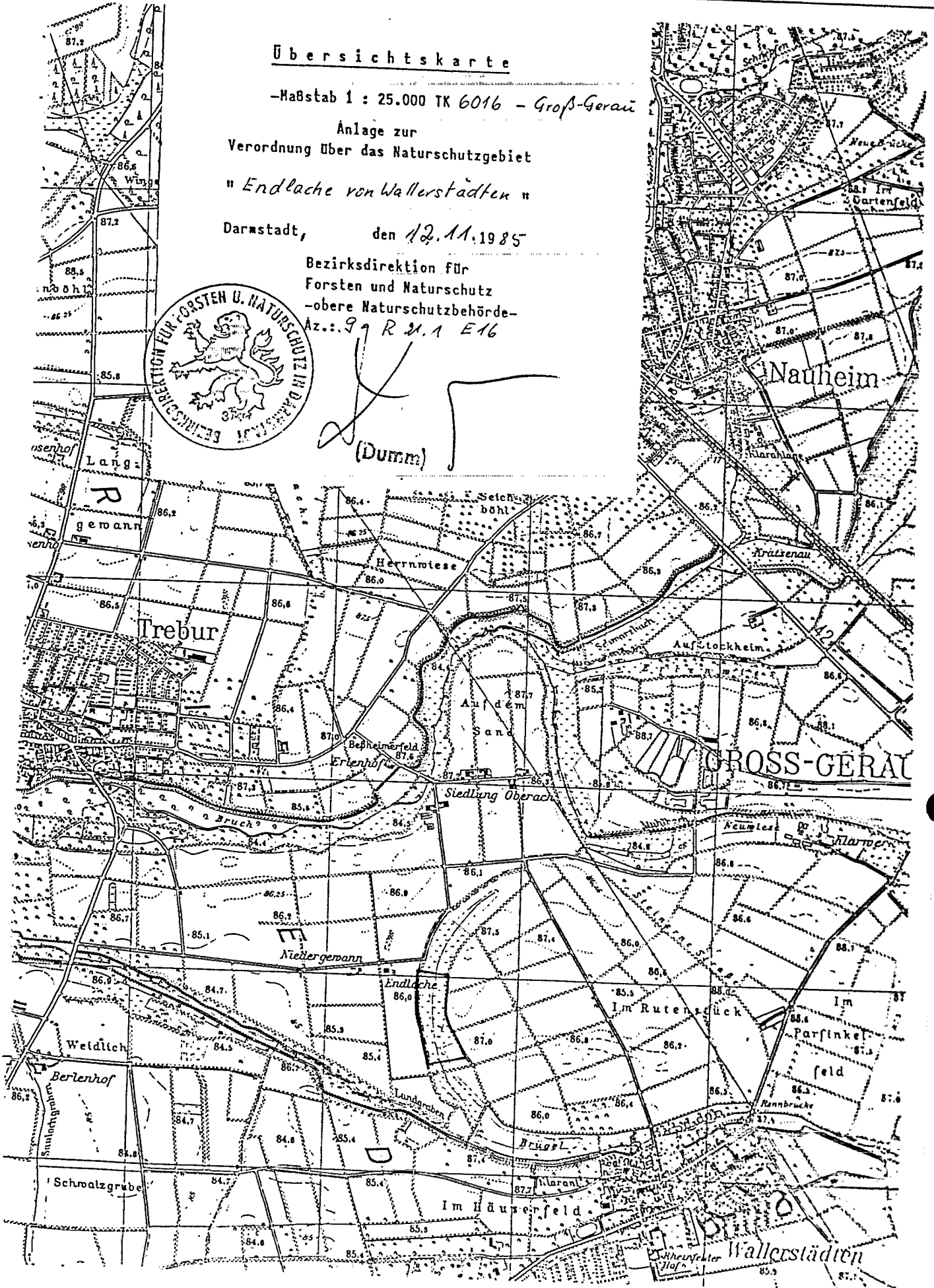
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Endlache von Wallerstädten"

Darmstadt, den 12.11.1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 99 R 21.1 E 16



(Handwritten signature)
(Dumm)



1037

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“ vom 5. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Burgberg zwischen Adolfseck und Bad Schwalbach sowie die östlich angrenzenden Weierwiesen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“ besteht aus einem Feuchtgebiet, den Weierwiesen sowie dem Burgberg mit der Burgruine und dem Gebüch, einem mit Laubholzarten bestockten Steilhang zu den Weierwiesen, Gemarkung Adolfseck, Stadt Bad Schwalbach, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 3,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen ehemaligen Aarstau sowie den darin anschließenden mit Laubgehölzen bestockten Steilhang am Burgberg einschließlich der Burgruine als Lebensraum für zum Teil bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern. Das Gebiet ist für Ornithologie, Botanik und Herpetologie von hoher Bedeutung. Die Abgrenzung bildet in dieser Form auch ein Ensemble von historischem Ursprung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2119

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-

- schließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Hochtaunus, Maintaunus, Rheingau, Untertaunus, Wetterau und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt Landschaftsschutzgebiet Taunus vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2121

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1038

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Hessisches Personalvertretungsgesetz —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Hessisches Personalvertretungsgesetz — mit folgenden Themenschwerpunkten, unter Beachtung der jüngsten Novellierung, durch:

- Wahlen und Zusammensetzung
- Amtszeit und Geschäftsführung
- Allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrats
- Die Personalversammlung
- Die Beteiligungsformen (Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung)
- Initiativrecht des Personalrats
- Stufenverfahren und Einigungsstelle
- Beschlußverfahren vor der Fachkammer der Verwaltungsgerichte

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags, ab 13. Januar 1986 von 13.30—16.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 47/1985 S. 2123

1039

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Jugendhilfe: Jugendprobleme und Jugendarbeit

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Jugendhilfe: Jugendprobleme und Jugendarbeit — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Erfahrungen mit Jugendproblemen und Jugendkulturen
2. Wahrnehmung und Interpretationsmuster sozialer Probleme und Hilfen („Neue soziale Frage“)

3. Ziele der Jugendhilfe: Versorgung oder Emanzipation, Freizeit oder Sozialisationsfunktion?
4. Formen der Jugendarbeit (Alternativen wie Streetwork, Selbsthilfeprojekte)
5. Doppelorientierung der Jugendhilfe: Verwaltung oder Einrichtungen und Maßnahmen

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags, ab 14. Januar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2123

1040

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Bedeutung und Ziele der Wirtschaftlichkeitsrechnung
2. Voraussetzungen

- Ausgaben
- Kosten
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

3. Kostenvergleichsrechnungen
Nutzwertanalysen
Kosten-Nutzen-Analysen
anhand praktischer Beispiele

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags, ab 14. Januar 1986 von 13.30—15.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 82,80 DM, für Nichtmitglieder 103,20 DM.
Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2123

1041

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verwaltungssprache —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Verwaltungssprache — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Sprachmerkmale der Behördensprache
 - Beispiele für gutes und schlechtes „Amtsdeutsch“
 - Besonderheiten der Verwaltungssprache
 - Stil- und Ausdrucksübungen
2. Schriftliche Formen der Darstellung
 - Protokoll
 - Geschäftsbrief
 - Bericht, Beschreibung, Schilderung

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags, ab 16. Januar 1986 von 14.00—16.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 124,20 DM, für Nichtmitglieder 154,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2124

1042

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Kommunalrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Kommunalrecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Begriff der Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 137 HV)
- Gemeinden als Gebietskörperschaften
- Aufgaben der Gemeinden (Selbstverwaltungs-, Weisungsaufgaben)
- Organe der Gemeinden
Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat
Bildung und Aufgaben
- Formalitäten für den Sitzungsablauf der Gemeindevertretung (Ladung, Geschäftsordnung, Niederschrift)
- Überblick über das Satzungsrecht
- Aufsichtsbehörden (Zuständigkeiten und Aufgaben)
- Überblick über Kommunalverbände (Kreis, LWV, Zweckverbände)

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 20 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags, ab 16. Januar 1986 von 13.30—16.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 138,— DM, für Nichtmitglieder 172,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2124

1043

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Ordnungssysteme und Archivierung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Ordnungssysteme und Archivierung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Einführung in die Aufgaben der Schriftgutverwaltung
2. Registratur
 - Ordnen und registrieren
 - Vereinfachung der Registraturarbeit (mit praktischen Übungen)
3. Aktenplan
 - Erstellung
 - Führung der Registratur durch Aktenpläne
4. Aktenablage
 - Ablageformen
 - Zurückgesetzte Registratur/Zwischenarchiv
5. Aktenaussonderung
 - Verwaltungsvorschriften
 - Archivierung
6. Einsatz neuer technischer Möglichkeiten
 - Mikrofilm
 - Computer

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags, ab 20. Januar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 82,80 DM, für Nichtmitglieder 103,20 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2124

1044

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Datenschutz in Schulen und Schulverwaltung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Datenschutz in Schulen und Schulverwaltung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Datenschutz in Bund und Ländern
Übersicht über das Regelungsmodell
- Datenschutz in Hessen insbesondere im Schulrecht
- Erörterung anhand von Fallbeispielen

Der Fortbildungslehrgang umfaßt 6 Unterrichtsstunden und findet am 22. Januar 1986 von 8.15—13.15 Uhr statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 41,40 DM, für Nichtmitglieder 51,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2124

1045

Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, ab Anfang Februar 1986 einen Sonderlehrgang für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten durchzuführen. Ziel des Lehrganges ist es, durch Vertiefung allgemeiner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 25. NOVEMBER 1985

Nr. 47

Gerichtsangelegenheiten

5908

371 a E — 1. 1722 — Erlaubnisurkunde: Herrn Juan Torres Mari, geboren am 1. 2. 1950 in Ibiza (Balearen), wohnhaft Dorsterstraße 39, 4650 Gelsenkirchen 1, Geschäftssitz Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main 1, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des spanischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Absatz 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtswissenschaftler für Spanisches Recht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

5909

371 a E — 1. 1724 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Argus Inkasso GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 6000 Frankfurt am Main, wird gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und gem. § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Helmut Rudolph, Oberhofstraße 46, 6050 Offenbach am Main, berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebot

5910

C 759/85: Herr Friedrich Kuhn, Bürostadt-Bobstadt, Nibelungenstr. 12, hat das Aufgebot des nicht mehr auffindbaren Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bobstadt, Band 35, Blatt 1 394, in Abt. III, lfd. Nr. 1, auf den Namen der Deutschen Bundesrepublik vertreten durch den Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe eintragene Briefgrundschuld über 4 000,— DM nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 23. Mai 1986, 9.00 Uhr, vor dem obgenannten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da

sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

6840 Lampertheim, 3. 10. 1985 Amtsgericht

Güterrechtsregister

5911

GR 565 — Neueintragung — 7. 11. 1985: Eheleute Kfz-Mechaniker Dirk Hanson und Gabriele geb. Röhsies, beide Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 11. 1985

Amtsgericht

5912

GR 2747 — Neueintragung — 7. 11. 1985: Eheleute Erbe, Karl Horst, geb. 14. 1. 1934 und Erbe, Gudrun, geb. Kiefer, geb. 14. 9. 1942, 6304 Lollar, Gießener Straße 79 A. Durch Vertrag vom 8. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 14. 11. 1985

Amtsgericht

5913

6 GR 681 — Neueintragung — 12. 11. 1985: Eheleute Trinks, Lothar Helmar Wilfried, Koch, geb. am 12. 2. 1954 und Regina Maria geb. Friedrichs, Kauffrau, geb. am 2. 2. 1959, Brunneckerstr. 5, 6080 Groß-Gerau. Durch Vertrag vom 8. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5914

GR 396 — Neueintragung — 11. 11. 1985: Eheleute Jürgen Ludwig Bunk, geb. am 5. 6. 1954 und Dagmar Volke-Bunk geb. Volke, geb. am 6. 6. 1958, wohnhaft in Bad Karlshafen, Brückenstraße 10, Durch Vertrag vom 18. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart. Amtsgericht Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 11. 11. 1985 Amtsgericht

5915

8 GR 1282 — Neueintragung — 1. 10. 1985: Eheleute Dipl.-Wirtschaftsingenieur Peter Eugen Klarmann, geboren am 3. 10. 1959, und Werbekaufmann Christine Klarmann, geb. Erhard, geboren am 11. 5. 1960, beide wohnhaft in Kelkheim/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 26. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 1. 10. 1985

Amtsgericht

5916

8 GR 748 — Neueintragung — 12. 11. 1985: Udo Finkenwirth, geb. 8. 7. 1956, Barbara Finkenwirth geb. von Rönn, geb. 8. 3. 1950, 6072 Dreieich, In den Weierwiesen 1. Durch Vertrag vom 28. Mai 1985 vor Notar Wilhelm Bolwin, Gelsenkirchen, UR-Nr. 308/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 11. 1985

Amtsgericht

5917

8 GR 746 — Neueintragung — 12. 11. 1985: Erdmann Lutz Egbert Junge, geb. 21. 12. 1942, Elvira Elke Elisabeth Junge geb. Weber, geb. 2. 3. 1944, Im Hegwald 2, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1985 vor Notarin Ingrid Frfr. von Forstner-Emrich, Dreieich, UR-Nr. 85/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 11. 1985

Amtsgericht

5918

8 GR 747 — Neueintragung — 12. 11. 1985: Karl-Heinz Schmidt, geb. 4. 3. 1957, Sigrid Brigitte Schmidt geb. Süßmuth, geb. 19. 12. 1961, Langen, Friedrichstr. 25. Durch Vertrag vom 18. 7. 1985 vor Notar Barth, Langen, UR-Nr. 205/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 11. 1985

Amtsgericht

5919

7 GR 730 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Franz Norbert Kürteil, Polizeibeamter, und Traudel Rosemarie Kürteil geb. Schmidt, beide Langhecker Weg 4 in Bad Camberg-Dombach. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 11. 1985

Amtsgericht

5920

GR 731 — Neueintragung — 8. 11. 1985: Kaufmann Christoph Werner Schmitt und Ute Susanne Schmitt geb. Röder, Limburger Straße 44, 6277 Bad Camberg 1. Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 11. 1985

Amtsgericht

5921

7 GR 732 — Neueintragung — 8. 11. 1985: Obermagistratsrat a. D. Heinz Hartmut Brönnner und Young Suck Brönnner geb. Park, beide Heerstraße 33 in 6251 Runkel-Schadeck. Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 11. 1985

Amtsgericht

5922

7 GR 733 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Maschinenbautechniker Klaus Josef Steinbrecher in 6251 Runkel-Dehnen, Burgfriedenstraße 17, und Ulrike Maria Juliane Steinbrecher geb. Lindsiepe, 6294 Weinbach 5, Fasanenstraße 2. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 11. 1985

Amtsgericht

5923

4 GR 568 — Neueintragung — 7. 11. 1985: Die Eheleute Karl Erich Schmidt, Schlosser, geb. 12. 2. 1949, wohnhaft in 6478 Nidda 19,

Alter Weg 25, und Gudrun Schmidt geb. Dechert, Friseurmeisterin, geb. 18. 4. 1951, daselbst, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1970 Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau ist laut Vereinbarung vom 21. Oktober 1985 die gesamte Einrichtung des in dem Anwesen Nidda 19, Alter Weg 25, betriebenen Friseursalons als Sachgesamtheit sowie die zum Gewerbebetrieb gehörenden Aktiva und Passiva und den sog. Goodwill und die weiter in der Vereinbarung (Seite 2) aufgeführten Gegenstände.
6478 Nidda, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

5924

GR 482 — Neueintragung — 5. 11. 1985: Stefan Dorsch-Stark, Speditionskaufmann, und Monika Stark geb. Stark, Betriebswirtin, beide in Raunheim. Durch Vertrag vom 16. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.
6090 Rüsselsheim, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

5925

GR 548 — Neueintragung — 5. 11. 1985: Ferdinand Lex und Ingeborg Lex geb. Siebert, beide wohnhaft Eschweger Weg 7, 3437 Bad Sooden-Allendorf-Kleinvach. Durch Vertrag vom 4. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.
3430 Witzenhausen, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister**5926**

4 VR 548 — Neueintragung — 13. 11. 1985: Äthiopienhilfe Kreis Bergstraße, Bensheim.
6140 Bensheim, 13. 11. 1985 **Amtsgericht**

5927

6 VR 607 — Neueintragung — 8. 11. 1985: Geschichtlicher Arbeitskreis Haiger und sein Raum in Haiger.
6340 Dillenburg, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5928

VR 1510 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Natur- und Vogelschutzverein Rodheim-Bieber, Biebertal (OT Rodheim-Bieber).
6300 Gießen, 14. 11. 1985 **Amtsgericht**

5929

VR 329 — Neueintragung — 8. 11. 1985: Fußballclub Hessen Neustadt, Sitz: 3577 Neustadt
3575 Kirchhain, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5930

VR 328 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Frauenverein 1958, Sitz: 3577 Neustadt.
3575 Kirchhain, 4. 11. 1985 **Amtsgericht**

5931

VR 476 — Neueintragung — 8. 11. 1985: Gemeinnütziger Bundesverband zur Integration behinderter Kinder, 6840 Lampertheim.
6840 Lampertheim, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5932

8 VR 473 — Neueintragung — Förderverein Basketball-Leistungszentrum Modell Langen, Langen.
6070 Langen, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5933

7 VR 580 — Neueintragung — 11. 11. 1985: Limburger Billard-Club 1985, Sitz: Limburg-Offheim.
6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1985 **Amtsgericht**

5934

VR 1293 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Schützenverein Marburg 1862, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

5935

VR 1294 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Sport Team Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

5936

VR 1265 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Freiwillige Feuerwehr in Witzenhausen, Stadtteil Kleinalmerode in 3430 Witzenhausen-Kleinalmerode.
3430 Witzenhausen, 4. 11. 1985 **Amtsgericht**

Liquidation**5937**

Der Verein Wohnstift Augustinum Taunus Bad Soden/Neuenhain e. V. mit seinem Sitz in Bad Soden am Taunus ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.
8000 München 70, 7. 11. 1985

Der Liquidator: Collegium Augustinum Verwaltungsgesellschaft für gemeinnützige und soziale Zwecke mbH, 8000 München 70, Stiftsbogen 74 — vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Georg Rückert —

Vergleiche — Konkurse**5938**

N 4/79 — Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Thermak GmbH & Co KG in Kirchheim: a) Die Vergütung und die Auslagen des Gläubigerausschußmitgliedes Rechtsanwalt und Notar Helmut Pedain in Nidda werden auf 13 900,54 DM festgesetzt. b) Die Vergütung und die Auslagen des Gläubigerausschußmitgliedes Hugo Ortmüller in Gladenbach werden auf 12 777,40 DM festgesetzt. c) Die Vergütung und die Auslagen des Gläubigerausschußmitgliedes Gerhard Diehl in Haunetal werden auf 12 430,10 DM festgesetzt. d) Das Verfahren wird mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt.
6430 Bad Hersfeld, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5939

6 N 114/85: Über das Vermögen der Firma Autohaus Friedrich Ott, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Friedrich Ott, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Gluckensteinweg 10—14, wird heute, am 11. November 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. 144—150, Tel.-Nr. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1985.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am

Montag, dem 9. Dezember 1985, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am

Montag, dem 20. Januar 1986, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Dezember 1985 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 11. 1985 **Amtsgericht**

5940

61 N 115/85: Über das Vermögen der Firma Süd-Bau-Schlüsselfertigbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Pasqualino Manno, Heidelberger Straße 272, 6100 Darmstadt-Eberstadt, ist am 12. November 1985, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/2 68 90 und 2 68 99. Anmeldefrist: 15. Januar 1986.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Dezember 1985.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, 1. am 19. Dezember 1985, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO

2. am 30. Januar 1986, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 12. 11. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

5941

34 N 46/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sigmatechnik GmbH & Co. KG, 6112 Groß-Zimmern, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins und Durchführung einer Nachtragsverteilung aufgehoben.

6110 Dieburg, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

5942

81 N 446/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Ries, Baurträger, 6000 Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 307, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung bezüglich Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, anberaumt auf den

13. Dezember 1985, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D., III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 84 000,— DM,
b) Auslagen: 2 850,— DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

5943

81 N 648/85: Über das Vermögen der Deutschen O.M.I.A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berner Straße 50, 6000 Frankfurt am Main 56, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Joret, wird heute, am 1. November 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Dezember 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 10. Dezember 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

5944

81 N 370/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Bensinger, Ingenieurbüro für Schweißtechnik, Haigerer Straße 7, 6230 Frankfurt am Main-Sossenheim, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 1985 — 2/9 T 1098/85 — wieder aufgehoben worden. Die Termine vom 12. und 26. November 1985 sind hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 450,— DM, seine Auslagen sind auf 153,58 DM festgesetzt worden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

5945

N 20/85 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Fischer Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Dornweg 7, 6948 Wald-Michelbach-Siedelsbrunn — Geschäftsführer: Helga Fischer, Dornweg 7, 6948 Wald-Michelbach-Siedelsbrunn, wird heute, 5. November 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8 (Erdgeschoß), Heppenheimer Straße 15, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 13. Dezember 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

13. Februar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1985 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 5. 11. 1985

Amtsgericht

5946

N 18/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Wilhelm Schmitt, Am Wetzelberg 2, 6941 Unter-Flockenbach, wird zur Anhörung der Gläubiger wegen Verfahrenseinstellung gem. § 204 KO und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt auf

Freitag, 13. Dezember 1985, 13.00 Uhr, Erdgeschoß, Raum 8.

6149 Fürth (Odw.), 13. 11. 1985

Amtsgericht

5947

N 7/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bernhard Schultheiß, Beerfeldener Str. 77, 6918 Wald-Michelbach-Affolterbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz durch den Konkursverwalter bestimmt auf

Freitag, 13. Dezember 1985, 13.30 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Str. 15.

6149 Fürth (Odw.), 11. 11. 1985

Amtsgericht

5948

7 N 74/85: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Intellekta Werbeservice und Marketing GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alexander Wunderlich, Heinrichstr. 26, 6400 Fulda. Der Schuldnerin ist am 5. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5949

42 N 100/85 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Blumen-Corso Rinn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rinn, Heuchelheimer Straße 102, 6300 Gießen, ist am 4. November 1985, 20.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg 1.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1986 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf den

6. Februar 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 30. Dezember 1985 anzeigen.

6300 Gießen, 11. 11. 1985

Amtsgericht

5950

24 N 47/83 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Altenpflegeheim Rühlmann GmbH, 6087 Büttelborn-Klein-Gerau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5951

24 N 15/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kema-Technik-Handelsgesellschaft mbH, Ginsheim-Gustavsburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 1.160,49 DM, des Ausschußmitglieds Veith auf 400,— DM, der weiteren Ausschußmitglieder auf jeweils 50,— DM.

6080 Groß-Gerau, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5952

2 N 18/85 — Beschluß: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des

Günter Neumüller, Inhaber der Firma Hochheimer Software Partner, Mainweg 2, 6203 Hochheim am Main, wohnhaft: Am Gänsborn 35, 6203 Hochheim am Main. Dem Schuldner ist am 6. November 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6203 Hochheim am Main, 6. 11. 1985

Amtsgericht

5953

N 23/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Withof Regler GmbH in Grebenstein, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 Abs. 2 KO) und der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 12. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 6. 11. 1985

Amtsgericht

5954

4 N 29/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Helmut Schober Bau GmbH, Richard-Klinger-Straße 14—16, 6270 Idstein — Az. 4 N 29/85 des Amtsgerichts Idstein —, zeige ich hiermit an, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht.

6270 Idstein, 9. 11. 1985

Die Konkursverwalterin
Helga Duy

5955

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Fritz Rühling Elektro-Kleinmotorenfabrik GmbH & Co., vertreten durch die Firma Rühling Gesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter Rühling, Untere Feldstraße 15, 3501 Fuldaabruck, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 27.273,06 DM.

Zu berücksichtigen sind außer den restlichen Gerichtskosten und den Konkursverwaltergebühren bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 33.852,18 DM, der Rangklasse III in Höhe von 2.142,— DM sowie nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 14.731,83 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, niedergelegt.

3500 Kassel, 7. 11. 1985

Der Konkursverwalter
Frank Ziegler
Rechtsanwalt

5956

65 N 53/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ullrich & Ringelmann GmbH, Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft, Obere Karlsstraße 15, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführerin Ingrid Ringelmann, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 7. Januar 1986, 12.00 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel, (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 7. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 63

5957

65 N 155/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Rüdiger Reinsch, 3513 Staufenberg, in der Fuldaaue

16, Inhaber der Fa. EWE-Plast Arzt- und Krankenhausbedarf, 3501 Niestetal, Schladoweg 8, HRA 8891, AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 15. Januar 1986, 11.50 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 5. 11. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5958

1 N 22/85: Über das Vermögen der Firma Autohaus Horst Mast KG in Korbach wird heute, 11. November 1985, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfgang Krüger, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 9. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht Korbach, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Nordwall 3 (Nebengebäude) werden folgende Termine abgehalten:

19. Dezember 1985, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. Februar 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Dezember 1985 anzeigen.

3540 Korbach, 11. 11. 1985 Amtsgericht

5959

N 64/85: Über das Vermögen der Firma Hifi Musikladen GmbH, 6840 Lampertheim, Wilhelmstraße 65, vertreten durch die Geschäftsführer Dirk und Doris Boesler, Lampertheim, wird heute, am 6. November 1985, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

13. Dezember 1985, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

17. Januar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Kreis Bergstraße e. G. **6840 Lampertheim, 6. 11. 1985 Amtsgericht**

5960

7 N 27/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rosi's Boutique Internationale Damenmoden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Arno Kinter, Am Trauben 5, 6072 Dreieich, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Ansetzung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, den 10. Januar 1986, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 21.

6070 Langen, 4. 11. 1985 Amtsgericht

5961

7 N 74/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rosendahls International Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Industriestr. 3, 6073 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Jean-Pierre Dreyfus, Horgen/Schweiz ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5962

7 N 53/85: Konkursantragsverfahren betr. BURO-plast GmbH, Fronstraße 5, 6251 Runkel-Dehrrn, vertreten durch den Geschäftsführer Benno Burggraf. Der Schuldnerin ist am 11. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderung einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1985 Amtsgericht

5963

7 N 42/85: Konkursantragsverfahren betr. das Vermögen der Elke Günzel, Tapeten und Farben, Klosterstraße 24, 6251 Selters. Der Schuldnerin ist am 12. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5964

7 N 54/85: Konkursantragsverfahren betr. das Vermögen der Firma Kura u. Köhler GmbH, Olympiastraße 4, 6257 Hünfelden-Nauheim, vertreten durch die Geschäftsführerin Helga Köhler, ebenda. Der Schuldnerin ist am 13. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 11. 1985 Amtsgericht

5965

7 N 53/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GLOBUS-Mode- und Bekleidungs-Zentrum GmbH, zuletzt Hermesstraße 4, 6078 Neu-Isenburg, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dieter Kleipsties, Frankfurter Straße 127, 6080 Groß-Gerau, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den

18. Dezember 1985, 8.00 Uhr, Raum 824, 2. OG, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 25 121,66 DM, die baren Auslagen auf 130,53 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 7. 11. 1985 Amtsgericht

5966

7 N 29/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Doris Schickel geb. Jäger, Max-Planck-Str. 11, 6057 Dietzenbach, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Schickel-Accessoires, Inhaberin Doris Schickel, Kirchbornstraße 37, Dietzenbach, wurden für den Konkursverwalter festgesetzt:

Vergütung: 26 451,09 DM,

Auslagen: 679,10 DM.

Der Zwangsvergleich wurde am 30. Oktober 1985 bestätigt.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1985 Amtsgericht

5967

7 N 53/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GLOBUS Mode- und Bekleidungs-Zentrum GmbH, zuletzt Hermesstr. 4, 6078 Neu-Isenburg, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dieter Kleipsties, Frankfurter Str. 127, 6080 Groß-Gerau, soll Verteilung nach § 151 KO vorgenommen werden. Verfügbar sind 8 617,33 DM, womit die Gläubiger mit Vorrecht Klasse II mit einer Quote von 71% gem. § 170 KO befriedigt worden sind. Für eine weitere Verteilung und Schlußverteilung stehen keine Mittel zur Verfügung. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Konkursgericht in Offenbach am Main zu Aktenzeichen 7 N 53/83 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6050 Offenbach am Main, 12. 11. 1985

**Der Konkursverwalter
Dr. Wolfgang Dorn-Zachert
Rechtsanwalt**

5968

7 N 211/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. MERKUR Autohandelsgesellschaft mbH & Co. Großhandel KG, Justus-von-Liebig-Str. 40, 6057 Dietzenbach, vertreten durch die Fa. Merkur Autohandelsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Werner Schibel, Pestalozzistr. 72 b, 6074 Rödermark, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf den

18. Dezember 1985, 10.30 Uhr, im Raum 824, 2. OG im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 13 143,02 DM, die baren Auslagen auf 575,24 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5969

VN 2/85 — Beschluß: I. Die LBS Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH und Co KG mit Sitz in 6490 Schlüchtern, Gartenstraße, vertreten durch ihre Komplementärin, die Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH, in Schlüchtern, diese vertreten durch den Geschäftsführer, den Industriekaufmann Jörg Peter Krumwiede, 6490 Schlüchtern, hat am 12. November 1985 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Neuroth in 6490 Schlüchtern, bestellt.

Zugleich wird heute um 15.00 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6190 Schlüchtern, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5970

4 N 5/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Haag KG., Wehrheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 16 200,— DM, seine Auslagen 1 384,06 DM sowie die entsprechende Mehrwertsteuer.

6390 Usingen, 29. 10. 1985 Amtsgericht

5971

62 N 213/85 — Konkursantragsverfahren betr. Norbert Marks, Goldgasse 11, 6200 Wiesbaden. Infolge Antragsrücknahme wird das am 21. Oktober 1985 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 5. 11. 1985 Amtsgericht

5972

62 N 223/85: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Knapp und Partner, Beratungs- u. Treuhandgesellschaft m.b.H., Steuerberatungsgesellschaft, Lortzingstr. 7, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Knapp. Der Schuldnerin ist am 5. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 5. 11. 1985 Amtsgericht

5973

62 N 217/85 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Steubenstraße 46, 6800 Mannheim, Az.: 16 2038 237 22, — Gläubigerin —, gegen Richard Zoller, Inhaber der Gaststätte Steinwand, Feldstraße 3, 6200 Wiesbaden, — Schuldner —, Infolge Antragsrücknahme wird das am 25. Oktober 1985 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 11. 11. 1985 Amtsgericht

5974

2 N 24/85: Über das Vermögen des Elektromeisters Wolfgang Schwedes, Mittelstraße 38, 3501 Zierenberg, ist am 8. November 1985, 15.07 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahnstr. 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1986 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehalten, Wahl eines neuen Konkursverwalters sowie über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

18. Dezember 1985, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am

19. Februar 1986, 11.00 Uhr, je im Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, I. Obergeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus den Sa-

chen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Januar 1986 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 8. 11. 1985 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5975

K 49/85: Das im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 742, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ruppertenrod,

— Flur 7, Nr. 56/2, Landwirtschaftsfläche, Unterm hohen Rain, Größe 30,31 Ar, soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Kratz geborene Wick, Unterdorf 20, 6315 Mücke-Ruppertenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 12. 11. 1985 Amtsgericht

5976

K 24/84: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 13, Blatt 411, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 80/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Schoppenberg 10, Größe 9,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Rüger in Ludwigsau-Rohrbach. Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 410 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 6. November 1985 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 11. 1985 Amtsgericht

5977

6 K 79/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach, Band 31, Blatt 1441,

Gemarkung Ober Eschbach, Flur 8, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Lengfelder-Straße 149, Größe 54,80 Ar, Ackerland, Größe 32,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Karl Heftrich, geb. 8. 9. 1930, Ober Eschbach,

b) dessen Ehefrau Liselotte Heftrich geb. Hofmann, geb. 3. 3. 1927, Ober Eschbach, Außenliegend 20, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1985 Amtsgericht

5978

K 74/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Panrod, Band 18, Blatt 478,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 91, Hof- und Gebäudefläche, Seelbachstraße 13, Größe 7,31 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ferdinand Hammer und Gisela geb. Quasniewski, beide Schießgartenstr. 9a, 6500 Mainz, Miteigentümer — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 11. 1985 Amtsgericht

5979

K 67/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlangenbad, Band 43, Blatt 1236,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 68/2, Hof- und Gebäudefläche, Muhlstraße 1 — jetzt Nr. 2 —, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Helmut Chytry, 6229 Schlangenbad.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 11. 1985 Amtsgericht

5980

8 K 43/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 98, Blatt 4770,

lfd. Nr. 1, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3 762/100 000 (Dreitausendsiebenhundertzweiundsechzig/einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 114/5, Liegenschaftsbuch 3 724, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße,

Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 120/3, Liegenschaftsbuch 3 724, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße, Größe insgesamt 8,42 Ar,

Bebauungsrecht bis zur Grenze an Grundstück Flur 2, Nr. 114/4, eingetragen als 2 zu Grundstück Nr. 114/5 (Blatt 4 287), eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 2-417, Abt. II/47.48., erstmals vermerkt am 27. Februar 1962,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts gelegen, im Aufteilungsplan mit 03 bezeichnet,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 4 771 bis Blatt 4 784 gehörenden Sondereigentumsrechte, davon Blatt 4 783 bis 4 784 Teileigentumsrechte, beschränkt,

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 11. Januar 1966 Bezug genommen,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Bauer, geboren 7. 9. 1951, Oppenheimer Landstraße 16, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 10./6. 11. 1985

Amtsgericht

5981

8 K 58/84: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 72, Blatt 2 762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 3, Flurstück 16/37, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße, zur Zeit noch unbebautes Grundstück im Gewerbegebiet, Größe 17,40 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Alexander Petersson, Rendsburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 10./7. 11. 1985

Amtsgericht

5982

Vi 8 K 42/85: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Bezirk Nieder-Erlenbach, Band 31, Blatt 1 463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 5, Flurstück 225, Ackerland, Diebweg links, Größe 1,20 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gustav Geib, 6000 Frankfurt am Main 56.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 10./7. 11. 1985

Amtsgericht Frankfurt am Main,
Abt. Bad Vilbel

5983

4 K 33/85: Der im Grundbuch von Lixfeld, Band 56, Blatt 1 889, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Lixfeld,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 183/86, Ackerland, Vor dem Nisteberg, Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 154/2, Grünland, Auf dem Schneideracker, Größe 11,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beck, Thea Marga, geborene Becker, geboren am 3. 11. 1930, Ehefrau des Portiers Edwin Beck, Angelburg-Lixfeld, Britzenbachstraße 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 183/86 auf 660 00 DM,

Flur 15, Flurstück 154/2 auf 1 109,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 10. 1985 Amtsgerecht

5984

4 K 34/85: Der im Grundbuch von Lixfeld, Band 51, Blatt 1 764, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 14, Flurstück 339/18, Hutung (Obstb.), Im Friedwäldchen, Größe 11,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beck, Edwin, Pförtner, geboren am 16. 5. 1929, in Angelburg-Lixfeld, Britzenbachstraße 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 339/18 auf 862,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 10. 1985 Amtsgerecht

5985

4 K 38/85: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 67, Blatt 2 320, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 610, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzacker 4, Größe 7,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum

Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heizungsbauer Hans Günter Rühl geborener Pfirsching,

b) dessen Ehefrau, Krankenschwester Sabine Rühl, beide in Bad Endbach-Hartenrod, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 610 auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 31. 10. 1985 Amtsgerecht

5986

K 28/84: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberndorf, Band 72, Blatt 1 522, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 1, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Am Drillmen, Größe 7,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Clemens Krämer, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 7. 11. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5987

5 K 1/85 (mit 5 K 2/85): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Griedel, Band 50, Blatt 1 675, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 844/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe 4,25 Ar,

Gartenland, daselbst, Größe 7,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hotelkaufmann Dieter Keil,
b) Angelika Viktoria Keil geb. Kalwin, beide jetzt in Butzbach, Stadtteil Griedel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 11. 1985

Amtsgericht

5988

3 K 51/84: Das im Grundbuch von Lindheim, Band 38, Blatt 1 596, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindheim, Flur 4, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, Altenstädter Straße 63, Größe 6,74 Ar,

soll am Montag, dem 27. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gottlieb Schäfer und Hannelore Schäfer geb. Koch, 6472 Altenstadt-Lindheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 11. 1985 **Amtsgericht**

5989

61 K 100/84: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 45, Blatt 1 712, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Stetteritzring 116, Größe 6,76 Ar,

soll am Montag, dem 20. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

3 a) Wolfgang Lückel, Gundernhausen,
b) Heidemarie Lückel geb. Emig, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 11. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

5990

3 K 17/85: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 178, Blatt 7 107, eingetragene 25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 251/9, Hof- und Gebäudefläche, Rheingaustraße 64—68, Größe 11,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21,

soll am Dienstag, dem 14. Januar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alma Richter geb. Memmer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 10. 1985 **Amtsgericht**

5991

3 K 124/84: Die im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 56, Blatt 2 295, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 387/15, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 107, Größe 5,71 Ar, und

lfd. Nr. 4/zu 3: ein Drittel Miteigentumsanteil an Grundstück Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 387/16, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 0,57 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Januar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Norbert Dreissig,

b) Elke Gisela Dreissig geb. Mayer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM für Flurstück 387/15 und 3 000,— DM für ein Drittel von Flurstück 387/16.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 10. 1985 **Amtsgericht**

5992

3 K 24/85: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 71, Blatt 3 105, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 22, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 21, Größe 6,25 Ar,

soll am Montag, dem 20. Januar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herta Lydia Berta Webler, geb. Blass,
b) Heinrich Alfred Webler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 10. 1985 **Amtsgericht**

5993

8 K 39/85: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 30, Blatt 962, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 105, Größe 7,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pohl, Peter, geb. 10. 2. 1956, Löhrenstr. 35, Dillenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 352 800,— DM für Flur 5, Flurstück 103/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

5994

2 K 18/85: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Bottendorf, Band 42, Blatt 1 387,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 8, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Am Sand 10, Größe 4,41 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 14.30 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Edelgard Fritz geb. Nobis in 4630 Bochum, jetzt Am Sand 10, 3559 Burgwald-Bottendorf, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 10. 1985 **Amtsgericht**

5995

84 K 27/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 268, Blatt 8 604, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 7,640/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI Nr. 35 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 267 bis 272 Blatt 8 570 bis 8 741);

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

A) Herr Kurt Koch in Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

B) Herr Kurt Walter Koch z. Z. Gießen, Frä. Sandra Koch in Wiesbaden, Frä. Jessica Koch in Wiesbaden, — je zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM (mithin auf 100 000,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5996

84 K 307/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 186, Blatt 6 149, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 107/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 499, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 13, Größe 41,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans-Dieter Matthias Endres und Herr Ingo Wriedt, Düsseldorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

5997

84 K 347/83: Die ideelle Hälfte des Herrn Hans Ulrich an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F, Band 55, Blatt 1 779, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 4, Gemarkung 48 F, Flur 10, Flurstück 154/34, Ackerland, in der Lach, Größe 80,37 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans Ulrich, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —
Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 647,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

5998

84 K 140/85: Das im Grundbuch Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 29, Blatt 976, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 70,944/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 167, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße 22, Größe 4,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 968—983) sowie in der Veräußerung, soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Michael Heinz Genschmer, verstorben am 27. 10. 1983.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

174 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

5999

84 K 313/84: Das im Grundbuch Bezirk Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 47, Blatt 1 333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhofheim, Flur 6, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederhofheim 64, Größe 4,61 Ar, soll am Montag, dem 17. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):

August Georg Kleber in Liederbach 2.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

6000

84 K 175/85: Das im Grundbuch Bezirk Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 47, Blatt 1 333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 63, Ackerland, Auf der Braubach, Größe 12,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):

August Kleber, Alt Niederhofheim 64, 6237 Liederbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

6001

84 K 247/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 42, Band 92, Blatt 3 367, eingetragene Grundstück (Reichshelmstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 15, Flurstück 312/11, Hof- und Gebäudefläche, Pützerstraße 65, Größe 1,59 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Heinz Leopold, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Heimstättenausgeber ist die Stadt Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

6002

84 K 256/84: Das im Grundbuch Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 73, Blatt 2 023, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 33, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 2, Größe 3,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Eitel Ernst Demmer, Karthäuser Straße 2, 6238 Hofheim-Langenhain.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

6003

84 K 336/84 — Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 60, Band 117, Blatt 3 334, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 340/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 60, Flur 7, Flurstück 1 356/87, Hof- und Gebäudefläche, Westenberger Straße 2, Größe 1,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3 331 bis 3 334), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Milan Milojevic, Frankfurt am Main,

b) Frau Heide Milojevic geb. Pfeffer, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 400,— DM, mithin 80 200,— DM für jede ideelle Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht

6004

K 24/85: Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 33, Blatt 1 426, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalheim, Flur 1, Flurstück 1 004, Hof- und Gebäudefläche, Am Wingert 6, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1935 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Gunkelmann, 7. 2. 1921, Professorengeweg 14, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 10. 1985
Amtsgericht

6005

K 60/84: Das im Grundbuch von Arnzbach, Band 13, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnzbach, Flur 4, Flurstück 8/8, Hof- und Gebäudefläche, Forstweg 6, Größe 1,68 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Dieter Ebert, Borken-Arnzbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 12. 11. 1985
Amtsgericht

6006

K 32/85: Die im Grundbuch von Lindenfels, Band 29, Blatt 1173, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lindenfels, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 378/1, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 4,26 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 379, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 9,20 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 378/2, Grünland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 23,56 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 377/3, Straße, Nibelungenstraße, Größe 10,32 Ar, Flur 1, Nr. 377/4, Gartenland, Im Hamberg, Größe 2,52 Ar, sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
"G + W" Grund und Wohnbau GmbH u. Co. KG in Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	68 160,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	4 600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	11 780,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	205 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 29. 10. 1985 Amtsgericht

6007

K 38/85: Die im Grundbuch von Hornbach, Band 9, Blatt 277, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hornbach, lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 67/1, Grünland, Das Altfeld, Größe 7,70 Ar, Hutung, Größe 14,30 Ar, Weg, Größe 2,36 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 91/1, Hofraum, Im Ort, Größe 1,59 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 9/1, Ackerland, Im Steinacker, Größe 51,90 Ar, Wald (Holzung), Größe 0,40 Ar, Unland, Größe 2,60 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 9/2, Weg, Im Steinacker, Größe 1,46 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 10/1, Ackerland, Im Steinacker, Größe 49,26 Ar, Hutung, Größe 0,50 Ar, Wald (Holzung), Größe 5,00 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 3, Nr. 11, Ackerland, Seifhecke, Größe 65,06 Ar, Hutung, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Nr. 21, Ackerland, Auf der Ebene, Größe 34,00 Ar, Hutung (Obstb.), Größe 18,38 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 2, Nr. 92/2, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 77 A, Größe 2,94 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 2, Nr. 92/3, Grünland, Die Hofwiesen, Größe 7,48 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Scheuermann, Günter, Ortsstr. 77, 6943 Birkenau-Hornbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	30 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	10 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	25 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	800,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	25 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	30 000,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	27 000,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	160 000,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 29. 10. 1985 Amtsgericht

6008

K 20/83: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 33, Blatt 1490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 3, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Hutwigsgrundweg 8, Größe 10,44 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Doris Michel geb. Reisinger, Hutwigsgrundweg 8, 6942 Mörlenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 29. 10. 1985 Amtsgericht

6009

K 9/85: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 62, Blatt 2133, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wald-Michelbach,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 131/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 49, Größe 2,73 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 49, Größe 3,50 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 47/26, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstr. 49, Größe 8,70 Ar, Lagerplatz, Größe 7,42 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Philipp Franz Lipp, Kaufmann, Am Hohenstein 15, 6948 Wald-Michelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	285 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	35 000,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 29. 10. 1985 Amtsgericht

6010

5 K 67/84: Das im Grundbuch von Fulda-Neuenberg, Band 23, Blatt 758, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenberg, Flur 2, Flurstück 13/23, Lieg.B. 539, Bauplatz, Bilstensteinstraße, Größe 9,50 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Taxiunternehmer Lothar Stock,
b) seine Ehefrau Maria Stock, geb. Glotzbach, beide in Fulda, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 741 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 11. 1985 Amtsgericht

6011

5 K 25/85: Das im Grundbuch von Großenlüder, Band 49, Blatt 1630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenlüder, Flur 27, Flurstück 65/24, Lieg.B. 902, Hof- und Gebäudefläche, Bonifatiusstraße 7, Größe 8,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Tankwart Horst Reith,
b) seine Ehefrau Christa Reith, geb. Firle, beide in Großenlüder, — als Miteigentümer je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 210 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 5. 11. 1985 Amtsgericht

6012

5 K 35/85: Das im Grundbuch von Traisbach, Band 4, Blatt 142, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisbach, Flur 2, Flurstück 51/3, Lieg.B. 57, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Eichsfeld 7 a, Größe 4,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Schlitzer,
b) seine Ehefrau Barbara Schlitzer, geb. Pluskal, beide in Hofbieber-Traisbach, — in Gütergemeinschaft —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 316 716,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 5. 11. 1985 Amtsgericht

6013

5 K 87/83: Das im Grundbuch von Künzell, Band 60, Blatt 1969, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Künzell, Flur 2, Flurstück 237/3, Lieg.B. 285, Hof- und Gebäudefläche, Harbacher Weg 17, Größe 4,11 Ar, soll am Donnerstag, dem 27. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Christa Senftleben, geb. Heil, in Künzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 196 183,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 11. 1985 Amtsgericht

6014

K 60/85: Folgender halber Anteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedergründau, Band 53, Blatt 1652, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 7, Flurstück 66/5, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 3, Größe 4,55 Ar, soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Anteils am Grundbesitz am 12. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günther Dill, 6466 Gründau, Ortsteil Niedergründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM für diesen halben Anteil.

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

6015

K 50/85 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach, Band 58, Blatt 1 720, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche, Wittgenborner Straße 25, Größe 7,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Wittgenborner Straße 25, Größe 6,97 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herwart Ickler in Wächtersbach (jetzt: in Gründau, Ortsteil Mittelgründau).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM für Flurstück 51/4 und 80 000,— DM für Flurstück 52/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

6016

K 44/85 (K 48/85) — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 15, Blatt 492, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/5, Bauplatz, Auf der Hohle, Größe 5,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, Größe 13,549 qm,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Wörner und Lieselotte Wörner geb. Schultheiß in Linsengericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM für Flurstück 128/5 und 260 000,— DM für Flurstück 128/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

6017

K 7/85 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz — halber Miteigentumsanteil —, eingetragen im Grundbuch von Eidengesäß, Band 35, Blatt 1 155, Gemarkung Eidengesäß,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 200/2, Gartenland, Waldstraße 24, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 201/2, Gartenland, Waldstraße, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 202/2, Gartenland, Waldstraße, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 24, Größe 7,12 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) hinsichtlich der vom Vollstreckungsverfahren erfaßten Grundstückshälften:

Jeltje Iffland geb. Veenendaal, Frankfurt am Main (jetzt: Heerhugoward/Niederlande).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für — jeweils die Grundstückshälfte —

Flurstück 200/2 auf	194,— DM,
Flurstück 201/2 auf	193,— DM,
Flurstück 202/2 auf	193,— DM,
Flurstück 200/1 auf	156 329,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

6018

42 K 110/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 28, Blatt 1 206,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 283/1, Hof- und Gebäudefläche, Rupertisstraße 20, Größe 1,76 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Löwer und Regina Löwer, geb. Franck, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	255 000,— DM.
--	---------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 10. 1985 **Amtsgericht**

6019

42 K 60/84: Betrifft: Wohnungserbbau-recht, eingetragen im Wohnungserbbau-grundbuch von Gießen, Band 504, Blatt 18 235,

lfd. Nr. 1: 260/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

a) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 254/20 000 —,

b) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 254/20 000 —,

c) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,

d) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,

e) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,

f) Eheleute Jens Harbig und Edith geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,

g) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,

h) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,

i) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

k) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000 —,

l) Dr. Christian Friedrich Eigler, Gießen, — zu 156/10 000 —,

m) Klaus Bauer, Schönebeck 2, zu 79/10 000 —,

n) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,

o) Juliana Bauer geb. Linke, Schöneck 2, — zu 73/10 000 —,

p) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000 —,

q) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000 —,

r) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,

s) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,

t) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,

u) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,

v) Eheleute Dieter Walther und Maria geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,

w) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agnes Marie-Angele geb. Jacquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,

x) Eheleute Werner Engemann und Elvira geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,

y) Eheleute Wolfgang Dörr und Waltrud geb. Komander, Hünstetten-Limbach, — zu je 229/20 000 —,

z) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,

aa) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,

ab) Eheleute Heinz Schebela und Anneliese geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000 —,

ac) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, — zu 158/10 000 —,

ad) Herbert Jung, München, — zu 66/10 000 —,

ae) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,

af) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,

ag) Eheleute Manfred Sommer und Doris geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,

ah) Edmund Lenze, Langgöns-Espa, — zu 66/10 000 —,

ai) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,

ak) Kurt Adler, Kleinostheim, — zu 73/10 000 —,

al) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 167/10 000 —,

am) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000 —,

an) Eheleute Johann Hellenbarth und Ute geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000 —,

ao) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,

ap) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,

aq) Dewa-Gilstoneit GmbH, Wetzlar, — zu 340/10 000 —,

ar) Erkehard Thron, Gießen, — zu 292/10 000 —,

as) Walter Pfister, Wetzlar, — zu 73/10 000 —,

at) Eheleute Herbert Heide und Barbara geb. Freisberg, 6551 Rüdesheim, — zu je 87/10 000 —,

au) Erich Schabel, Frankfurt am Main, — zu 73/10 000 —,

av) Evelyn Hartmann geb. Stange, Friedrichsdorf, — zu 170/10 000 —
aw) Peter Janka, Offenbach am Main, — zu 82/10 000 —

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie. Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,
b) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

Vorstehendes Wohnungserbbaurecht soll am

Donnerstag, dem 13. März 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 19. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Detlef Benner, geb. 27. 12. 1949,
b) Hans-Joachim Benner, geb. 2. 11. 1954, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen, Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Wohnungserbbaurechts oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Wohnungserbbaurechts oder seines Zubehörs.

6300 Gießen, 1. 11. 1985

Amtsgericht

6020

42 K 103/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 47, Blatt 2 275,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 140, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 8, Größe 7,65 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Paul Herbert Weghenkel,
b) Inge Christiane Schwarzhaupt,
c) Petra Maritta Schwarzhaupt,
d) Hans Hermann Weghenkel,
e) Peter Wilhelm Weghenkel,
— zu a) bis e) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

373 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 11. 1985

Amtsgericht

6021

42 K 91/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 98, Blatt 4 192,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 38, Hofreite, Grünberger Weg 1, vor der Oberpforte, Größe 2,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Selig Weißmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 11. 1985

Amtsgericht

6022

24 K 75/85: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 100, Blatt 3 896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 296/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kranichstraße 18, Größe 4,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Gerold Schäfer, Buchhalter, 6090 Rüsselsheim.

Verkehrswert: 490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 11. 1985

Amtsgericht

6023

24 K 69/85: Der im Grundbuch von Walldorf, a) Band 201, Blatt 7 167, b) Band 205, Blatt 7 272, c) Band 207, Blatt 7 325, eingetragene

a) halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück BV.Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Nr. 645, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reinhardswaldweg 17, 17 A, Größe 4,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit A,

b) je ein Viertel Anteil an dem Grundstück BV.Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Nr. 660/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reinhardswaldweg, Größe 0,22 Ar,

c) je halber Anteil an dem Grundstück BV.Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Nr. 660/8, Platz, Reinhardswaldweg, Größe 0,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8./21. 8. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Oskar und Golubica Büttner, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert:

a) für den halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 7, Nr. 645: 295 000,— DM,

b) für den 2 × ein Viertel = halber Anteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 7, Nr. 660/2: 10 000,— DM,

c) für den 2 × halben = 1/1 Anteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 7, Nr. 660/8: 3 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6024

24 K 44/85: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 99, Blatt 4 607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstück 25/12, Hof- und Gebäudefläche, Emil-von-Behring-Str. 7, Größe 7,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Schwab, Klaus, Emil-von-Behring-Str. 7, Groß-Gerau.

Verkehrswert: 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6025

2 K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorchheim, Band 16, Blatt 561,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 23/18, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 2, Größe 12,80 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Daljeet Singh Sethi (geb. am 1. 10. 1953) z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6026

42 K 162/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 90, Blatt 3 292, eingetragene 10,612/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 12 bezeichnet, versteigert werden.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters erforderlich; Ausnahme u. a. im Wege der Zwangsversteigerung. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 25. 3. bzw. 12. 10. 1971 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 11. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Herbert Fred Otto Mette in 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

139 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6027

42 K 7/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rodenbach, Band 200, Blatt 6 764, eingetragene 0,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 28,

Flurstück 178/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 10,12,

Gemarkung Rodenbach, Flur 28, Flurstück 178/4, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 10,12, Größe zusammen 39,39 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit G 1 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- bzw. Teileigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt 6 710 bis 6 780). Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahmen u. a. für die Zwangsversteigerung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Teileigentums wird auf die Bewilligung vom 1. 9. 1978 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Schmidt, jetzt Kutzelmann, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 11. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

6028

42 K 121/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Rodenbach, Band 213, Blatt 7 163, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurstück 409/2, Gebäude- und Freifläche, Im Heegholz 13, Größe 6,00 Ar,

am Donnerstag, dem 13. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klara Beckers in 6458 Rodenbach.
Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6029

42 K 74/83: Das im Erbbaugrundbuch von Oberdorfelden, Band 32, Blatt 977, eingetragene Erbbaurecht BV Nr. 1, eingetragen auf dem im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 32, Blatt 976 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Oberdorfelden, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, Fröbelstraße 9 (jetzt bebautes Hausgrundstück), Größe 6,44 Ar,

Flurstück 52/8, Gebäude- und Freifläche, Fröbelstraße, Größe 0,19 Ar, in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit heute, soll im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Erbbauberechtigte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers a) zur Veräußerung des Erbbaurechts außer im Wege der Zwangsvollstreckung aus eingetragenen Hypotheken- und Grundschulden, b) zu jeder Belastung des Erbbaurechts mit aa) Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten, bb) Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 WEG vom 15. 3. 1951, c) zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten nach § 30 WEG vom 15. 3. 1951, d) zu jeder

Erweiterung oder Inhaltsänderungen solcher Belastungen.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Pfarrei zu Oberdorfelden eingetragen. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Juni 1976 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 1. 12. 1976.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 6. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Heinrich Schmidt und
b) Irmfriede Schmidt geb. Ochse, 6369 Schöneck — als Gesamtberechtigte —

Der Wert des Erbbaurechts ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 512 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 11. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

6030

42 K 140/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 196, Blatt 8 332, BV,

lfd. Nr. 1, Flur 47, Flurstück 779/113, Hof- und Gebäudefläche, Landwehr 13, Größe 4,12 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans-Werner Ditzel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 324 000,— DM BV lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 11. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

6031

2 K 126/83: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 24, Blatt 827, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mademühlen, Flur 31, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 13, Größe 2,93 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Rübsamen und Luise geb. Kleinkamp in 5904 Niederschelden, Siegtalstraße 181, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6032

K 24/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 67, Blatt 1 274,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 9, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße Nr. 166, Größe 1,23 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1986, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lieselotte Riedel geb. Asshauer,
b) Kellner Berthold Riedel, beide Bad Karlshafen-Helmarshausen, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 8. 11. 1985 Amtsgericht

6033

K 60/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 73, Blatt 2 242,

Gemarkung Grebenstein, Flur 19, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochzeitsberg 7, Größe 6,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bachus — Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, Untere Königsstr. 50 a.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 8. 11. 1985 Amtsgericht

6034

1 K 55/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 117, Blatt 3 681,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Str. 7, Größe 3,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schneider, Idstein.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

271 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 5. 11. 1985 Amtsgericht

6035

1 K 45/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederseelbach, Band 19, Blatt 587,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 105/15, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Brückenstraße 19, Größe 29,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Feix, Brückenstraße 19, 6272 Niedernhausen-Niederseelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

815 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 11. 1985

Amtsgericht

6036

64 K 19/85: Die im Grundbuch von Großenritte, Band 82, Blatt 2 267, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 21/12, Hof- und Gebäudefläche, Gleiwitzer Straße 15, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 21/68, Hof- und Gebäudefläche, Gleiwitzer Straße 15, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 21/77, Parkplatz, Gleiwitzer Straße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 21/78, Parkplatz, Gleiwitzer Straße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 21/56, Parkplatz, Gleiwitzer Straße, Größe 0,14 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. März 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Blödw, Peter, geb. 28. 7. 1934,
b) Schramm, Christa geborene Füllgraf, geb. 20. 6. 1940, beide Baunatal, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

Grundstück lfd. Nr. 1:	135 760,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2:	900,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3:	720,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4:	360,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5:	1 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

6037

64 K 212/85: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 46, Blatt 1 370, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ihringshausen, Flur 11, Flurstück 58/10, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 27, Größe 6,32 Ar,

Flurstück 58/8, Bauplatz, An der steinernen Brücke, Größe 0,31 Ar,

soll am Montag, dem 28. April 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1985 bzw. 14. 10. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Strich, Karl-Heinz, geb. 7. 4. 1935,
b) Strich, Sigrid, geb. Rech, geb. 6. 8. 1931, Fulda, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

239 178,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1985

Amtsgericht

6038

64 K 76/85: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 134, Blatt 4 503, eingetragene Grundstück (Reichshelmstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 178/12, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerweg 5, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Richter, Marly, geb. Staude, geboren am 20. 5. 1951, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

198 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 10. 1985

Amtsgericht

6039

64 K 146/85: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 45, Blatt 1 408, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 7, Flurstück 64/9, Hof- und Gebäudefläche, Zum Fürstenhof 3, Größe 9,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. März 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Alois Kohl,
b) Anita Kohl geborene Schaub, beide wohnhaft Zum Fürstenhof 3, 3501 Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1985

Amtsgericht

6040

64 K 359/84: Die im Grundbuch von Dörn- hagen, Band 43, Blatt 1 141, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 353/11, Gebäude- und Freifläche, Stellbergstraße 3, Größe 7,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. März 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Erbarth, Herbert, geb. 4. 11. 1947,
b) Erbarth, Inge geborene Wiemer, geb. 21. 2. 1950, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

302 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 10. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

6041

64 K 170/85: Das im Grundbuch von Kas- sel, Band 414, Blatt 10 509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 721/160, Hof- und Gebäudefläche, Josephstraße 14, Größe 5,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 10.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kas- sel, Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Laubinger, Wilhelm, geb. 13. 5. 1946, Hil- desheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

1 135 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 10. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

6042

64 K 157/84: Das im Grundbuch von Nie- derzwehren, Band 150, Blatt 4 331, eingetra- gene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederzwehren, Flur 17, Flurstück 3/41, Hof- und Gebäude- fläche, Ludwig-Massie-Straße 7, Größe 19,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert- Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amts- gerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erd- geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei- gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuhmacher Herbert Döring, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

990 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zu- schlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1985

Amtsgericht

6043

64 K 281/84: Die halben Miteigentumsan- teile an dem im Grundbuch von Helsa, Band 79, Blatt 2 656, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsa, Flur 14, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Mohnstraße 12, Größe 7,27 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. April 1986, 12.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert- Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amts- gerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erd- geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei- gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Erdemir, Alaittin, geb. 15. 1. 1951,
b) Erdemir, Yücel geborene Tuna, geb. 25. 8. 1950, beide Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6044

64 K 429/81: Die im Grundbuch von Ihr- ingshausen, Band 74, Blatt 2 151, eingetra- genen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudeflä- che, Niedervellmarsche Straße 35, Größe 0,58 Ar,

sowie im Grundbuch von Ihringshausen, Band 52, Blatt 1 493,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 1, Flurstück 179/39, Ackerland, An der Maulwiese, Größe 3,94 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 10.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, Erdgeschoß, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH
Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

Göttig, Klaus, geb. 22. 5. 1938, Kassel.
Bezüglich des im Blatt 1 493 des Grundbuchs von Ihringshausen eingetragenen Grundstücks wurde in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist insgesamt 28 271,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1985

Amtsgericht

6045

64 K 233/83: Die halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

a) eingetragen im Grundbuch in Kassel, Band 176, Blatt 3 731,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 196/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 42, Größe 4,32 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 459, Blatt 11 859,

aa) lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1 451/195, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 0,15 Ar,

bb) lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 197/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 9,99 Ar,

cc) lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 196/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 0,69 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. März 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1.) 2. 9. 1983 in Blatt 11 859, 2.) 7. 9. 1983 in Blatt 3 731 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Dohmen, Horst, geb. 3. 4. 1936,

b) Dohmen, Marianne, geb. Podewasch, geb. 27. 9. 1945, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 2 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6046

64 K 35/85 — Die im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 557, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiterhagen, Flur 1, Flurstück 40, Gartenland, Am Ölberg, Größe 4,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eiterhagen, Flur 11, Flurstück 106/2, Ackerland, Das Gersiegen, Größe 24,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. April 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1985 bzw. 22. 5. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Schreiner August Bauer, Eiterhagen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG für Grundstück Nr. 1 ist 739,50 DM, für Grundstück Nr. 4 ist 2 429,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 11. 1985

Amtsgericht

6047

64 K 408/84: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 140, Blatt 4 185,

4 187—4 190, eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur F, Flurstück 60/24, Hof- und Gebäudefläche, Fohlenackerweg 36, Größe 4,60 Ar,

a) Blatt 4 185: Miteigentumsanteil von 238,10/1 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1 und K 1;

b) Blatt 4 187: Miteigentumsanteil von 263,25/1 000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 3 und K 3;

c) Blatt 4 188: Miteigentumsanteil von 129,06/1 000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 4 und K 4;

d) Blatt 4 189: Miteigentumsanteil von 242,80/1 000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 5 und K 5;

e) Blatt 4 190: Miteigentumsanteil von 10/1 000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 1;

von a—e ist für jeden Miteigentumsanteil ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4 185 bis 4 190); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Februar 1979; übertragen aus Blatt 2 858; eingetragen am 23. Februar 1979;

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Wilhelm Sack in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

für a) 110 000,— DM,

für b) 120 000,— DM,

für c) 60 000,— DM,

für d) 115 000,— DM,

für e) 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6048

64 K 198/84: a) Das im Grundbuch von Kassel, Band 296, Blatt 7 065, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 12/6, Hof- und Gebäudefläche, Zufahrtsweg, Schlangenweg 3, 3 A, 3 B, Größe 8,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Einfamilienwohnhaus Schlangenweg 3 A befindliche Wohnung bestehend aus Erdgeschoß mit 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller und 1 Waschküche, Obergeschoß mit 3 Zimmern und 1 Bad und Dachgeschoß mit 2 Kammern und 1 Bodenraum;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 296, Blatt 7 064 und Blatt 7 066) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1963 Bezug genommen;

und b) folgender ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 340, Blatt 8 384,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 12/9, Zufahrtsweg, Philosophenweg, Größe 0,04 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. April 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 11. 5. 1984 bzw. b) 22. 3. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu a) Helmut Ergenzinger, Kassel,

zu b) I. Ergenzinger, Hedwig Brigitta geborene Piechulla, geb. 8. 10. 1897, Hameln,

II. Ergenzinger, Hans-Joachim Hermann Günter, geb. 3. 3. 1929, Bad Munster am Delster — I + II in Erbengemeinschaft —.

Über den Nachlaß des am 5. September 1984 verstorbenen Helmut Ergenzinger wurde am 26. März 1985 das Konkursverfahren eröffnet (AG Kassel 65 N 40/85).

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

a) 170 000,— DM, b) 399,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6049

64 K 155/85: Das im Grundbuch von Heckerhausen, Band 50, Blatt 1 397, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckerhausen, Flur 1, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Amalienthaler Straße 58, Größe 9,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leiner, Hellmuth, geb. 7. 5. 1927,

b) Leiner, geb. Buchmann, Johanna, geb. 5. 4. 1934, Ahnatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6050

5 K 41/82: Am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Stadallendorf, Band 105, Blatt 3 523, auf den Namen des Gastwirts Wilhelm Brug, Donaustraße 1, 3570 Stadallendorf, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 668/4, Hof- und Gebäudefläche, Müllergewannen, Größe 11,91 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 6. 11. 1985

Amtsgericht

6051

1 K 68/84: Das im Grundbuch von Usseln, Band 32, Blatt 943, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 32, Flurstück 117/3, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 9, Größe 7,78 Ar, soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdeckermeister Wilhelm Urff in Wiltingen (Upland)-Usseln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 985,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6052

1 K 3/84: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 16, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Bestandsverzeichnis, Gemarkung Vöhl, Flur 18, Flurstück 1/12, Hof- und Gebäudefläche, Herzingsgrube 6, Größe 9,98 Ar, soll am Montag, dem 3. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Nowoczyn, Hubert Franz, geb. 18. 7. 1935,

b) Nowoczyn, Hedwig geb. Skrzypczak, geb. 8. 4. 1937, beide in 4350 Recklinghausen, Heinrichstraße 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6053

1 K 131/83: Die im Grundbuch von Sudeck, Band 8, Blatt 216, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sudeck, Flur 1, Flurstück 130/25, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Immesberge, Haus Nr. 47, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sudeck, Flur 1, Flurstück 130/24, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Immesberge, Haus Nr. 47, Größe 4,59 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bartelt, Frieda geb. Vosseler, geb. 26. 10. 1916, Hustadtring 47, 4630 Bochum 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 937,60 DM,
lfd. Nr. 2 auf	196 062,40 DM,
insgesamt auf	205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6054

K 29/84: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 90, Blatt 4 459, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 19, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Boxheimer Hof 12, Größe 107,00 Ar, Ackerland, Boxheimer Hof 12, Größe 101,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG finden keine Anwendung mehr.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Häfner,
b) Brigitte Häfner geb. Hamm, beide wohnhaft Bürstadt, Boxheimer Hof 12, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

6055

K 42/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 179, Blatt 7 648, eingetragene Wohnungseigentum, 3 092/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

(jetzt) Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Nr. 3/7, Hof- und Gebäudefläche, Andreasstr. 8, Größe 20,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 241 im 4. OG und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 241,

soll am Montag, dem 27. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Roßkopf, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

6056

K 11/84: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 22, Blatt 853, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 47/25, Hof- und Gebäudefläche, Die Ahlmüllersweide, Größe 18,83 Ar, Wert: 150 750,— DM,

soll am Mittwoch, dem 2. April 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Franz Josef Kippes,
2. Waltraud Angelika Kippes geb. Rodig, beide wohnhaft Hauptstraße 2, 6424 Grebenhain, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

6057

7 K 40/85: Das im Grundbuch von Marburg, Band 388, Blatt 12 915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 35, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Weg 3, Größe 9,11 Ar,

davon 144,00/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, 4. von hinten links, lt. Aufteilungsplan Nr. 29,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg,

Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Lauterberg, Rotenberg 21, 3550 Marburg.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

6058

1 K 32/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedervorschütz, Band 19, Blatt 632,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 2, Flurstück 65/5, Hof- und Gebäudefläche, Görliitzer Straße 8, Größe 6,51 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Zimmer, Holländische Straße 150, 3500 Kassel,
b) Ulrike Zimmer geb. Windisch, Kasernstraße 39, A-8010 Graz/Österreich, — je zur Hälfte —.

Das Grundstück ist Heimstätte.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

6059

K 88/84: Die im Grundbuch von Vielbrunn, Band 27, Blatt 944, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vielbrunn, Flur 2, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Bremhofweg 4, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 99/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sandra Fayer (jetzt Muggli).

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	6 470,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	82 575,— DM,
Summe:	89 045,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1985 **Amtsgericht**

6060

K 75/84: Die im Grundbuch von Höchst, Band 61, Blatt 2 459, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 1, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwanenstr. 21, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Höchst, Flur 5, Nr. 31, Wald, Im Hinterschorschberg, Größe 16,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Höchst, Flur 10; Nr.

87, Ackerland, Beim Hochbehälter, Größe 46,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Höchst, Flur 10, Nr. 148, Ackerland, Am Pflaumenbaum, Größe 44,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Höchst, Flur 21, Nr. 99, Ackerland, Im Centallmen, Größe 1,95 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Vorlop, Regina geb. Stockum, New York,

b) Röver, Katharina geb. Stockum, Ronnenberg,

c) Stahl Anna geb. Stockum, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 auf 250 415,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 3 500,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 37 080,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 35 632,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 3 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 9. 1985 Amtsgericht

6061

1 K 73/84: Die im Grundbuch von Bad Salzhausen, Bezirk Nidda, Band 10, Blatt 468, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Bad Salzhausen, Flur 1, Flurstück 39/25, Straße, Villenstraße, Größe 1 qm,

Flur 1, Nr. 39/31, Gebäudefläche, Villenstraße 6, Größe 12,98 Ar,

sollen am Montag, dem 3. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Wiche geb. Meinhardt, Bad Salzhausen, Stadtteil von 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 749 100,— DM für Flur 1 Nr. 39/25 und 39/31.

Im Termin am 11. November 1985 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG wegen des Nichterreichens der Fünftel-Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 11. 11. 1985 Amtsgericht

6062

K 2/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 117, Blatt 4 047, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 8, Flurstück 9/22, Hof- und Gebäudefläche, Katzenkopfweg 28, Größe 16,94 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wollweber Brigitte, geb. Hoffmann, geb. am 3. 5. 1948, wohnhaft: Katzenkopfweg 28, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 10. 1985 Amtsgericht

6063

3 K 9/82: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 152, Blatt 4 851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 42/136, Hof- und Gebäudefläche, Dippehäuser Straße 2 a, Größe 5,44 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 14.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wald, Josef, Gastwirt,

b) Wald, Katharina, geb. Raub, Eheleute in Geisenheim-Morienthal, — je zur Hälfte —,

Festgesetzter Wert: 585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 8. 11. 1985 Amtsgericht

6064

3 K 7/85: Das im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 73, Blatt 2 585, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hallgarten, Flur 8, Flurstück 523, Hof- und Gebäudefläche, Rebhangstraße 27, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Holzbeck, Hugo,

b) Holzbeck geb. Sipeer, Birgit, Oestrich-Winkel 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 402 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 5. 11. 1985 Amtsgericht

6065

K 59/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 187, Blatt 6 569,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 604/1, Bauplatz, Borsigstraße, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 604/2, Hof- und Gebäudefläche, Borsigstraße 53, Größe 6,49 Ar,

— Eigentümer je zur Hälfte —,

soll am Montag, dem 20. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1 in 6453 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1.) Richard Maltner,

2.) Marion Maltner, Borsigstraße 53, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 610 000,— DM bzgl. lfd. Nr. 1, davon 40 000,— DM für Zubehör (Gaststätteneinrichtung), 135 000,— DM bzgl. lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 11. 1985 Amtsgericht

6066

5 K 24/85: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 18, Blatt 602, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 58/1, Gebäude- und Freifläche, Am Sommerberg 48, Größe 8,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wolfgang Harms,

b) dessen Ehefrau Hildegard Harms geb. Stengl, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 10. 1985 Amtsgericht

6067

3 K 30 + 38/85: Das im Grundbuch von Asslar, Band 48, Blatt 1 645, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Asslar, Flur 3, Flurstück 253/26, Ackerland, Grünland, in den Dachslochern, Größe 21,02 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 4, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Friedrich Otto Klees, Lahnaudorlar,

b) Maria Schmidt geb. Klees, Solms-Oberndorf,

c) Dorothea Wagner geb. Pfaff, Asslar,

d) Walter Rühl, Asslar,

e) Wilhelm Rühl, Asslar,

f) Erwin Claudy, Solms-Oberndorf,

g) Reinhold Claudy, Braunfels-Bonbaden,

h) Hermann Eckhardt, Asslar,

i) Marianne Hedderich geb. Eckhardt, Asslar,

j) Horst Wilhelm Klees, Asslar,

k) Heinrich Karl Klees, Wetzlar-Hermannstein

— in Erbengemeinschaft —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 102,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 10. 1985 Amtsgericht

6068

61 K 100/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10 776, eingetragene Grundeigentum, 1 664,385/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße

14, 16, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 16,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Alfred Teuschler in Marklofen.
Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

167 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 10. 1985 **Amtsgericht**

6069

61 K 4/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 649, Blatt 33 753, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 58, Flurstück 378/96, Hof- und Gebäudefläche, Moritzstraße 33, Größe 2,55 Ar, soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Adel Abdel Aziz El Gindi, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 11. 1985 **Amtsgericht**

6070

61 K 64/85 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 498, Blatt 29 248, eingetragene Miteigentumsanteil von 205/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckring 44, Größe 3,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 16 TE (= AT Nr. 6) bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Dienstag, dem 28. Januar 1986, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Ackers geborene Schulz.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

61 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

6071

2 K 53/83: Das im Grundbuch von Gertenbach, Band 16, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gertenbach, Flur 7, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str. 21, Größe 5,51 Ar, soll am Montag, dem 13. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäuser, Walburger Str. 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Stipanowsky,

b) Karin Stipanowsky geb. Koscheg, Mündener Str. 21, 3430 Witzenhäuser-Gertenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzenhäuser, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6072

K 15/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 34, Blatt 1365, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederelsungen, Flur 5, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Warburger Straße 25, Größe 5,08 Ar, soll am Montag, dem 3. Februar 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Kölbl, Warburger Straße 25, Wolfhagen-Niederelsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 7. 10. 1985 **Amtsgericht**

6073

K 23/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 58, Blatt 1829, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2: 871/10 000 (Achtundertein-
undsiebzig Zehntausendstel) Miteigentums-
anteil an dem Grundstück: Gemarkung
Sand, Flur 2, Flurstück 372, Hof- und Ge-

bäudefläche, Nauheimer Straße 9, Größe
8,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 1. Obergeschoß und einem
Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8
bezeichnet; der hier eingetragene Miteigen-
tumsanteil ist durch die zu den anderen Mit-
eigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
tumsrechte beschränkt; Gebrauchsregelung
ist getroffen;

zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a
ZVG, 7/10 und 5/10 Grenzen gelten nicht
mehr;

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986,
14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsge-
bäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1985
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Baumgartl, Udo, Fangstraße 111, 4700 Hamm 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, 2 auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 10. 1985 **Amtsgericht**

6074

K 114/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Sand, Band 67,
Blatt 2093, Bestandsverzeichnis:

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 255/1, Hof- und Gebäudefläche, Kissinger Straße 6 a, Größe 6,20 Ar, soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Küderling, Am Sonnenhang 15, 3507 Baunatal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 10. 1985 Amtsgericht

6075

K 29/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 69, Blatt 2632, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 151/1, Freifläche, Weserstraße (richtig: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Diemelweg 1 a), Größe 5,39 Ar,

soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nordgrund GmbH, Freies Wohnungsunternehmen KG, Wielandstraße 14, 2400 Lübeck. Die Gesellschaft ist in Konkurs und wird vertreten durch den Konkursverwalter Steuerberater Gunter Gustafsen, Hochallee 53, 2000 Hamburg 13.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 10. 1985 Amtsgericht

6076

K 54/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 50, Blatt 2080, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 168, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 150/1, Bauplatz, Im Loh (Weserstraße), Größe 0,57 Ar,

Ifd. Nr. 180, Gemarkung Ehlen, Flur 14,

Flurstück 150/2, Bauplatz, Im Loh (Weserstraße), Größe 7,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

K & W Land Development Company limited, 42 Doonaree Drive Don Mills (Toronto) Ontario/Canada.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 168 auf 1 300,— DM,

Ifd. Nr. 180 auf 34 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 10. 1985 Amtsgericht

6077

K 6/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/14, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg 28, Größe 10,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Stadtweg 28, 3549 Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 5 auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 10. 1985 Amtsgericht

6078

K 90/85 (K 106/84): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 50, Blatt 2080, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 99, Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 253, Straße, Im Loh (richtig: Fuldaweg), Größe 14,52 Ar,

Ifd. Nr. 274, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 163, Straße, Fuldaweg, Größe 13,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

K & W Land Development Company limited, 42 Doonaree Drive Don Mills (Toronto) Ontario/Canada.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 99 auf 76 000,— DM.

Ifd. Nr. 274 auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 10. 1985 Amtsgericht

6079

K 28/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 70, Blatt 2176, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1: 232/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück, Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Liebenzeller Straße 27,

Flur 2, Flurstück 356, Hof- und Gebäudefläche, Liebenzeller Straße 25,

Flur 2, Flurstück 355, Hof- und Gebäudefläche, Reichenhaller Straße 8, Größe insgesamt 31,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoß des Hauses B, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, dem Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nordgrund GmbH, Freies Wohnungsunternehmen KG in Lübeck.

Die Gesellschaft ist in Konkurs und wird vertreten durch den Konkursverwalter Steuerberater Gunter Gustafsen, Hochallee 53, 2000 Hamburg 13.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 10. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 2. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 4. Dezember 1985, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mdl. Anfragen
4. Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet des Umlandverbandes Frankfurt;
Beschluss über den Trassenverlauf der 380-kV-Leitung der RWE AG Limburg—Kriftel und der 110-kV-Leitung der EVO AG Offenbach—Obertshausen/Hausen—Seligenstadt
5. Dreieich
Bebauungsplan Nr. 2/83 „Gewerbegebiet Sprendlingen-Süd“;
Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG

6. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
7. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
8. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
9. Terminplanung 1986

6000 Frankfurt am Main, 18. November 1985

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
F a u s t, Vorsitzender

Beschlüsse der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1985 folgendes beschlossen:

- 1. „Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1986 für je 1 000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E	2,70 DM
Risikogruppe L	6,10 DM
Risikogruppe I	4,90 DM

 zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000 Mark.“

- 2. „Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung wird in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1986 auf

1610 Punkte

 festgesetzt.“

Nassauische
Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für die Erweiterung des Gebäudes 451 öffentlich ausgeschrieben.

Ö 174/85: Satteloberlichter einschl. Verglasung

- 6 Stück li. Öffnung 3,05/15,52 m
 - 12 Stück li. Öffnung 3,05/18,48 m
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Kostengebühr: | 22,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 6. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. März bis April 1986 |
| Submissionstermin: | Anfang Januar 1986 |

Ö 175/85: Holzfenster einschl. Außenfensterbank und Kunststoff-Jalousette

- ca. 880,0 m² Fensterflächen der Schallschutzklasse 3 und 4
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Kostengebühr: | 25,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 6. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. April bis Juni 1986 |
| Submissionstermin: | Mitte Januar 1986 |

Ö 176/85: Tischlerarbeiten — Innenausbau

- ca. 200 lfd. m Holzfensterbänke
 - ca. 10 Einbauschränke
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Kostengebühr: | 15,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Mai bis August 1986 |
| Submissionstermin: | Ende Februar 1986 |

Ö 177/85: Metallbauarbeiten

- ca. 100 Stück ein- und zweiflügelige FH-Türen (T 30)
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Kostengebühr: | 20,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. April bis Juni 1986 |
| Submissionstermin: | Ende Januar 1986 |

Ö 178/85: abgehängte Metallpaneeldecken

- ca. 3 000 m² Bandrasterdecke Modul 100 mm
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Kostengebühr: | 25,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. August bis September 1986 |
| Submissionstermin: | Ende Mai 1986 |

Ö 179/85: Allgemeine Schlosserarbeiten

- ca. 100 lfd. m Treppengeländer, Vordächer, Schutzwände usw.
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Kostengebühr: | 25,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Juni bis August 1986 |
| Submissionstermin: | Ende Januar 1986 |

Ö 180/85: Flexible Trennwände

- ca. 700 m² Trennwände teilweise F 30, D = 8 cm, einschl. Türen mit Fluroberlichter, Raster 1,20 m
 - Raumhöhe ca. 2,50 m plus Abschottung, H = ca. 40 cm
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Kostengebühr: | 20,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Mai bis Juli 1986 |
| Submissionstermin: | Ende Februar 1986 |

Ö 181/85: Estrich und Bodenbelag

- ca. 2 500 m² Verbund- und schwimmender Estrich, PVC-Bodenbelag und Teppichboden
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Kostengebühr: | 15,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Juni bis August 1986 |
| Submissionstermin: | Ende April 1986 |

Ö 182/86: Fliesen- und Plattenarbeiten

- ca. 1 500 m² Wand- und Bodenfliesen, säurefeste Steinzeugplatten
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Kostengebühr: | 15,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Juli bis August 1986 |
| Submissionstermin: | Anfang Mai 1986 |

Ö 183/85: Betonwerksteinarbeiten

- ca. 150 m² Plattenbeläge und Winkelstufen
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Kostengebühr: | 30,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Juli bis August 1986 |
| Submissionstermin: | Anfang Mai 1986 |

Ö 184/85: Anstrich- und Verputzarbeiten

- ca. 5 000 m² Außen- und Innenanstriche auf Beton- und Mauerwerksflächen ca. 400 m² Verputzarbeiten
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Kostengebühr: | 25,— DM |
| Schlußtermin für die Anforderung: | 11. Dezember 1985 |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | ca. Juli bis September 1986 |
| Submissionstermin: | Anfang Mai 1986 |
- Weitere Auskünfte erteilt: Tel. 0 69/6 90 22 51

Zu diesen Öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummern — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postscheckamt Frankfurt/Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 14. November 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 253 in der OD Felsberg/Gensungen (Homberger Straße), NK 4822 082, km 1,884 bis km 2,504, Baulänge 620 m; Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 5 000 m³ Erdbewegung
- 2 250 m³ 1. Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/45 mm (42 cm dick)
- 4 350 m² bit. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 4 325 m² Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 4 300 m² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 28. November 1986

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Str. 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. November 1985 anzufordern.

Zusätzlich zu den gedruckten Vergabeunterlagen kann gegen Einzahlung von 30,— DM eine Diskette mit den Daten des Kurztext-Preis-Verzeichnisses geliefert werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 42,— DM sowie, falls angefordert, für eine Diskette von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau B 253 Felsberg/Gensungen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. Januar 1986, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Str. 36, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist endet am 4. März 1986.

3440 Eschwege, 15. November 1985 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Beim Landesjugendamt Hessen

ist zum 1. Februar 1986 die Stelle eines(r)

Sachbearbeiters(in)

(Besoldungsgruppe A 9/A 10)

zu besetzen.

Die vorgesehene Tätigkeit umfaßt derzeit im wesentlichen die Bearbeitung von Förderungs- und Zuwendungsvorgängen.

Bewerber/-innen mit den erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wenden sich bitte bis zum **31. Dezember 1985** an das **Landesjugendamt Hessen, Postfach 39 26, 6200 Wiesbaden.**

Der Hessische Ministerpräsident

– Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund –
sucht

jüngere(n) Volljuristin(en)

als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Bonner Landesvertretung.

Erwartet werden vor allem

- starkes Interesse an der Mitarbeit bei der Gesetzgebung,
- gewandtes Auftreten, Kontaktfreude und besonderer beruflicher Einsatz,
- Bereitschaft zur Mitarbeit in politischen Fragen.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Hessischen Verwaltung.

Geboten wird eine von den beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis (Eingangsam).

Interessierte Damen und Herren richten ihre schriftlichen Bewerbungen mit Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Lichtbild und Zeugnisabschriften an den **Hessischen Ministerpräsidenten – Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund –**, Kurt-Schumacher-Straße 2–4, 5300 Bonn 1.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Staatstheater Darmstadt

ist ab 1. Februar 1986 die Stelle des/der

Leiters/in der Personalabteilung

(Bes.Gr. A 11 BBesG)

zu besetzen.

Der/Die Bewerber/in muß die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen und über gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Personalwesens und des Tarifrechts verfügen.

Erwartet wird

- eine positive Grundeinstellung zum Theaterbetrieb;
- ein besonderes Geschick im Umgang mit Mitarbeitern der verschiedenartigen Berufsgruppen am Theater;
- eine beständige Leistungsbereitschaft mit Eigeninitiative;
- eine flexible Arbeitsweise.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild erbeten an

Staatstheater Darmstadt,

Postfach 11 07 25,

6100 Darmstadt.

Verschiedenes

Auf Ihren Baustellen übernehmen wir den

sandfreien Ausbau

von Naturstein-Pflasterflächen. Mit unseren Spezial-Maschinen sortieren wir Ihnen das auf Haufen gelagerte Alt-Pflaster aus. Auch kaufen wir alles Alt-Pflaster aus Naturstein.

TUSA-NATURSTEINE, Postfach 924, 7290 Freudenstadt, Tel. 0 74 41/28 02.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 25. November 1985 beträgt 72 Seiten.